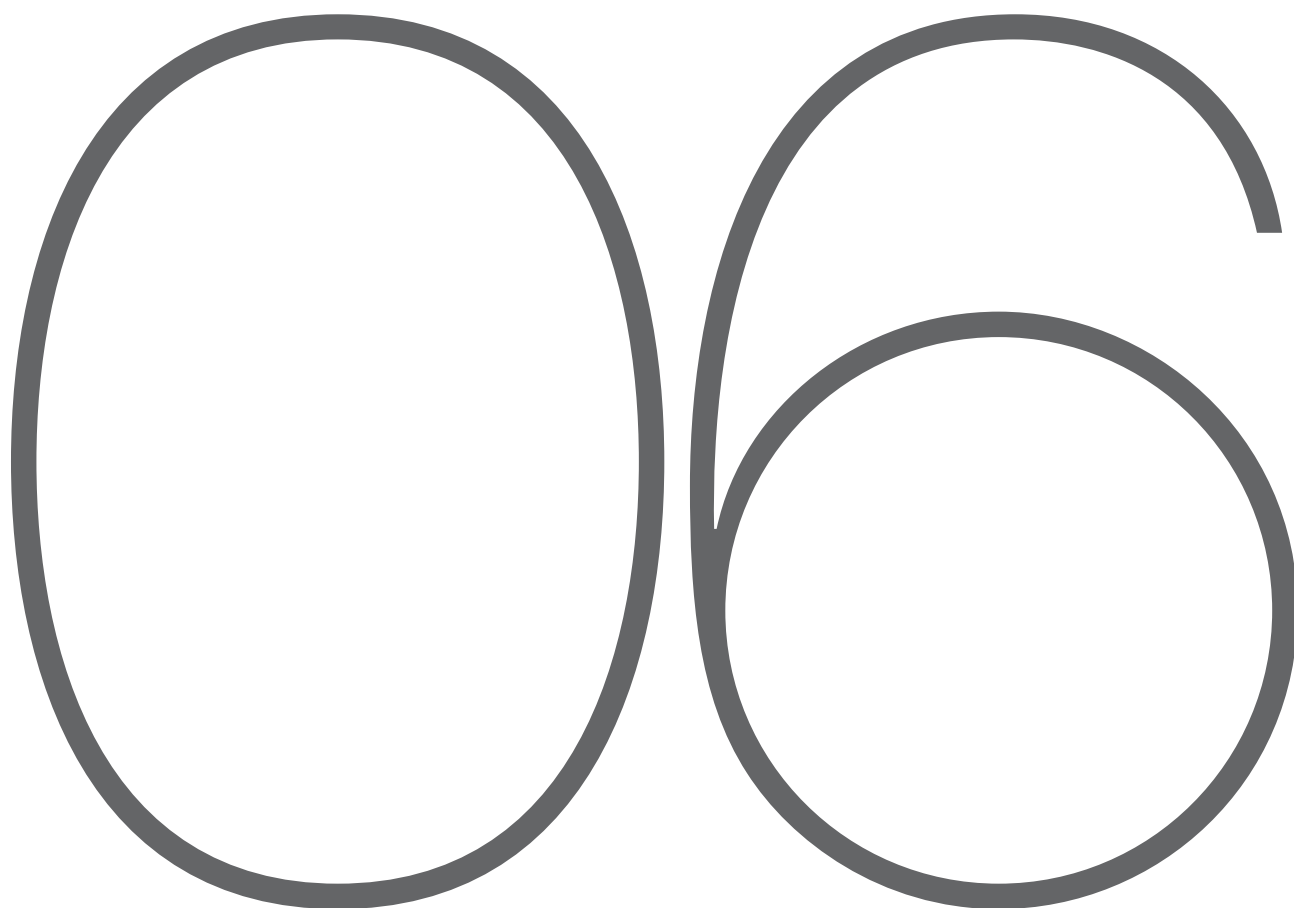




FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



VISION	III
VORWORT	V
LEITBILD	VII
EINLEITUNG	VIII
Finanzmarkt Liechtenstein	VIII
Der Aufsichtsrat	XIII
Die Geschäftsleitung	XVII
1 AUFSICHT	1
1.1 Bankenaufsicht	7
1.2 Wertpapieraufsicht	25
1.3 Versicherungsaufsicht	49
1.4 Vorsorgeaufsicht	63
1.5 Aufsicht Andere Finanzintermediäre	70
2 REGULIERUNG	87
2.1 Bankenaufsicht	89
2.2 Wertpapieraufsicht	93
2.3 Versicherungsaufsicht	95
2.4 Vorsorgeaufsicht	100
2.5 Aufsicht Andere Finanzintermediäre	101
3 AUSSENBEZIEHUNGEN	105
3.1 Nationale Aussenbeziehungen	106
3.2 Internationale Aussenbeziehungen	108
4 UNTERNEHMEN	115
4.1 Bereiche	117
4.2 Integrative Einheiten	118
4.3 Finanzen	119
4.4 Öffentlichkeitsarbeit	122
5 TEAM	125
5.1 Team der FMA	126
5.2 Teamentwicklung und Leadership	126
5.3 Fachspezifische Aus- und Weiterbildungen	126
5.4 Personalkennzahlen	128
TABELLEN- UND GRAFIKVERZEICHNIS	133
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	137



Vision

Wir gewährleisten in verantwortungsbewusster Erfüllung unseres hoheitlichen Auftrages die Stabilität des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards. Damit leisten wir einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Ansehen des Finanzmarktes und somit zum Wohle des Landes Liechtenstein.

Vorwort



René H. Melliger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Stephan Ochsner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Das Jahr 2006 stand für das Fürstentum Liechtenstein im Zeichen der 200-jährigen Souveränität. Die Rheinbundsakte wurde am 12. Juli 1806 unterzeichnet. Die sechzehn Fürsten des Rheinbundes erhielten mit der Aufnahme in den Rheinbund formell die Souveränität. Das Fürstentum Liechtenstein hat diese Souveränität im Gegensatz zu allen anderen Ländern, welche in andere Staaten eingegliedert worden sind, beibehalten und vertieft. Die Bedeutung der Souveränität hat zudem in den letzten Jahrzehnten mit den Beitritten zum Europarat, zur UNO und in den EWR eine neue Dimension erhalten. Diese Entwicklung von den Anfängen der Unabhängigkeit bis hin zur internationalen Vernetzung im Zeitalter der Globalisierung kann als beispielhaft bezeichnet werden.

Die FMA nahm am 1. Januar 2005 ihre Tätigkeit als unabhängige, integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde auf. Bereits in den ersten beiden Geschäftsjahren der FMA sind massgebliche Ziele erreicht und die Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler, sprich globalisierter Ebene geschaffen worden.

Das Jahr 2006 stand im Zeichen der Konsolidierung. Die Ausgestaltung der FMA als schlanke und kundenorientierte Behörde hat sich dabei bewährt. Die Erfahrungen des Startjahres 2005 wurden gezielt genutzt, um durch Vereinheitlichung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse die Effizienz und Effektivität der FMA zu steigern. Durch die Initialisierung des Projektes Strategieentwicklung und Prozessoptimierung wurden zudem die Weichen für die Zukunft gestellt.

Dank und Anerkennung für die im Jahr 2006 geleistete Arbeit gebühren in erster Linie dem gesamten FMA-Team, dessen Leistungen als weit überdurchschnittlich bezeichnet werden können. Nur so war es möglich, die über den Erwartungen liegende Arbeitsbelastung gepaart mit dem knappen Personalbestand überhaupt zu bewältigen.

Als lernende Organisation wird die FMA auch zukünftig alles daran setzen, die nationalen Interessen mit den internationalen Erfordernissen gemeinsam mit allen Beteiligten im Sinne unserer Vision in Einklang zu bringen.

René H. Melliger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Stephan Ochsner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Leitbild

1. AUFSICHT

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und speditiv, beaufsichtigen konsequent und fair, bekämpfen Missbräuche, sanktionieren Verstösse und schützen damit die Kunden des Finanzmarktes.

2. REGULIERUNG

Wir regulieren unter Beteiligung der Betroffenen, in Erfüllung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes Liechtenstein.

3. AUSSENBEZIEHUNGEN

Wir pflegen den Dialog in unseren Aussenbeziehungen und werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

4. UNTERNEHMEN

Wir sind unabhängig, intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet, kundenorientiert und zeichnen uns durch herausragende Qualität und pragmatische Lösungen aus.

5. TEAM

Wir sind ein Team, begegnen einander in gelebter Wertschätzung, identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben, handeln unternehmerisch und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Finanzmarkt Liechtenstein

Im Jahr 2006 verzeichnete der Finanzplatz Liechtenstein erneut ein starkes Wachstum. Ursache hierfür waren insbesondere die Schaffung neuer Finanzmarktprodukte (Vermögensverwalter und Versicherungsvermittler) aufgrund der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft, die attraktiven Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Liechtenstein sowie die guten Marktverhältnisse.

Das netto verwaltete Vermögen per 31. Dezember 2006 stieg insgesamt um 20,2% von CHF 182,6 Mrd. auf CHF 219,4 Mrd. Die 16 in Liechtenstein konzessionierten Banken verwalteten per 31. Dezember 2006 (konsolidiert) CHF 173,4 Mrd. an Kundenvermögen. Dies bedeutet im Vergleich zu 2005 einen Zuwachs von 26,6%. Auch der Wertpapiersektor entwickelte sich sehr zufriedenstellend. Die liechtensteinischen Investmentunternehmen verwalteten insgesamt ein Vermögen in der Höhe von CHF 26,6 Mrd., was im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 29,1% bedeutet. Die Versicherungsunternehmen konnten insgesamt Kapitalanlagen von CHF 16,2 Mrd. ausweisen und somit im Vorjahresvergleich ein Plus von 58,8% erzielen. Das verwaltete Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen stieg um 3,2% auf ca. CHF 3,2 Mrd.

Tabelle 1: Überblick Entwicklung netto verwaltetes Kundenvermögen per 31. Dezember

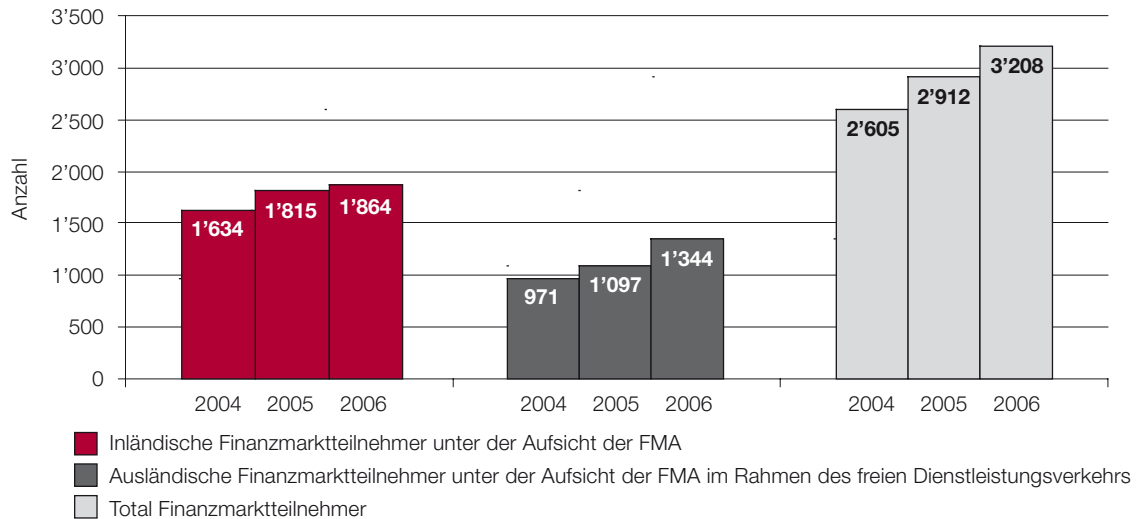
In Mrd. CHF	2004	2005	2006	Veränderung in % 2005/2006	Veränderung in % 2004/2006
Banken	119,4	148,7	173,4	+26,6	+45,2
Investmentunternehmen (Fonds)	15,6	20,6	26,6	+29,1	+70,5
Versicherungsunternehmen	5,1	10,2	*16,2	+58,8	+217,6
Vorsorgeeinrichtungen	2,8	3,1	*3,2	+3,2	+14,3
Total	142,9	182,6	*219,4	+20,2	+53,5

* provisorische Zahlen 2006

Bei der Bestandesaufnahme der per Ende 2006 auf dem Finanzplatz tätigen Marktteilnehmer¹⁾ wurde erstmals zwischen den im Lande ansässigen sowie den notifizierten ausländischen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs unterschieden. Die notifizierten ausländischen Finanzmarktteilnehmer standen dabei lediglich unter einer beschränkten, administrativen Aufsicht der FMA.

¹⁾ Zur Vereinfachung wird die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet.

Grafik 1: Bestand Finanzmarktteilnehmer 2004 bis 2006 (Anzahl)



Insgesamt waren 1'864 in Liechtenstein ansässige Finanzmarktteilnehmer per Ende 2006 auf dem Finanzplatz tätig. Dies entspricht einer Zunahme um 2,7 % zum Vorjahr. Die Wachstumsschwerpunkte lagen dabei insbesondere bei den Vermögensverwaltern (+ 48) sowie den inländischen Investmentunternehmen (+ 42). Bedingt durch die Schaffung des Vermögensverwaltungsgesetzes verzeichneten hingegen die Treuhandgesellschaften einen markanten Rückgang (- 18). Ein deutliches Wachstum konnte auch in Bezug auf den Bestand an notifizierten Finanzmarktteilnehmern beobachtet werden. Gesamthaft stieg deren Anzahl von 1'097 (2005) auf 1'344 (2006), was einer Zunahme von 247 Finanzmarktteilnehmern bzw. 22,5 % entspricht. Ursache hierfür ist insbesondere die vermehrte Nutzung des Europapasses im Rahmen des EWR-Raumes.

Gesamthaft stieg die Anzahl der in Liechtenstein tätigen Finanzmarktteilnehmer im letzten Jahr von 2'912 (2005) auf 3'208 (2006). Aufgrund der pendenten Anfragen sowie angekündigten Neugründungen kann auch für das Jahr 2007 eine optimistische Prognose erstellt werden. Die FMA geht davon aus, dass das starke Wachstum der vergangenen Jahre auch im folgenden Jahr fortgesetzt werden kann.

EINLEITUNG

Tabelle 2: Inländische und ausländische Finanzmarktteilnehmer

Inländische Finanzmarktteilnehmer per 31. Dezember

	2004	2005	2006	Zuwachs 05/06	Zuwachs 04/06
Banken / Finanzgesellschaften / Liechtensteinische Post AG					
Banken	16	16	16	0	0
Finanzgesellschaften	0	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	0	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	9	9	9	0	0
Vermögensverwalter					
Vermögensverwalter (ab 1. Januar 2006)	–	–	48	48	48
Investmentunternehmen					
Inländische Investmentunternehmen	141	166	208	42	67
davon segmentierte	42	45	48	3	6
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	141	156	179	23	38
Ausländische Investmentunternehmen	208	239	137 ¹⁾	–102	–71
davon segmentierte	52	56	13	–43	–39
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	580	659	48	–611	–532
Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	9	10	10	0	1
Versicherungsunternehmen					
Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein	28	31	35	4	7
Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	10	10	10	0	0
Versicherungsvermittler					
Versicherungsvermittler (ab 1. Juli 2006)	–	–	3	3	3
Vorsorgeeinrichtungen					
Vorsorgeeinrichtungen	40	41	39	–2	–1
Andere Finanzintermediäre					
Treuhänder	82	86	84	–2	2
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	23	27	27	0	4
Treuhandgesellschaften	284	295	277	–18	–7
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	10	13	15	2	5
Wirtschaftsprüfer	23	24	24	0	1
Revisionsgesellschaften	28	26	25	–1	–3
Rechtsanwälte	110	116	124	8	14
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	48	55	55	0	7
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	18	18	19	1	1
Rechtsanwaltssozietäten	27	28	26	–2	–1
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften	–	1	0	–1	0
Konzipienten	58	64	71	7	13
Rechtsagenten	5	5	5	0	0
Patentanwälte	12	13	13	0	1
Patentanwaltsgesellschaften	5	5	4	–1	–1
Personen mit einer Bestätigung gem. Art. 180a PGR	438	461	495	34	57
Wechselstuben	1	1	2	1	1
Immobilienmakler	*	16	18	2	18
Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer	*	17	37	20	37
Spielbanken	*	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige	*	21	27	6	27
Total (inkl. Doppelzählungen)	1634	1815	1864	49	230

* seit 1. Februar 2005 dem SPG unterstellt

¹⁾ Der starke Rückgang der ausländischen Investmentunternehmen lässt sich dadurch erklären, dass per 1. Dezember 2006 die notifizierten Finanzmarktteilnehmer erstmals gesondert ausgewiesen werden.

Ausländische Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs per 31. Dezember

	2004	2005	2006	Zuwachs 05/06	Zuwachs 04/06
Banken / Finanzgesellschaften					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	72	88	108	20	36
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	653	737	840	103	187
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	0	1	1	0	1
Versicherungsunternehmen					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Unternehmen	201	225	240	15	39
Niederlassungen schweizerischer Unternehmen	26	23	26	3	0
Niederlassungen von EWR-Unternehmen	1	1	1	0	0
Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen					
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Verwaltungsgesellschaften	–	–	1	1	1
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	–	–	103	103	103
davon segmentierte	–	–	42	42	42
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	–	–	694	694	694
Zweigstellen von EWR-Verwaltungsgesellschaften	–	–	0	0	0
Andere Finanzintermediäre					
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr	–	2	3	1	3
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	18	20	21	1	3
Total	971	1097	1344	247	373

Der Aufsichtsrat



Der Aufsichtsrat wurde im Oktober 2004 vom liechtensteinischen Landtag (Parlament) für die erstmalige Mandatsperiode 2005 bis 2009 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Vorsitzender (im Vollamt)
Stv. Vorsitzender
Mitglieder

René H. Melliger, Schaan (FL)¹
Dr. oec. HSG Jochen Hadermann, Triesen (FL)²
Dr. iur. Martin Batliner, LL.M., Eschen (FL)³
Dr. iur. Hans Haumer, Klosterneuburg (A), Vaduz (FL)⁴
Dr. oec. HSG Stefan Jaeger, Teufen (CH)⁵

Auch im zweiten Geschäftsjahr nahm der Aufsichtsrat seine vielschichtigen Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der FMA verantwortungsbewusst wahr und traf sich vor diesem Hintergrund in der Regel monatlich.

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung wurde die Umsetzung von Vision und Leitbild seitens des Aufsichtsrates im Sinne der Corporate Governance erfolgreich vorangetrieben. Auf der Basis der Vision und des Leitbildes wurde im Berichtsjahr mit der Erarbeitung einer umfassenden Strategie für die FMA begonnen, welche in die Mission mit Zeithorizont bis zum Jahr 2009 Eingang finden soll. Die Zielsetzungen, welche sich aus der Mission ableiten, werden sodann zeitgerecht in der Geschäftsplanung sowie der Budgetierung Eingang finden. Infolge der Umsetzung der einzelnen, sich aus der Mission ergebenden Ziele sollen Optimierungspotenziale bezüglich Prozesse und Steuerungsmittel der FMA ausgeschöpft werden.

**Grafik 2: Corporate-Governance-Modell der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
(FMA als lernende Organisation)**

Bausteine, Hard- und Soft-Factors, Vernetzung
Feed forward (top down) + Feed back (bottom up)



EINLEITUNG

Im Zuge des gestarteten Strategieprojektes soll insbesondere die Effektivität der FMA-Prozesse geprüft sowie eine Informatiklösung als Prozessunterstützung und Führungsinstrument mit Schwerpunkten in der Aufsicht und Regulierung implementiert werden. Um für dieses Projekt die notwendige Professionalität zu garantieren, zog der Aufsichtsrat einen externen Experten bei. Das Projekt ist integrierender Bestandteil des Zielkataloges und des Budgets 2007.

Unter Aufsicht des Aufsichtsrates wurde im Berichtsjahr 2006 zudem im Hinblick auf mögliche Prozessoptimierungen die Ablösung des Rechnungswesens der FMA von der liechtensteinischen Landeskasse überprüft. Mit einer massgeschneiderten Lösung soll das Rechnungswesen als zentrales Instrument zur Erfüllung der Aufgabe der Corporate Governance durch den Aufsichtsrat sowie als Controlling-Tool für die Geschäftsleitung zunehmend eingesetzt werden. In Zukunft sollen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat im Rahmen ihres Auftrages gemäss Art. 12 Bst. d und Art. 17 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) somit vermehrt Entscheidungsgrundlagen und Führungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr 2006 genehmigte der Aufsichtsrat weiter eine Anpassung des FMA-Personalreglements und schaffte somit die Grundlage zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit und gleichzeitigen Streichung der Ausbezahlung der Überstunden ab 1. Januar 2007. Auf die Führungskräfte und Mitarbeitenden der FMA kommt damit eine erweiterte, anspruchsvolle Herausforderung zur Pflege und Ausbau der Vertrauenskultur zu. Das Hauptanliegen des Aufsichtsrates im Rahmen dieses Projektes war es insbesondere, den Fokus der Mitarbeitenden der FMA vermehrt auf die Effizienz und Effektivität in der Leistungserbringung zu richten.

Im Rahmen der Pflege der Aussenbeziehungen fanden wiederum monatlich sowie anlassbezogen Besprechungen mit dem Regierungschef statt, um insbesondere die Regierung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Bst. b FMAG in finanzmarktstrategischen Themen zu beraten und grundsätzliche Fragen der Regulierung des Finanzplatzes gemeinsam zu erörtern.

Neben weiteren Meetings auf nationaler Ebene, insbesondere mit der Finanzkommission des Landtages und der Finanzkontrolle des Landes als Revisionsstelle der FMA, nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrates ebenfalls persönlich an wichtigen internationalen Anlässen wie dem 4-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden (DACHL), dem Besuch der Schweizerischen Nationalbank sowie zahlreichen EU-Gremien in Brüssel und London teil. Besonders intensiv und wertvoll gestaltete sich die Vertretung Liechtensteins in den Rechnungsprüfungsausschüssen der EFTA in Brüssel und der Entwicklungsbank des Europarates in Paris zusätzlich zum Mandat als Vorsitzender des Aufsichtsrates. Zudem nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Rahmen seines Auftrages zusammen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung ebenfalls an der «International Conference of Banking Supervisors» (ICBS) in Mexiko teil.

Die Geschäftsleitung



Vorsitzender
Stv. Vorsitzender und
Leiter Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht
Leiter Banken- und Wertpapieraufsicht
Leiterin Aufsicht Andere Finanzintermediäre

Dr. iur. Stephan Ochsner, LL.M., Eschen (FL)¹
Mario Gassner, Triesenberg (FL)²

Christian Reich, St. Gallen (CH)³
Dipl.-Jur. Dunja Süssli, Werdenberg (CH)⁴

Die Schwerpunkte der Geschäftsleitung lagen im zweiten operativen Jahr der FMA insbesondere auf der internen Reorganisation, Prozessoptimierung sowie Konsolidierung. Durch die Inkraftsetzung neuer Gesetze (Vermögensverwaltungsgesetz, Versicherungsvermittlergesetz) erweiterten sich zudem auch die Aufsichts- bzw. Entscheidungskompetenzen der Geschäftsleitung. In diesem Zusammenhang sowie aufgrund der positiven Rahmenbedingungen war erneut ein markanter Anstieg der eingereichten Bewilligungsgesuche zu beobachten. Die Geschäftsleitung kam dieser Herausforderung durch die Optimierung der Prozessabläufe nach, insbesondere durch die Einführung von Bewilligungsschreiben, welche die herkömmlichen Verfügungen bei Zustimmung des Gesuchstellers ersetzen können. Weiter wurde in diesem Zusammenhang eine Abänderung des FMA-Statuts sowie der FMA-Geschäftsordnung vorgenommen, um gewisse Kompetenzen der Geschäftsleitung an die operativen Bereiche BWA, VVA und AFI zu delegieren. Dies führte bereits Ende 2006 zu einer messbaren Effizienzsteigerung im Rahmen des Bewilligungsprozederes.

Die regulatorischen Arbeiten nahmen im Berichtsjahr 2006 ebenfalls einen grossen Teil der Ressourcen der Geschäftsleitung in Anspruch. Dabei standen insbesondere die Arbeiten zur Umsetzung der EG-Richtlinie für Märkte für Finanzteilnehmer (MiFID), der EG-Marktmissbrauchsrichtlinie, der EG-Finanzanalyserichtlinie, der EG-Prospektrichtlinie, der EG-Pensionsfondsrichtlinie sowie der EG-Versicherungsvermittlerrichtlinie im Vordergrund.

In Bezug auf die Aufbauorganisation wurden die Bezeichnungen der einzelnen Bereiche an deren erweiterte Aufgaben angepasst, welche sich mit dem Inkrafttreten neuer Aufsichtsgesetze bzw. der Schaffung neuer Finanzintermediäre ergaben. Zudem wurde zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen die Stabsstelle Zentrale Dienste mit der Stabsstelle Integrative und Internationale Aufgaben fusioniert.

Die Erfahrungen des ersten Geschäftsjahres fanden während des Jahres 2006 auf verschiedenen Ebenen Eingang in die operative Führung der FMA. So rückte z. B. das Risikomonitoring der Finanzmarktteilnehmer vermehrt in den Vordergrund.

Anfang März 2006 konnte die fachliche Kompetenz der Geschäftsleitung mit dem Eintritt von Herrn Christian Reich, Bankfachexperte und Betriebsökonom FH, als Geschäftsleitungsmitglied und Bereichsleiter der Banken- und Wertpapieraufsicht erweitert werden.

Im Jahr 2007 wird die Erarbeitung einer Strategie sowie umfassender Prozessoptimierungen auf der Basis von Vision und Leitbild der FMA im Vordergrund stehen. Die Absolvierung der Prüfung des Finanzplatzes durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) im März/April 2007 wird ein weiterer Höhepunkt der Aufgaben der FMA sein.

Aufsicht



Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und speditiv, beaufsichtigen konsequent und fair, bekämpfen Missbräuche, sanktionieren Verstöße und schützen damit die Kunden des Finanzmarktes.

Wir vollziehen die Gesetze über den Finanzmarkt Liechtenstein.

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und nach sorgfältiger, speditiver Prüfung.

Wir beaufsichtigen unabhängig, weisungsfrei, integriert und vorausschauend.

Wir beaufsichtigen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos konsequent und fair.

Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Verstöße.

Wir schützen die Kunden des Finanzmarktes.

Wir tauschen im Rahmen des geltenden Rechts Informationen mit in- und ausländischen Behörden aus.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit war im Berichtsjahr 2006 ein markanter Anstieg der durch die FMA zu behandelnden Geschäftsfälle zu registrieren. Zudem wurden während des Berichtsjahres 2006 verschiedene Anpassungen in Bezug auf die FMA-internen Aufsichtsprozesse vorgenommen.

Kompetenzdelegation

Aufgrund der gemachten Erfahrungen seit dem operativen Start der FMA wurden Mitte 2006 das FMA-Statut sowie die FMA-Geschäftsordnung dahingehend abgeändert, als gewisse Aufsichtstätigkeiten, welche zuvor die Geschäftsleitung wahrnahm, formell in die Kompetenz der Bereiche delegiert wurden. Insbesondere erweiterten sich gemäss neu geschaffenem Art. 11 der FMA-Geschäftsordnung die Kompetenzen der Bereiche in Bezug auf die Bewilligungserteilung, -abänderung sowie -löschung. Im Rahmen des ordentlichen monatlichen und quartalsweise erstellten Reportings wurde die Geschäftsleitung über die Aktivitäten hinsichtlich der delegierten Kompetenzen in Kenntnis gesetzt.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im Weiteren wurden ebenfalls Mitte 2006 die Prozessabläufe der Bewilligungserteilung an die Bedürfnisse der Finanzintermediäre angepasst. Der Wunsch der Marktteilnehmer war primär die schnellstmögliche Mitteilung der Bewilligungsentscheidung, wobei die Form der Entscheidung i. d. R. im Hintergrund stand.

Den Abschluss eines Bewilligungsverfahrens bildet die stattgebende oder abweisende Verfügung durch die FMA. Bei vollinhaltlich stattgebenden Verfügungen ist die Behörde angehalten, den gesetzlich notwendigen Inhalt der Entscheidung in einer Verfügung (Spruch, Sachverhaltsdarstel-

lung, rechtliche Würdigung sowie Rechtsmittelbelehrung) darzulegen. Der Antragsteller ist oft «nur» an der Bewilligung, nicht aber an der umfangreichen Begründung interessiert. Die aufwendige und zeitintensive Arbeit bringt dem Antragsteller also keinen Mehrwert. Ganz im Gegenteil kann eine bewilligte Gesellschaft dies als nachteilig empfinden, wenn sie Geschäftspartnern zum Nachweis ihrer Bewilligung eine ausführliche Verfügung vorlegen muss, die sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen detailliert wiedergibt.

Vor diesem Hintergrund entwickelte die FMA einen Musterantrag, welcher einen Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung nach Art. 82 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) beinhaltet. Der Antragsteller erhält somit bei einer vollinhaltlich stattgebenden Verfügung eine Bewilligungsmitteilung, die nur mehr den Verfügungsspruch wiedergibt. Diese Bewilligungsmitteilung ist mit der in der Schweiz und in Österreich verkürzten Verfügungsausfertigung vergleichbar. Das vereinfachte Bewilligungsverfahren kann aber nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die FMA einem Antrag vollinhaltlich stattgibt. Muss die FMA vom Antrag abweichen (Ablehnung des Antrags, Stattgebung des Antrags unter Auflagen oder Bedingungen), so hat sie weiterhin eine auf dem Rechtsmittelweg beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Mit dieser Umstellung von Verfügungen auf vereinfachte Bewilligungsschreiben wurde die FMA nicht nur den Bedürfnissen der Finanzintermediäre gerecht, sondern erzielte gleichzeitig eine messbare interne Effizienzsteigerung und ermöglichte eine bereichsübergreifende Harmonisierung der entsprechenden Prozesse.

Gesetzesaufsicht und -vollzug

Im Verlauf des Berichtsjahres 2006 traten insbesondere das Gesetz über die Versicherungsvermittlung (VersVermG) sowie das Gesetz über die

Vermögensverwaltung (VVG) in Kraft. Dadurch erweiterte sich die Aufsichts- und Vollzugszuständigkeit der FMA, welche Ende 2006 19 finanzmarktrechtliche Erlasse umfasste.

Tabelle 3: Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2006

Bezüglich folgender 19 Gesetze oblagen der FMA per 31. Dezember 2006 die Aufsicht und der Vollzug:

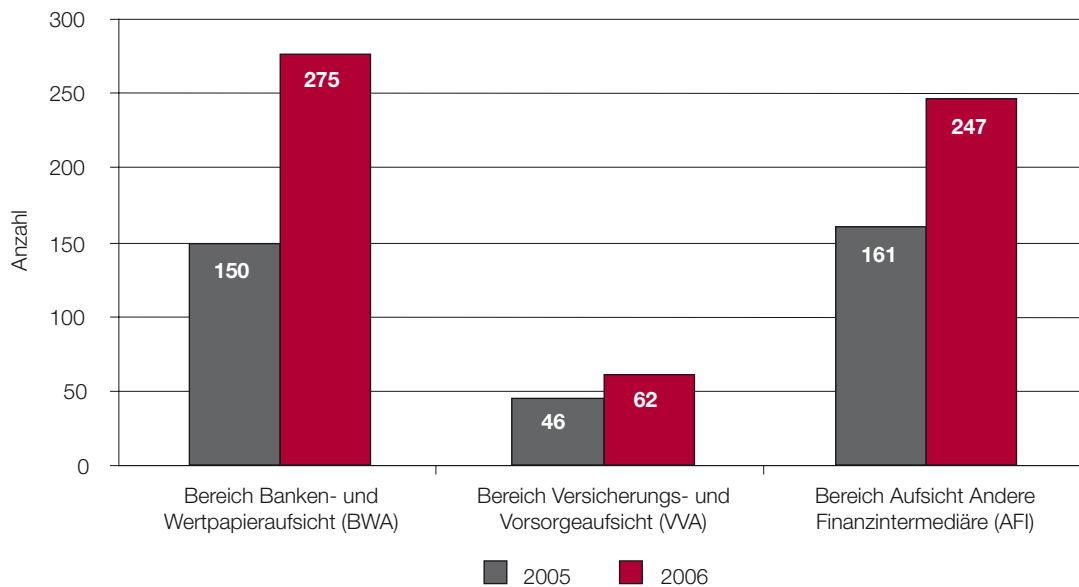
1. Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)
2. Gesetz über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz)
3. Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank
4. Gesetz über die Ausführung von Überweisungen (Überweisungsgesetz)
5. Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
6. Gesetz über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz)
7. Gesetz über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz)
8. Gesetz über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz; IUG)
9. Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)
10. Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)
11. Gesetz über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG)
12. Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (Wirtschaftsprüfergesetz; WPRG)
13. Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)
14. Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
15. Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
16. Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
17. Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz)
18. Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
19. Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)

Bewilligungstätigkeit

In den Bereichen stellte die Bewilligungstätigkeit erneut einen Schwerpunkt während des Berichtsjahres 2006 dar, wobei dieses nicht nur die Erteilung, sondern auch die Abänderung, Ablehnung, den Entzug sowie die Löschung einer Bewilligung

umfasste. Generell standen Bewilligungsänderungen sowie Neuerteilungen von Bewilligungen im Vordergrund. Letztere standen neben dem IUG vorwiegend in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Aufsichtsgesetze wie z. B. dem VVG und dem VersVermG.

Grafik 3: Bewilligungstätigkeit*



*Die Bewilligungstätigkeit umfasst die Erteilung, Abänderung, Ablehnung, den Entzug sowie die Löschung einer Bewilligung.

Prüftätigkeit

Im Zuge der vermehrten Bewilligungstätigkeit der FMA intensivierte sich auch die Prüfung der auf dem Finanzplatz tätigen Marktteilnehmer, dies insbesondere in den Bereichen der Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht sowie der Banken- und Wertpapieraufsicht.

Die Kontrollergebnisse der im Berichtsjahr 2006 durch die FMA durchgeführten Prüfungen konnten insgesamt als positiv gewertet werden. Aufgrund des starken Anstiegs der auf dem Finanzplatz tätigen Finanzintermediäre stieg auch die durch die FMA durchzuführende Anzahl Kontrollen. Das Kontrollsystem wurde mit den ab Ende des Berichtsjahres 2006 vermehrt eingeführten Vor-Ort-Kontrollen durch die FMA erweitert. Diese Kontrollen lieferten der FMA eine vertiefte Informationsbasis für die Beurteilung der jewei-

ligen Finanzintermediäre. Bei der Prüfung einiger Finanzintermediäre wurde für die jährliche Berichterstattung zudem erstmals ein auf den ab 2007 vorgeschriebenen Rechnungslegungsstandards aufgebautes elektronisches Formular vorgegeben. Dies ermöglichte eine erleichterte Analyse und Auswertung der eingereichten Daten sowie eine vereinfachte Erstellung von Statistiken. Der Rückgang der abgeschlossenen Kontrollen der «Anderen Finanzintermediäre» im Jahr 2006 im Vergleich zum Berichtsjahr 2005 ist auf die Verschiebung des Verfahrensabschlusses auf den Januar 2007 zurückzuführen. Die Erfassung dieser Fälle wird im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2007 erfolgen.

Tabelle 4: Übersicht Kontrolle von Revisionsberichten

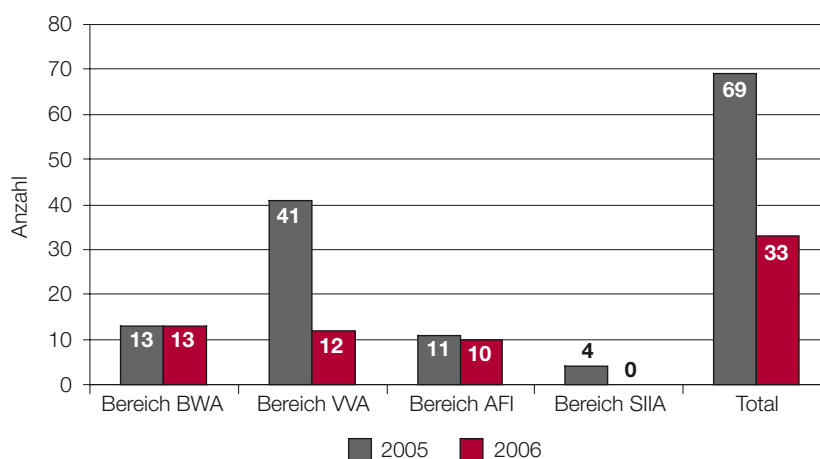
	2005		2006	
	prudenziell	gemäss SPG	prudenziell	gemäss SPG
Banken	16	16	16	15
Verwaltungsgesellschaften	27	2	26	2
Investmentunternehmen	105	0	145	0
Versicherungsunternehmen	22	12	30	15
Vorsorgeeinrichtungen	41	0	39	0
Andere Finanzintermediäre	0	321	0	240
Total	211	351	256	272

Missbrauchsbekämpfung

In allen Bereichen war im Berichtsjahr 2006 ein Rückgang der Missbrauchsfälle zu verzeichnen, was auf die konsequente Beaufsichtigung des Finanzplatzes zurückzuführen ist. Bei den aufgedeckten Fällen handelte es sich insbesondere um Personen und Unternehmen, welche bewilligungspflichtige Tätigkeiten auf dem Finanzmarkt

anboten, ohne jedoch im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein. Die durch die FMA festgestellten Missbräuche wurden vorwiegend durch aufsichtsrechtliche Massnahmen beseitigt. In weiteren Fällen war eine Weiterleitung von Meldungen an die Staatsanwaltschaft sowie die Stabsstelle FIU angezeigt.

Grafik 4: Anzahl Missbrauchsfälle

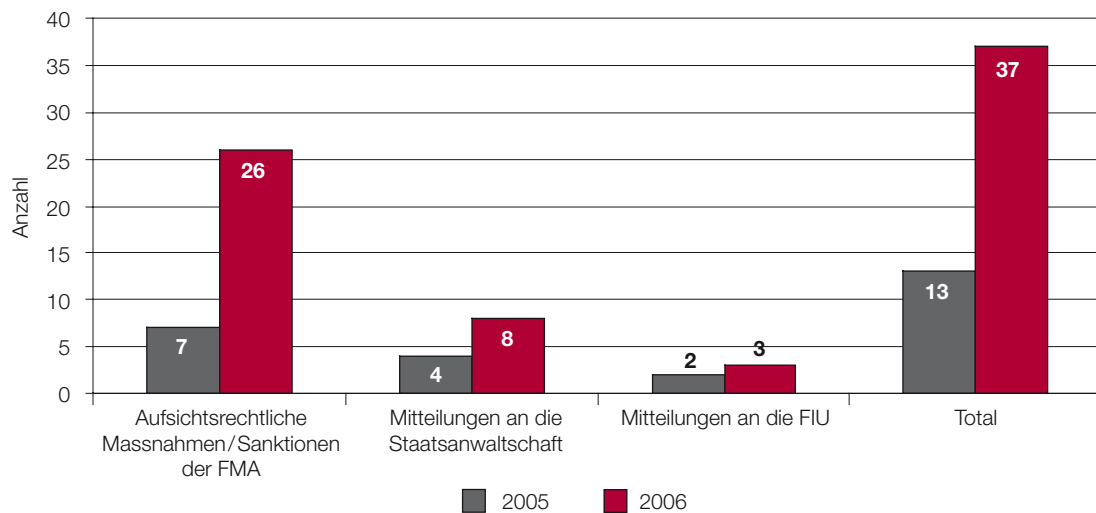


Aufsichtsrechtliche Massnahmen / Sanktionen

Trotz Rückgang der Anzahl Missbrauchsfälle konnten im Jahr 2006 vermehrt aufsichtsrechtliche Massnahmen / Sanktionen verzeichnet wer-

den, wie z. B. Anzeigen an die Stabsstelle FIU sowie die Staatsanwaltschaft, Anordnung von Eigenmittelerhöhungen, Portfolioumstrukturierungen etc.

Grafik 5: Übersicht Massnahmen/Sanktionen der FMA



Amtshilfe

Die Anzahl Amtshilfeersuchen, welche während des Berichtsjahres 2006 an die FMA gestellt wurden, bewegten sich in etwa im gleichen Rahmen wie bereits im Jahr 2005. Total gingen 15 Gesuche von ausländischen Aufsichtsbehörden ein. Davon konnten 10 durch die FMA erledigt werden. In 8 Fällen wurde die Übermittlung von Kundeninformationen mittels Verfügung angeordnet.

Beschwerdefälle

Im Berichtsjahr 2006 konnten 13 Beschwerdefälle gegen Verfügungen und Massnahmen der FMA abgeschlossen werden. Weitere 4 Fälle waren per Ende 2006 beim Staatsgerichtshof hängig.

Tabelle 5: Beschwerdefälle

		2005		2006	
		abgeschlossen	pendent per 31.12.	abgeschlossen	pendent per 31.12.
Bereich BWA	FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)	0	7	11	0
	Verwaltungsgerichtshof (VGH)	0	0	0	0
	Staatsgerichtshof (StGH)	0	2	2	0
Bereich AFI	FMA-Beschwerdekommision	1	1	0	0
	Verwaltungsgerichtshof (VGH)	1	3	0	0
	Staatsgerichtshof (StGH)	1	0	0	4
Total		3	13	13	4

1.1 Bankenaufsicht

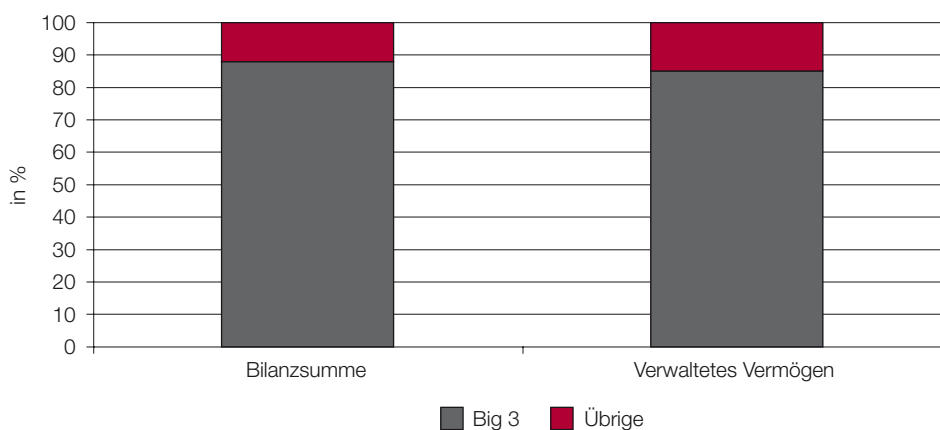
1.1.1 Bankenstandort Liechtenstein

Per Ende 2006 setzte sich der heimische Bankenplatz aus 16 bewilligten Banken zusammen, von denen sich 1 derzeit in freiwilliger Liquidation befindet. 8 dieser Banken werden von Investoren aus Liechtenstein, 4 von Investoren aus dem EWR (Österreich) und 3 aus einem Drittstaat (Schweiz) wirtschaftlich beherrscht. Es bestehen derzeit weder Zweigniederlassungen ausländischer

Kreditinstitute in Liechtenstein noch bestehen Zweigniederlassungen liechtensteinischer Banken im Ausland. Jedoch besitzen 4 liechtensteinische Banken Repräsentanzen im Ausland.

Bei Betrachtung aller in Liechtenstein bewilligten Banken vereinen die 3 grössten Banken am heimischen Bankenplatz 88 % der Bilanzsumme und 85 % des verwalteten Kundenvermögens auf sich.

Grafik 6: Die drei grössten Banken zusammen im Verhältnis zum gesamten Bankplatz



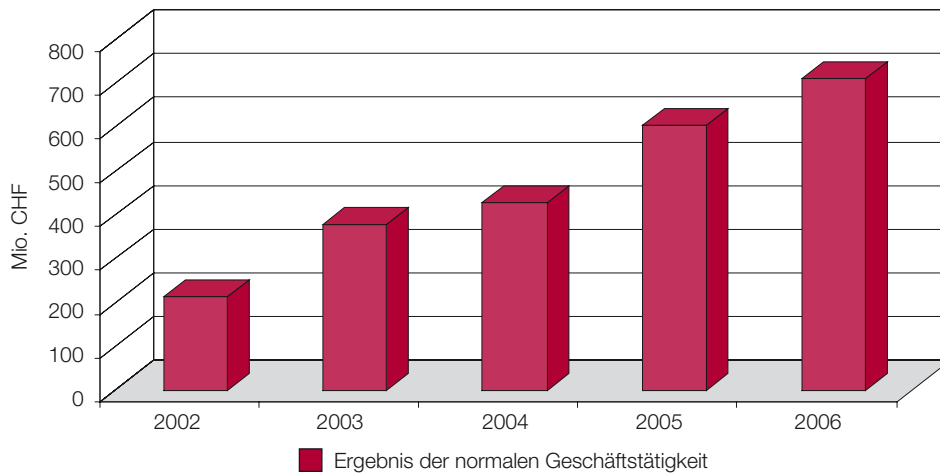
Die Haupttätigkeit sowie das wichtigste Geschäftsfeld der heimischen Banken ist das Private Banking mit dem Depotgeschäft und allen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. In diesen Bereichen arbeiten die Banken eng mit professionellen Vermögensverwaltern zusammen. Das Kreditgeschäft wird nur eingeschränkt betrieben. Hypothekar- und Kommerzkredite, wenn überhaupt von den Banken angeboten, beschränken sich zumeist auf den heimischen Markt. Lombardkredite werden jedoch bei entsprechenden Sicherheitsleistungen von allen Banken angebo-

ten. Das Akkreditiv- und das Emissionsgeschäft spielen nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung der heimischen Banken auf das Private Banking und der untergeordneten Rolle der anderen Bankgeschäfte liegt das Hauptrisiko der Banken im Reputationsrisiko. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Betreibung des Bankgeschäfts in Liechtenstein, wie auch insbesondere jene zum Risikomanagement, entsprechen den harmonisierten Regelungen im EWR und sind stark an jene der Schweiz angelehnt.

Das Geschäftsjahr 2006 brachte für die heimischen Banken wiederum ein positives Ergebnis. Bei einer konsolidierten Betrachtungsweise nahm

das Ergebnis aus der normalen Geschäftstätigkeit um rund 18 % auf CHF 709,7 Mio. zu.

Grafik 7: Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (in Mio. CHF, konsolidiert)

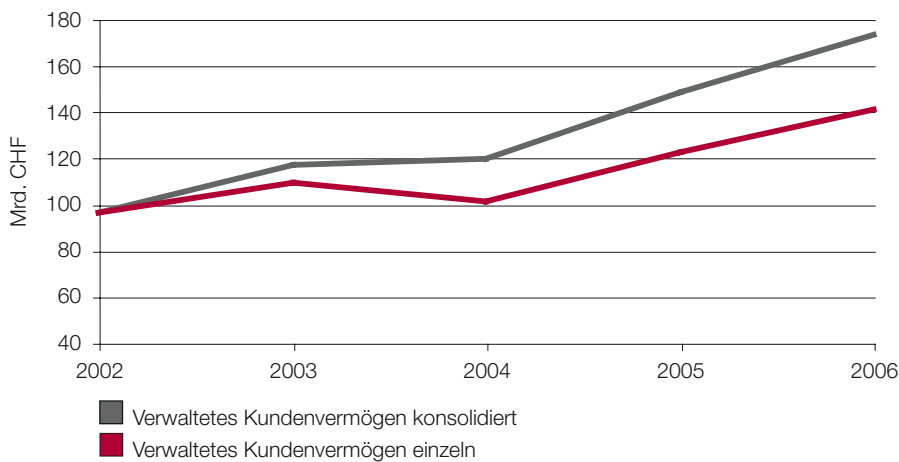


Diese erfreuliche Performance der Banken hängt zum Grossteil mit der positiven Entwicklung der Finanzmärkte zusammen, welche sich naturgemäss stark auf den Bereich Private Banking auswirkt.

steigert werden. Der Neugeldzufluss machte dabei 60,7% der Zunahme aus. Auch die Bilanzsumme der Banken nahm im Gegensatz zum Vorjahr um 16,7% zu und beläuft sich damit auf CHF 48,2 Mrd. Ebenso wurde die Mitarbeiteranzahl um 8% gesteigert. Somit arbeiteten per Ende 2006 total 2'255 Mitarbeiter für Banken oder Bankengruppen im Inland.

Das Total des verwalteten Kundenvermögens konnte um rund 16,6% auf CHF 173,4 Mrd. ge-

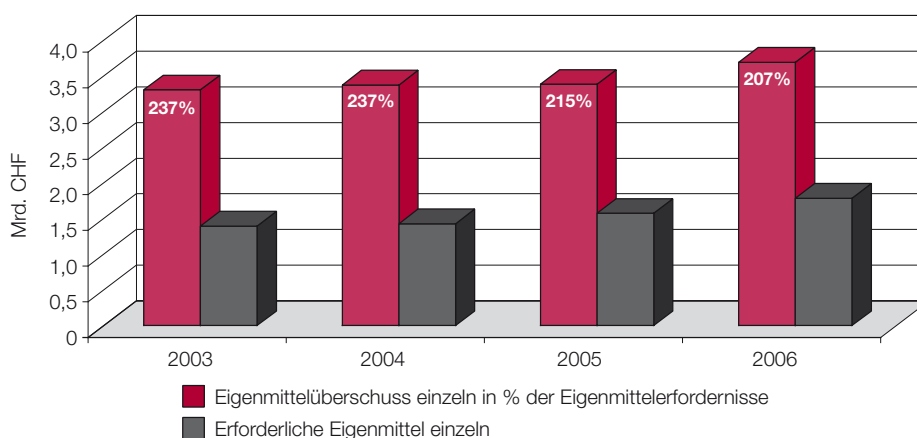
Grafik 8: Verwaltetes Kundenvermögen (in Mrd. CHF)



Aufgrund der bei allen liechtensteinischen Banken bestehenden soliden Eigenmittelausstattung bieten diese Gewähr für den Schutz der Einleger (vgl. dazu die nachfolgende Tabelle). Zudem be-

steht in Liechtenstein ein Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystem, bei dem alle Banken in Liechtenstein Mitglied sind.

Grafik 9: Eigenmittelenwicklung seit 2003 absolut und in % der Eigenmittelerfordernisse (in Mrd. CHF)



Die Abnahme des Eigenmittelüberschusses lässt sich damit erklären, dass zu Beginn die jungen Banken aufgrund der Kapitalanforderungen bei der Bankengründung im Verhältnis zum Geschäftsvolumen überkapitalisiert waren. Durch die Zunahme des Geschäftsvolumens und des Risikos im Laufe der Zeit vermindert sich in der Folge der Eigenmittelüberschuss. Trotz der Abnahme des Überschusses sind die verfügbaren eigenen Mittel noch immer mehr als doppelt so hoch, wie sie gemäss Gesetz sein müssten.

1.1.2 Bankenaufsicht

Die Bankenaufsicht in Liechtenstein erfolgt entsprechend den europäischen Bankenrichtlinien und den von den internationalen Gremien von Aufsichtsbehörden wie insbesondere dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) vorgegebenen Kriterien.

In der FMA erfolgt die Beaufsichtigung der Banken durch die Abteilung Bankenaufsicht des Bereichs Banken- und Wertpapieraufsicht. Die Hauptaufgaben der Abteilung Bankenaufsicht sind der Vollzug des Bankengesetzes, der Bankenverordnung, des Sorgfaltspflichtgesetzes, der Sorgfaltspflichtverordnung, des Überweisungs-gesetzes und des Finalitätsgesetzes. Dabei ist die Abteilung Bankenaufsicht für die prudenzielle Aufsicht über Banken und Finanzgesellschaften sowie in beschränktem Umfang über Zweigstellen von Wertpapierfirmen aus dem EWR zuständig. Unter prudenzieller (umsichtiger, sorgfältiger) Aufsicht versteht man die durch die FMA nach erfolgter Bewilligung ausgeübte laufende Aufsicht, die das einwandfreie Funktionieren des Finanzsystems als Ganzes sowie den guten Ruf des Finanzplatzes zum Ziel hat. Diese umfasst vor allem das Prüfwesen gemäss dem Bankengesetz und dem Sorgfaltspflichtgesetz, das Meldewesen, die Amtshilfe und die Missbrauchs-bekämpfung.

Die Aufsichtstätigkeit der FMA beinhaltet die Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Normen durch die beaufsichtigten Institute. Die Anforderungen an die FMA im Bereich Bankenaufsicht hängen massgeblich von der Organisation und Geschäftstätigkeit der Banken ab.

1.1.3 Bewilligungen

Bewilligungen nach dem BankG

Wie in den vergangenen zwei Jahren wurde auch dieses Jahr keine neue Bank, Finanzgesellschaft oder Revisionsstelle bewilligt. 1 der 16 liechten-

steinischen Banken befindet sich seit Ende 2004 in freiwilliger Liquidation. Bis zum Abschluss dieser Liquidation wird sie weiterhin auf der Liste der bewilligten Banken geführt. Finanzgesellschaften spielten von jeher eine untergeordnete Rolle in Liechtenstein. Die letzte stellte ihre Tätigkeit im Jahr 2004 ein.

Im Geschäftsjahr 2006 wurden insgesamt 29 Abänderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Bankengesetz genehmigt. Dabei handelte es sich vorwiegend um Änderungen im Verwaltungsrat.

Tabelle 6: Bewilligungsänderungen Bankenaufsicht (Anzahl)

	2006	Vorjahr
Wechsel von Organen (GL/VR)	15	12
Wechsel der internen Revision	4	4
Genehmigungspflichtige Statutenänderung	5	2
Genehmigungspflichtige Geschäftsreglementsänderung	3	2
Wechsel der externen Revision	1	3
Wechsel von qualifizierten Beteiligungen an einer Bank	1	2
Total	29	25

Single licence principle

Eine liechtensteinische Bank kann im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im gesamten EWR im Rahmen ihrer Zulassung grenzüberschreitend Leistungen erbringen, sofern sie bei der FMA eine entsprechende Notifikation an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates beantragt. Die grenzüberschreitende Tätigkeit untersteht der Aufsicht der FMA im Sinne des single licence principle (europäischer Pass).

Es erfolgten über das gesamte Jahr 2006 hinweg insgesamt Notifikationen in 10 EWR-Mitgliedstaaten (Tschechien, Luxemburg, Ungarn, Litauen, Estland, Lettland, Deutschland, Österreich,

Griechenland, Zypern). Somit waren per Ende 2006 7 liechtensteinische Banken grenzüberschreitend im EWR tätig.

Aus dem EWR waren insgesamt ca. 948 Wertpapierfirmen und Kreditinstitute im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein notifiziert.

1.1.4 Prüfwesen

Das Prüfwesen kann grob unterteilt werden in die Kategorien ordentliche und ausserordentliche Prüfungen. Dabei umfassen die Prüfhandlungen neben der qualitativen und terminlichen Kontrolle der erstatteten Meldungen der Banken auch die

Prüfung von Änderungen der Statuten und Organisations- und Geschäftsreglemente sowie die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei den Beaufsichtigten. Obwohl in Liechtenstein das duale Aufsichtssystem besteht, wonach die vorgeschriebenen Revisionen gemäss BankG bzw. SPG durch von der FMA zugelassene Revisionsgesellschaften durchgeführt werden, hat die Erfahrung gezeigt, dass es in bestimmten Situationen sinnvoll und notwendig ist, als Aufsichtsbehörde selber vor Ort bestimmte Fragestellungen abzuklären. Durch diese Vor-Ort-Kontrollen wächst zum einen das Verständnis für die Tätigkeiten der Banken, womit die Aufsichtsbehörde bei auftretenden Problemen und in Lösungsfindungsprozessen zu einem besseren Gesprächspartner für die Banken wird. Zum anderen liegen die Antworten zu den Fragestellungen schneller und detaillierter vor und die Aufsichtsbehörde befindet sich näher am Puls der Bank und des Finanzmarktes. Die Anzahl solcher selbst durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen orientiert sich an den verfügbaren Kapazitäten der Aufsichtsbehörde. Dies bedeutet, dass im Rahmen von ausserordentlichen Kontrollen aufwendige, nicht klar eingrenzbare und komplexe Fragestellungen nach wie vor auch durch externe Revisionsgesellschaften geprüft werden. Die FMA wird sich vielmehr auf klar bezeichnete Problemfelder konzentrieren, wo sich der zeitliche Aufwand in etwa abschätzen lässt. Eine weitere Einsatzmöglichkeit sieht die FMA in denjenigen Fällen, in denen eine erste Augenscheinnahme erforderlich ist, um überhaupt abschätzen zu können, ob und was für ein Prüfungsbedarf besteht.

Ordentliche Prüfungen nach dem BankG

Die im Jahr 2006 eingereichten bankengesetzlichen Revisionsberichte über das Geschäftsjahr 2005 weisen insgesamt eine gute Qualität auf. Die Anzahl der darin enthaltenen Beanstandungen

bewegt sich auf dem Vorjahresniveau bei 18 Beanstandungen (Vorjahr 17). Dies ergibt theoretisch 1,2 Beanstandungen pro Bank im Durchschnitt. Effektiv wies jedoch ein Drittel der Banken keine Beanstandungen im Revisionsbericht auf. Die Arten der Beanstandungen reichen von leichten, formellen, bis hin zu materiellen Mängeln. Am häufigsten beanstandet wurden unter anderem Fehler bei der Erstellung von bankgesetzlichen Meldungen, Unzulänglichkeiten in Kreditgeschäften und im internen Weisungswesen. Ein Grossteil der Beanstandungen wurde von der Bank innerhalb kurzer Zeit, oft bereits bis zur Erstellung des Revisionsberichtes behoben, womit es für die Revisionsstelle hinfällig wurde, einen Termin für deren Beseitigung zu setzen. Wurden Termine gesetzt, so verfolgt die FMA deren Einhaltung durch entsprechende Rückfragen bei den betroffenen Banken. Die Revisionsstellen ihrerseits führten ebenfalls Nachkontrollen durch, um die Beseitigung der Beanstandungen zu überprüfen.

Die Entwicklung über die letzten Jahre hinweg lässt erkennen, dass die Banken der Corporate Governance immer grössere Bedeutung beimessen. Dies drückt sich darin aus, dass trotz des Wachstums im Bankensektor die Anzahl Beanstandungen in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat. Die enge Überwachung der Beseitigung der Beanstandungen durch die FMA und die dadurch erforderliche Auseinandersetzung der Banken mit den Empfehlungen der Revisionsstellen haben sicherlich dazu beigetragen.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Aufgrund des geltenden Sorgfaltspflichtgesetzes sind alle Kreditinstitute in Liechtenstein dazu verpflichtet, eine Sorgfaltspflichtkontrolle durch die externe Revisionsstelle durchführen zu lassen. Dazu werden je nach Grösse der Bank aus risiko-

behafteten Geschäftsfällen Stichproben gezogen, welche dann dahingehend untersucht werden, ob sämtliche formellen und materiellen Anforderungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz eingehalten sind. Ein weiterer wichtiger Prüfpunkt ist, ob eventuell systematische Unzulänglichkeiten vorliegen, welche die Einhaltung und Überwachung der Sorgfaltspflichten beeinträchtigen. Die Kontrollberichte für das Geschäftsjahr 2005 mussten bis 30. Juni 2006 bei der FMA eingereicht werden. Insgesamt betrachtet fiel das Kontrollergebnis sehr positiv aus. Gegenüber 50 Beanstandungen im Vorjahr über alle Banken hinweg sind diese um 11 auf 39 zurückgegangen. Über die Hälfte der Kreditinstitute wies keine einzige Beanstandung im Sorgfaltspflichtbereich auf. Diese erfreuliche Entwicklung belegt, dass die Banken dem Thema «Sorgfaltspflicht» grosse Aufmerksamkeit schenken und im Kampf gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grosse Anstrengungen unternehmen. Häufiger Grund für eine Beanstandung ist, dass ältere Geschäftsbeziehungen nicht so ausführlich dokumentiert sind wie neue. Teilweise kamen diese Geschäftsbeziehungen über andere Finanzintermediäre zustande, was die Beschaffung weiterer Informationen und Dokumente über den Intermediär oft nicht vereinfacht. Die am meisten genannten Beanstandungen betrafen Inhalt, Aussagekraft bzw. Aktualität des Kundenprofils sowie ungenügende Plausibilisierung von Transaktionen. Die von den Revisionsstellen jeweils gesetzten Termine für die Beseitigung der Mängel wurden in der Regel eingehalten.

Experten- und Managementgespräche 2006

Im Jahre 2006 führte die FMA zum vierten Mal die Experten- und Managementgespräche durch. Dabei wurden im Vorfeld die Revisions- und Geschäftsberichte sowie die SPG-Kontrollberichte

und das Meldewesen analysiert. Die daraus resultierenden Fragen wurden im Anschluss durch die Experten der Bank beantwortet.

Den Abschluss dieser Prüfkaktivitäten bildet jeweils das Managementgespräch mit jeder einzelnen Bank im vierten Quartal. Dabei vertreten sind neben Mitarbeitern der FMA das Management der Bank sowie in der Regel der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Schwerpunkte dieser Gespräche sind die kurze Zusammenfassung der Prüfergebnisse und Diskussion allfälliger Themen, Hochrechnung 2006, Budget 2007, laufende bzw. geplante (strategische) Projekte und Feedback an die FMA. Diese Plattform wird sowohl von der FMA als auch der Bank gerne benützt, um aktuelle Themen anzusprechen und beispielsweise die neuesten Informationen bezüglich Gesetzesprojekte und den Finanzplatz auszutauschen. Zudem führen die persönlichen Kontakte dazu, dass das gegenseitige Verständnis für die Arbeit der Banken und der Aufsichtsbehörde wächst, was sich schliesslich positiv auf die Bankenaufsicht auswirkt.

Häufig diskutierte Gesprächsthemen waren MiFID, Basel II und die Erweiterung der Geschäftstätigkeit in Richtung Naher und Ferner Osten. Das Feedback der Banken zur Arbeitsweise der Aufsichtsbehörde war durchwegs positiv. Anregungen, in welchen Bereichen die FMA ihre Dienstleistung verbessern könnte, wurden dankbar entgegengenommen und werden nach Möglichkeit auch umgesetzt.

Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Managementgespräche waren wieder sehr arbeitsintensiv. Der Aufwand dafür betrug ca. 1'300 Arbeitsstunden.

Risk Assessment System

Es gehört zum ureigensten Bedürfnis einer Bankenaufsicht, dass sie das Risiko einer Bank einschätzen kann. Das Risikoprofil einer Bank ist für die Bankenaufsicht unerlässlich, um die Gefahr für den Anleger- und Gläubigerschutz bzw. für das Vertrauen in den Bankenplatz einzuordnen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, Aufschwergpunkte zu setzen und risikoorientiert ihre Ressourcen zu verteilen. Daher verwendet die FMA ein Risk Assessment System (RAS), das unter Berücksichtigung sowohl vergangenheitsorientierter als auch zukunftsorientierter, quantitativer und qualitativer Faktoren Aussagen über die Risikonatur einer Bank dokumentiert und ein Rating zulässt.

Dieses RAS musste im Hinblick auf die neuen Eigenmittelvorschriften «Basel II» weiterentwickelt werden. Mit der Umsetzung der Basel-II-Vorschriften erweitert sich das Aufgabenspektrum für die Bankenaufsicht und es kommen mehrere Aufgaben zur bisherigen Aufsichtstätigkeit hinzu. Diese reichen von Detailregelungen, Genehmigungen bis hin zum aufsichtlichen Prüfungsprozess im Rahmen der 2. Säule der Basel-II-Vorschriften. Bisher wurde von den Banken eine einfache Unterlegung ihrer Kredit- und Marktrisiken mit Eigenmitteln gefordert, bekannt als Basel I. Ab dem Umstellungsjahr 2007 erfordert Basel II einerseits die Unterlegung der Kredit- und Marktrisiken sowie nun auch der operationellen Risiken mit Eigenmitteln. Andererseits kommen noch die sogenannten Säulen 2 und 3 hinzu. Säule 2 beinhaltet die Überprüfung der risiko- adäquaten Eigenmittelausstattung. Mit der Säule 3 wird von den Banken eine zusätzliche Offenlegung verlangt, was die Finanzmarktteilnehmer in ihrer Entscheidungsfindung signifikant unterstützen kann.

Im Rahmen der Überprüfung der Eigenkapitaladäquanz in Säule 2 hat die Bankenaufsicht zu überprüfen, ob die Banken geeignete Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung einsetzen und über eine angemessene und ausreichende Eigenmittelausstattung verfügen. Eine ausreichende Eigenmittelausstattung deckt die Risiken der Säule 1 und sämtliche nicht oder nicht vollständig von der Säule 1 umfassten Risiken ab. Die von Säule 1 nicht abgedeckten Risiken und im Rahmen der Säule 2 betrachteten Risiken sind z.B. Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, Konzentrationsrisiko, strategisches Risiko, Liquiditätsrisiko, Management- und Control-Risiko etc. Dabei ist es erforderlich, die Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu limitieren, kurz, zu steuern. Damit ändert sich für die Banken eigentlich nichts Wesentliches. Bereits heute müssen Banken über Strategien und Verfahren zur Planung und Überwachung der Risiken und der entsprechenden Risikovorsorge verfügen. Neu ist, dass Gesetz und Verordnung nun detaillierter vorschreiben, welche Risiken konkret zu steuern und mit entsprechenden Eigenmitteln zu unterlegen sind.

Wie die Banken ihre Strategien und Verfahren gestalten, hängt nun von der Grösse und der Komplexität der jeweiligen Bank ab. Banken, die grosse Geschäftsvolumen und vielseitige Geschäftsarten aufweisen und deren Risikostruktur daher bedeutend ist, haben zur Kontrolle ihrer Risiken auch aufwendigere Verfahren einzusetzen.

Um nun beurteilen zu können, ob die Banken die Risiken nach Säule 2 ausreichend steuern, wird seitens der FMA zunächst das Risikoprofil der einzelnen Banken untersucht. Dies geschieht anhand des nunmehr adaptierten Risikobewertungsverfahrens RAS. Bestandteile des Risikobewertungsverfahrens sind die Beurteilung der Risikoma-

nagementverfahren, Risikostrategie, Finanzlage und der einzelnen Unternehmenssegmente. In die Risikobeurteilung fliesst nach wie vor sowohl die retrospektive als auch die prospektive Sichtweise ein, damit auch die zukünftigen Risiken erfasst und entsprechend gewertet werden.

Ziel des RAS und des daraus abgeleiteten Dialogs über das Risikomanagement der Bank ist die Erhöhung der Finanzstabilität der Banken und des Finanzsystems Liechtenstein sowie die frühzeitige Erkennung von etwaigen Schieflagen.

Ausserordentliche Prüfungen nach dem BankG und SPG

Im Geschäftsjahr 2006 wurden insgesamt 6 ausserordentliche Prüfungen durchgeführt, 4 davon direkt bei Banken und 2 bei anderen Finanzintermediären nach dem SPG.

– Vor-Ort-Kontrollen aufgrund Verdachtsmomente bezüglich SPG

Eine Bankaffäre im Ausland führte dazu, dass einige liechtensteinische Gesellschaften vermehrt in den Medien in diesem Zusammenhang genannt wurden. Um festzustellen, ob und inwieweit liechtensteinische Gesellschaften tatsächlich in diese Affäre verstrickt waren und

ob sämtliche Bestimmungen gemäss SPG eingehalten wurden, veranlasste bzw. führte die FMA selber solche Vor-Ort-Kontrollen durch. Teils wurden externe Prüfgesellschaften beauftragt, teils wurden diese von der FMA begleitet oder die FMA führte die Prüfungen selber durch. In einigen Fällen führten die Prüfungsergebnisse zu Meldungen an die Staatsanwaltschaft, da der Verdacht auf Sorgfaltspflichtverletzung bestand. Ferner wurde die FMA über den Kontrollbericht betreffend die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen auf die Geschäftsbeziehung einer Bank aufmerksam, bei welcher sich seitens der FMA die Frage stellte, ob die Voraussetzungen für eine Mitteilungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG an die FIU gegeben waren. Die betreffende Geschäftsbeziehung wurde kurz nach der Erstellung des Kontrollberichts und entsprechenden Nachfragen auf Initiative des Kunden aufgelöst. Die FMA prüfte in der Folge einen allfälligen Verstoss gegen Art. 16 Abs. 2 SPG, demzufolge es den Sorgfaltspflichtigen untersagt ist, die Geschäftsbeziehung abzubrechen, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 SPG erfüllt sind. Ferner wurde geprüft, ob die Sorgfaltspflichtigen im vorliegenden Fall ihrer Verpflichtung gemäss Art. 15 Abs. 2 SPG (Durchführung besonderer Abklärungen) ordnungsgemäss nachgekommen sind. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung hat sich die FMA entschieden, diesen Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen, wo der vorliegende Fall gegenwärtig geprüft wird.

Vor-Ort-Kontrolle bezüglich Eigenmittel und Kreditgeschäft

Aufgrund von Darstellungen des Kreditgeschäftes im Revisionsbericht erfolgte bei einer weiteren Bank eine Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung der Eigenmittelmeldungen, Klumpen-



risikomeldungen und des Kreditgeschäftes. Die Prüfergebnisse ergaben, dass die Klumpenrisikomeldung Fehler aufwies und im Kreditgeschäft sowohl formelle wie auch materielle Mängel festgestellt werden mussten. Daraufhin führte die FMA verschiedene Gespräche mit Vertretern der Bank und veranlasste die notwendigen Schritte, dass die Mängel so rasch als möglich behoben werden.

– **Ausserordentliche Prüfung bezüglich Funktionentrennung**

Art. 22 Abs. 4 BankG stipuliert, dass die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleisten muss. Bei einem beaufsichtigten Institut bestanden Zweifel an der Erfüllung dieses Gebotes, nachdem im bankengesetzlichen Revisionsbericht Mängel hinsichtlich der strikten Funktionentrennung zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung festgestellt wurden. Die FMA hat daher eine Sonderprüfung veranlasst, in deren Rahmen gemeinsam mit dem betreffenden Institut Massnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktionentrennung festgelegt wurden. Die mit der Sonderprüfung beauftragte Revisionsstelle wurde verpflichtet, der FMA in Form von quartalsmässig erstellten Berichten über die Durchführung der vereinbarten Massnahmen zu berichten. Seitens der FMA wird nunmehr geprüft, ob die Zielsetzung dieser Massnahmen erreicht wurden.

1.1.5 Meldewesen

Das Meldewesen ist ein wichtiges Instrumentarium für die Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei kann grundsätzlich zwischen periodischen und anlassbezogenen Meldepflichten unterschied-

den werden. Die periodischen wie auch die anlassbezogenen Meldungen werden bezüglich zeitgerechter Einreichung und Inhalt überprüft. Die Periodizitäten reichen von monatlich, quartalsweise, halbjährlich bis jährlich. Dem gegenüber stehen die anlassbezogenen Meldungen, welche, wie ihr Name schon sagt, erst nach einem entsprechenden Ereignis oder Anlass erfolgen müssen (wie beispielsweise Änderung in Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat, Änderung des Eigenkapitals oder bei der Unter- bzw. Überschreitung vorgeschriebener Grenzwerte). Einige dieser Meldungen werden lediglich zur Kenntnis genommen, andere hingegen müssen vor einer Veröffentlichung durch die FMA bewilligt werden.

Beanstandungen im Meldewesen

Grundsätzlich hat sich die Termintreue und Qualität der Meldungen über die letzten Jahre hinweg stark verbessert. Dazu beigetragen hat sicherlich die jährlich mit allen Banken durchgeführte Feedbackrunde, bei der auf Mängel im Meldewesen hingewiesen wird und Verbesserungsvorschläge gemacht werden. Heute ist ein sehr guter Stand erreicht, den es in Zukunft zu halten gilt. Trotzdem kommt es in Einzelfällen immer wieder vor, dass aufgrund von Missverständnissen oder personellen Engpässen Meldungen verspätet eintreffen. In der Regel wird die FMA in so einem Fall im Vorfeld informiert bzw. um Terminverlängerung gebeten. Im Berichtsjahr 2006 mussten insgesamt 4 Mahnungen ausgesprochen werden aufgrund verspäteter Einreichung einer Meldung (Vorjahr 3). Eine Busse musste nie verhängt werden, da die Meldungen danach unverzüglich zugestellt wurden. Auch ist selten festzustellen, dass inhaltliche Fehler in den Meldungen enthalten sind. Je nach Relevanz des Fehlers muss unter Umständen die Bank die Meldung korrigieren und erneut einreichen.

1.1.6 Aufsichtspraxis

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Aufgabe der FMA ist es, die Einhaltung der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesetze sicherzustellen. Erhält die Abteilung Bankenaufsicht im Rahmen ihrer laufenden Aufsichtstätigkeit Kenntnis von einer mangelnden Umsetzung bankenrechtlicher Bestimmungen, so ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, damit der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt wird. Im Berichtsjahr 2006 waren unter anderem in folgenden Fällen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig:

Eigenkapital nahe der Mindestanforderung

Aufgrund angefallener Verluste wurde das Eigenkapital einer Bank in den vergangenen Jahren dermassen reduziert, dass das vorhandene Eigenkapital sich nahe an die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe von CHF 10 Mio. annäherte. Die Bank wurde daraufhin verpflichtet, durch geeignete Massnahmen ihre eigenen Mittel zu erhöhen, damit die von der FMA gesetzte Frühwarngrenze nicht unterschritten wird. Zusätzlich wurde der Bank ein Monatsreporting auferlegt, das der Aufsichtsbehörde eine enge Überwachung über die Eigenkapitalentwicklung erlaubt.

Überwachung der Bankenliquidation

Die Fortschritte der freiwilligen Liquidation eines Kreditinstitutes wurden von der FMA in Zusammenarbeit mit dem Liquidator und der externen Revisionsstelle eng begleitet. Da noch ein Gerichtsverfahren hängig ist, konnte die Liquidation noch nicht ganz abgeschlossen werden. Mit dem Abschluss ist voraussichtlich im Jahre 2007 zu rechnen. Im Zuge der Liquidation wurden keine Kunden finanziell geschädigt.

Sanktionen /Anzeigen

Im Bereich der Bankenaufsicht hat die FMA im Berichtsjahr 2006 in zwei Fällen Verstösse gegen das SPG zur Anzeige gebracht. In einem weiteren Fall wurde den Strafbehörden ein Verstoß gegen das Prospektgesetz angezeigt.

FMA-Mitteilungen

Im zurückliegenden Jahr 2006 wurden von der Bankenaufsicht keine FMA-Mitteilungen veröffentlicht.

Beantwortung von Anfragen

Im Jahre 2006 beantwortete die Abteilung Bankenaufsicht rund 900 Anfragen zu den Themen Bankengesetz, Bankenverordnung, Basel II, MiFID sowie Sorgfaltspflichtgesetz und -verordnung. Eine weitere Kategorie von Anfragen, welche teilweise sehr arbeitsintensiv ist, stammt aus der Mitarbeit in verschiedenen europäischen Arbeitsgruppen und Kommissionen. In diesem Zusammenhang wurden im Berichtsjahr zahlreiche Anfragen lanciert als auch umfangreiche Fragebogen versandt, die oft in relativ kurzer Zeit beantwortet werden mussten. Grössere Umfragen wurden beispielsweise zum Thema Klumpenrisiko und Rohstoffhändler durchgeführt. Was hingegen spürbar abnahm, waren Fragen bezüglich Bankgründung und bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Die Abnahme steht vermutlich im Zusammenhang mit der Tatsache, dass diese Fragen relativ ausführlich auf der Webseite der FMA beantwortet und zudem entsprechende Wegleitungen und Formulare zur Verfügung gestellt werden, die den Interessierten weiterhelfen. Im Sorgfaltspflichtbereich nahm die Zahl der schriftlich beantworteten Anfragen von 21 im Vorjahr auf 11 im Berichtsjahr ab. Erklärung für die Abnahme ist der Umstand, dass oft gleich oder zumindest ähnliche Fragen schon früher einmal beantwortet wurden und die Auskunft

telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch erfolgte. Insgesamt betrachtet waren die gestellten Fragen sehr vielfältig. Die FMA ist bemüht, Anfragen, welche keiner vertieften Abklärung bedürfen, möglichst rasch zu beantworten. Für komplexere Sachverhalte ist verständlicherweise mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen, da die Beantwortung entsprechend sorgfältig zu erfolgen hat.

1.1.7 Amtshilfe

Der Finanzplatz Liechtenstein ist eng verbunden mit den internationalen Finanzmärkten. Aus diesem Grund ist auch die Finanzmarktaufsicht in zunehmender Weise mit der Überwachung und Beurteilung grenzüberschreitender Finanzgeschäfte und international tätiger Finanzinstitutionen konfrontiert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, arbeiten die betreffenden Finanzmarktaufsichtsbehörden eng zusammen, um eine wirksame und umfassende Aufsicht zu gewährleisten. Für die FMA ist es einerseits wichtig, bei den ausländischen Partnerbehörden Informationen über die von ihr beaufsichtigten Institute zu erlangen, andererseits stellt eine funktionierende Amtshilfe einen wichtigen Beitrag für die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Aufsicht dar. Die Zugangsmöglichkeit liechtensteinischer Finanzintermediäre zu den internationalen Finanzmärkten (insbesondere auch zu den Börsen) setzt voraus, dass den zuständigen ausländischen Behörden auch eine entsprechende Aufsicht durch die Übermittlung aufsichtsrelevanter Informationen ermöglicht wird und somit gleiche Rahmenbedingungen für alle Akteure des betreffenden Finanzmarktes geschaffen werden. Die Amtshilfe der FMA gegenüber den ausländischen Behörden trägt somit auch wesentlich dazu bei, die Partizipation Liechtensteins an den internationalen Finanzmärkten zu gewährleisten.

Amtshilfe gemäss BankG

Das BankG beinhaltet umfangreiche Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch mit den zuständigen ausländischen Behörden regeln. Dieser Informationsaustausch ist in den verschiedensten Bereichen der Bankenaufsicht erforderlich. Ein Informationsaustausch ist insbesondere im Rahmen der prudenziellen Überwachung von Bankkonzernen erforderlich. Von Relevanz sind insbesondere Angaben zur finanziellen Situation der beaufsichtigten Banken, zu ihrer Organisation und zu ihrem Risk-Management. In Krisenfällen bezweckt der Informationsaustausch die Koordination der Massnahmen und das effiziente Vorgehen der einzelnen Aufsichtsbehörden. Die hier genannten Bereiche des Informationsaustausches verbindet, dass primär institutsbezogene Informationen ausgetauscht werden.

Amtshilfe im Bereich des Marktmissbrauchs

Zum Zwecke der Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation leistet die FMA Amtshilfe gegenüber den mit der Wertpapieraufsicht betrauten ausländischen Behörden. Während sich die Amtshilfe in den oben genannten Bereichen primär auf den Austausch institutsbezogener Informationen konzentriert, ist zur Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation auch der Austausch kundenbezogener Informationen notwendig. Nur bei Kenntnis des Kunden, für den eine zu untersuchende Transaktion durchgeführt wurde, kann festgestellt werden, ob im konkreten Fall Insiderinformationen vorlagen. Allein anhand von Markt- oder Bankdaten ist diese Beurteilung nicht möglich. Der Rechtsschutz des betroffenen Kunden wird dadurch gewährleistet, dass dem Kunden ein Beschwerderecht gegen die von der FMA verfügte Übermittlung von Informationen offensteht.

Amtshilfepraxis der FMA

In der Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (nunmehr Verwaltungsgerichtshof) vom 7. Mai 2003, VBI 2003/33 wurde gestützt auf Art. 36 BankG erstmals festgestellt, dass im Rahmen der internationalen Amtshilfe auch kundenbezogene Daten an das Ausland übermittelt werden dürfen und müssen, wenn die Grundsätze der Spezialität, der Vertraulichkeit, der «langen Hand» und der Verhältnismässigkeit eingehalten werden.

– **Spezialitätsprinzip**

Das Spezialitätsprinzip bedeutet, dass die übermittelten Informationen und Unterlagen nur für die im Ersuchen geschilderten und im Amtshilfeentscheid freigegebenen aufsichtsrechtlichen Zwecke verwendet werden dürfen (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 3 BankG).

– **Grundsatz der Vertraulichkeit**

Diesem Grundsatz zufolge muss die um Auskunft ersuchende ausländische Behörde – im Sinne des Grundsatzes der Vertraulichkeit – an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 letzter Satz BankG).

– **«Prinzip der langen Hand»**

Gemäss dem sogenannten «Prinzip der langen Hand» dürfen übermittelte Informationen von den zuständigen ausländischen Behörden nicht ohne vorgängige Zustimmung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde an andere Behörden und Organe weitergeleitet werden. Auch eine Weiterleitung an Strafbehörden ohne vorherige Zustimmung ist unzulässig. Soweit die Verwendung zu strafrechtlichen Zwecken zur Diskussion steht, müssen nach der Rechtsprechung der VBI für eine solche Zustimmung die wesent-

lichen materiellen Voraussetzungen der Amtshilfe – insbesondere die doppelte Strafbarkeit – erfüllt sein.

– **Grundsatz der Verhältnismässigkeit**

Wie jedes staatliche Handeln hat auch die Amtshilfe verhältnismässig zu sein. Verboten sind reine Beweisausforschungen («fishing expeditions»). Nach Auffassung der VBI (nunmehr Verwaltungsgerichtshof) muss die ersuchende Behörde im Amtshilfeverfahren «den relevanten Sachverhalt darstellen, die gewünschten Auskünfte bzw. Unterlagen konkret bezeichnen und den Grund ihres Ersuchens nennen. Soweit die Behörden des ersuchenden Staates verpflichtet sind, den massgeblichen Sachverhalt darzulegen, kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie dies bereits lückenlos und vollständig widerspruchsfrei tun. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Amtshilfe nicht vereinbar, sollen doch aufgrund von Informationen und Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, bisher im Dunkeln gebliebene Punkte erst noch geklärt werden.» Gemäss der Judikatur der VBI (nunmehr Verwaltungsgerichtshof) hat die FMA «sich nicht darüber auszusprechen, ob die im Ersuchen angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat weder Tat- noch irgendwelche Schuldfragen zu prüfen und ihrerseits eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird.»

– **Verwaltungsverfahren**

Zudem ist bei der Übermittlung von kundenspezifischen Informationen das ordentliche Verwaltungsverfahren gemäss Landesverwaltungspflegegesetz einzuhalten, in welchem gemäss den weiten Parteidefinitionen von Art. 31 und ins-

besondere Art. 92 LVG sowohl der betroffenen Finanzinstitution wie auch dem Bankkunden Parteistellung zukommt bzw. zukommen kann. Bei institutsbezogenen Informationen kann der Datenaustausch hingegen formlos erfolgen.

Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie

In der Landtagsitzung vom 24. November 2006 wurde die Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Marktmissbrauchsgesetzes verabschiedet. Das Marktmissbrauchsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) und der Bekämpfung von Marktmissbrauch am Finanzmarkt Liechtenstein. Vorbehaltlich des fruchtlosen Verstreichens der Referendumsfrist tritt das Marktmissbrauchsgesetz am 1. Februar 2007 in Kraft.

Ein zentrales Ziel der Marktmissbrauchsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Marktmissbrauchsdelikten zwischen den nationalen zuständigen Behörden zu verstärken und den Informationsaustausch zwischen ihnen umfassend zu regeln. Die zuständigen Behörden haben dabei auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die für die Bekämpfung des Marktmissbrauchs notwendig sind.

Das Marktmissbrauchsgesetz sieht im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage – aus Gründen der Verfassungsmässigkeit – die Beibehaltung des bestehenden Beschwerderechts vor. Um jedoch den Forderungen der Marktmissbrauchsrichtlinie nach einer effizienten und raschen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Marktmissbrauch nachzukommen, wurden die im Folgenden beschriebenen Neuerungen für das Amtshilfeverfahren



vorgesehen. Neben den Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie haben aber auch internationale Standards (insb. IOSCO-MMoU) die neue Regelung geprägt.

a) Verfahrensbeschleunigung

- Ausschliesslich Beschwerde im Übermittlungsverfahren zulässig (gegen das vorangehende Auskunftersuchen der FMA ist keine eigene Beschwerde möglich)
- Ausschliesslich Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig (FMA-Beschwerdekommision kann im Rahmen der Amtshilfe nicht angerufen werden)
- Das Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof ist zügig durchzuführen
- Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen sind bei Individualbeschwerden an den Staatsgerichtshof nicht zulässig

b) Abschaffung des «Prinzips der langen Hand»

Dem oben zitierten «Prinzip der langen Hand» zufolge durften bisher ins Ausland übermittelte Informationen von den zuständigen ausländischen Behörden nicht ohne vorgängige Zustim-

mung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde an andere Behörden und Organe weitergeleitet werden.

Die Anwendbarkeit des «Prinzips der langen Hand» steht den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie betreffend den Informationsaustausch entgegen, welche explizit vorsieht, dass die amtshilfweise übermittelten Informationen im Rahmen des Spezialitätsprinzips auch in miteinander verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. Soweit die Informationen also zu Zwecken der Marktmissbrauchsbekämpfung verwendet werden, darf die Weiterleitung von Informationen an eine Drittbehörde nicht mehr an die vorherige Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde gebunden werden. Die Weiterleitung zu anderen Zwecken als der Bekämpfung von Marktmissbrauch bzw. an die zuständigen Behörden anderer Staaten ist auch weiterhin nur mit Zustimmung der FMA zulässig. Präzisierend wurde im Marktmissbrauchsgesetz festgehalten, dass es sich hierbei zumindest um finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke handeln muss. Die Zustimmung der FMA ergeht in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung.

c) Drittstaaten

Den Vorschriften über den Informationsaustausch kommt auch in internationalen Standards ein immer grösseres Gewicht zu. Bei der Amtshilfeleistung in Bezug auf Drittstaaten orientiert sich das Marktmissbrauchsgesetz daher an den im Rahmen von IOSCO (Internationaler Dachverband der Wertpapier- und Börsenaufsichtsstellen) erarbeiteten Grundsätzen. Diese Organisation zählt weltweit über 180 Mitglieder und definiert im Bereich der Wertpapieraufsicht die massgebenden internationalen Standards. Der Vergleich dieser Standards mit jenen der Marktmissbrauchsrichtlinie zeigt, dass hier materiell jeweils dieselben An-

forderungen an die Kooperationsbereitschaft der zuständigen Behörde gestellt werden. Selbst wenn den IOSCO-Standards die Verbindlichkeit des EWR-Rechts abgeht, wird aufgrund ihrer internationalen Bedeutung klar, dass unterschiedliche Amtshilfeleistungen für EWR- und Drittstaaten keinen Sinn machen. Im Marktmissbrauchsgesetz wurde daher eine einheitliche Regelung für die Zusammenarbeit mit EWR- und Drittstaaten geschaffen. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die FMA einen baldigen IOSCO-Beitritt anstrebt.

d) Vorbehalt betreffend Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit

Bislang problematisch bzw. unmöglich war ferner der Amtshilfeverkehr mit Aufsichtsbehörden, welche die Öffentlichkeit über Klageeinreichungen wegen Marktmissbrauchsdelikten informieren. Dies betrifft zum Beispiel die amerikanische Securities Exchange Commission (SEC). In den USA setzen die Aufsichtsbehörden das Aufsichtsrecht in erster Linie mittels Klagen vor Zivil- oder Verwaltungsgerichten und seltener auch vor Strafgerichten durch. Sobald die Klage hängig ist, sind nach amerikanischem Verfahrensrecht alle zur Begründung der Klage eingereichten Dokumente öffentlich zugänglich. Zudem informieren etwa die US-Aufsichtsbehörden die Öffentlichkeit regelmässig via Medien über die Klageeinreichung (sog. «litigation release»). Dies alles geschieht aber erst, nachdem sich aufgrund der übermittelten Informationen ein Verdacht erhärtet hat. Vorher werden die Informationen vertraulich behandelt, und nicht relevante Kundendaten werden daher gar nicht öffentlich bekannt.

Durch den im Marktmissbrauchsgesetz enthaltenen Vorbehalt betreffend anwendbare Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren sowie die Orientierung der Öffentlichkeit werden bislang bestehende

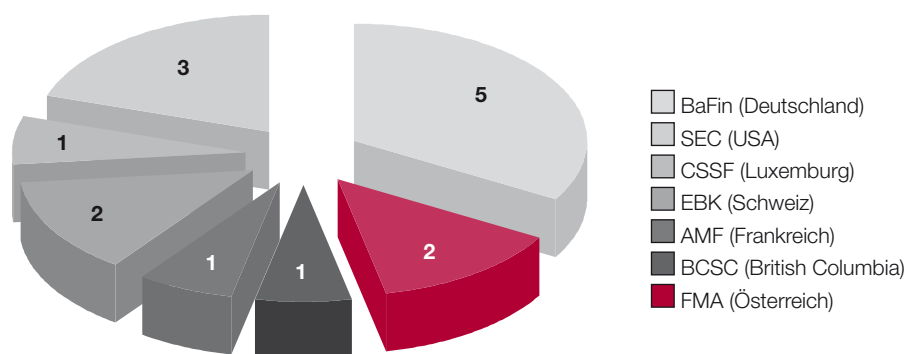
Unklarheiten im Hinblick auf den Vertraulichkeitsgrundsatz ausgeräumt. Damit ist es nunmehr möglich, auch mit Aufsichtsbehörden wie der amerikanischen SEC Informationen auszutauschen.

Statistik Amtshilfefälle

Im Berichtszeitraum 2006 gelangten 15 Ersuchen ausländischer Behörden (+25 % gegenüber dem Vorjahr) an die FMA. Von den Ersuchen waren insgesamt 21 Bankkunden betroffen. Die FMA hat 8 Verfügungen erlassen, durch welche

die Übermittlung von Informationen an die jeweils ersuchende ausländische Behörde verfügt wurde. Gegen 2 Verfügungen der FMA wurden Beschwerden bei der FMA-Beschwerdekommision eingereicht. 11 der im Jahr 2006 an die FMA gerichteten Ersuchen standen im Zusammenhang mit Insiderverdachtsuntersuchungen. In 4 Fällen wurde seitens der ersuchenden Behörde der Verdacht der Marktmanipulation geäußert. Die FMA konnte im Jahr 2006 von den insgesamt 15 Ersuchen 10 Ersuchen vollständig erledigen.

Grafik 10: Ersuchende Behörden im Bereich des Marktmissbrauchs 2006 (Anzahl Ersuchen)



1.1.8 Missbrauchsbekämpfung

Unter Missbrauchsbekämpfung ist im Bereich der Abteilung Bankenaufsicht die Verfolgung von Dienstleistungen zu verstehen, die ohne erforderliche Bewilligung gemäss BankG erbracht werden. Die FMA führt hier entsprechende Vorhebungen durch und erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, wenn sich der Verdacht erhärtet, dass bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne entsprechende Konzession erbracht werden. Weiter schreitet die FMA gegen Firmenbezeichnungen ein, welche eine Tätigkeit als Bank oder Finanzgesellschaft vermuten lassen.

Total wurden im Berichtszeitraum 9 Missbrauchsfälle einer näheren Prüfung unterzogen. Die FMA brachte im Berichtszeitraum 2 Missbrauchsfälle zur Anzeige an die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden. 5 der im Jahre 2006 erfolgten Abklärungen gingen auf entsprechende Hinweise von Marktteilnehmern zurück. Aufgrund des Verdachts auf Ausübung unbewilligter bankengesetzlicher Tätigkeiten (insbesondere Ausleihung von fremden Geldern) wurde bei 1 Gesellschaft eine ausserordentliche Kontrolle durch eine Revisionsgesellschaft angeordnet. Die Untersuchung ergab jedoch keine hinreichenden Verdachtsmomente für eine Anzeige an die Strafbehörden.



In 2 Fällen wurden ausländische Institute aus Drittstaaten aufgefordert, die von ihnen ohne entsprechende Bewilligung erbrachten grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen einzustellen, da die Dienstleistungsfreiheit des EWR auf sie nicht zur Anwendung gelangt.

Im Zusammenhang mit einem Unternehmen, welches verdächtigt wurde, Banktätigkeiten ohne Bewilligung (Ausleihung von fremden Geldern) auszuüben, wurde geprüft, ob die entsprechende Gesellschaft in Liechtenstein domiziliert ist bzw. welche Personen für die Geschäfte dieser Gesellschaft verantwortlich zeichnen. Es konnte jedoch keine eindeutige Verbindung zwischen Liechtenstein und den inkriminierten Geschäften festgestellt werden.

In einem weiteren Fall wurde geprüft, inwieweit die von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungen (Inkassogeschäft) unter den Anwendungsbereich des Bankengesetzes fallen. Die entsprechende Tätigkeit stellte sich jedoch als eine in Liechtenstein bewilligungsfreie Dienstleistung heraus.

Die FMA kontaktierte ferner eine Gesellschaft, die im Verdacht stand, Anlageberatung zu erbringen. Anlageberatung stellt nicht nur gemäss Vermögensverwaltungsgesetz, sondern auch gemäss Bankengesetz eine bewilligungspflichtige Tätigkeit dar. Der Verdacht erwies sich jedoch als unbegründet.

Über eine öffentliche Warnung der Aufsichtsbehörde der Isle of Man wurde die FMA ferner auf eine zweifelhafte Gesellschaft aufmerksam, welche unter Angabe einer fiktiven liechtensteinischen Adresse Finanzdienstleistungen via Internet angeboten hat. Nach enger Zusammenarbeit mit der Partnerbehörde der Isle of Man wurde die betreffende Internetpräsenz eingestellt.

Im Weiteren wurde der FMA eine Verfügung der EBK zugestellt, wonach einer schweizerischen sowie einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft die unerlaubte Entgegennahme von Publikumsgeldern vorgeworfen wurde. Auf einer ausserordentlichen Prüfung der Gesellschaft konnten Verdachtsmomente für die Verletzungen der Abklärungspflichten gemäss SPG nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde der Bericht der ausserordentlichen Prüfung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. An die FIU wurde keine Mitteilung erstattet, da in diesem Zusammenhang bereits ein inländisches Strafuntersuchungsverfahren hängig war.

Im Berichtsjahr 2006 wurde von der FMA auch ein Verstoss gegen das Prospektgesetz geahndet bzw. bei den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

1.1.9 Operative Schwerpunkte 2006

Basel-II-Prozesse

Der zentrale operative Schwerpunkt (neben den regulatorischen Arbeiten im Rahmen von MiFID, Basel II und der Marktmissbrauchsrichtlinie) bildete der Aufbau von Prozessen und Systemen nach Basel II. Aus diesem Grund wurden die gesetzlichen Grundlagen bzw. deren Entwürfe analysiert und dabei 247 Prozesse festgestellt, die ein Agieren der FMA erforderlich machten. Dabei lässt sich der Prozessbedarf aus neu hinzukommenden Kompetenzen, Ermessensspielräumen und Pflichten der FMA ableiten, die sich unter anderem auch durch die recht umfangreichen Wahlrechte des neuen Eigenmittelregimes der Banken ergeben. Dabei wurden für all jene Fälle das Vorgehen und die nötigen Ressourcen festgelegt, wo die FMA entweder von Amtes wegen oder auf Antrag der Banken bzw. anderen Akteure, wie z. B. andere Aufsichtsbehörden und Ratingagenturen, zu einer Entscheidung berufen ist.

Dieser operative Schwerpunkt wird auch im kommenden Jahr noch eine zentrale Rolle einnehmen. Insbesondere, wenn es um die Anerkennung von versierteren Ansätzen nach Basel II, um die Offenlegung (Säule 3) und um Testläufe, Reviews sowie die Implementierung der Prozesse geht.

Basel-II-Fragebogenaktion

Die FMA initiierte im Herbst 2006 eine Fragebogenaktion, um einen Überblick über den aktuellen Stand der Basel-II-Umsetzung bei den Liechtensteiner Banken und der damit einhergehenden Herausforderung zu erhalten. Ziel war es, ein detailliertes Bild der Situation zu bekommen, das insbesondere die gewählten Ansätze und die Umstellungszeitpunkte sowie die Erhebung der erwarteten Vor- und Nachteile aufseiten der Banken darstellen soll.

Insgesamt haben von den 15 Liechtensteiner Banken 11 Banken den Fragebogen retourniert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Banken im Hinblick auf Säule 1 bereits einige Vorbereitungen unternommen und insbesondere die Anpassung ihres elektronischen Meldewesens in Auftrag gegeben haben. Die Antworten wie auch die Diskussionen in den Managementgesprächen im vierten Quartal erwecken den Eindruck, dass die Banken ihr Hauptaugenmerk noch nicht auf Säule 2 legen. Unter dem Regime von Säule 2 geht es darum, dass jene Risiken, die in Säule 1 nicht oder nicht ausreichend erfasst werden (z. B. Reputations-, Konzentrations-, Zinsänderungs- und strategisches Risiko), identifiziert, gemessen, bewertet, limitiert – kurz gesagt – gesteuert werden und dafür entsprechende zusätzliche Eigenmittel bereitgestellt werden müssen. Der durchwegs komfortable Eigenmittelüberschuss macht es zwar gewissermassen verständlich, dass Banken angesichts der sonstigen nicht unwesentlichen regulatorischen Herausforderungen ihre Ressourcen vielseitig zuordnen. Ein blosser unspezifischer Verweis auf den Eigenmittelüberschuss ohne weitere, nachvollziehbare Begründung reicht aber nicht aus, um den Anforderungen der Säule 2 gerecht zu werden.

Optimierung des Risk Assessment System

Ein Meilenstein dabei ist die Optimierung des Risk Assessment System (RAS). RAS ist das Tool zur systematischen und standardisierten Einschätzung des Risikoprofils von Banken aus der Sicht der Bankenaufsicht. Es integriert quantitative und qualitative Informationen, vergangenheits- wie auch zukunftsorientierte Faktoren und nützt dabei den Vorteil, den der Finanzplatz Liechtenstein hat: die kurzen Wege und den engen Kontakt zwischen den Banken und der Aufsichtsbehörde, der viele nicht nur geschäftszahlenorientierte Aufschlüsse zulässt.

Ziel dieses RAS ist wie auch schon in den vergangenen Jahren unter anderem die Risikoeinschätzung der Banken, auf deren Basis der Dialog mit den Banken zu den Säule-2-Risiken geführt werden kann und eine risikoorientierte Ressourcenzuordnung in der Aufsicht ermöglicht wird. Daneben liefert dieses Instrument die nötige Dokumentation bankspezifischer Überwachung durch die FMA.

Vor-Ort-Prüfungen

Im abgelaufenen Jahr führte die Bankenaufsicht 5 Vor-Ort-Prüfungen, entweder in Begleitung einer Revisionsstelle oder selbstständig, durch. 3 davon direkt bei Banken, 2 bei Unternehmen, die von Banken kontrolliert wurden.

1.1.10 Ausblick 2007

Optimierung der Aufsicht

Zur Gewährleistung einer effizienten, international anerkannten Aufsichtsarbeit, nicht zuletzt auch wegen klarer gesetzlicher Aufträge (Basel II, MiFID), ist ein Näherücken der Kreditinstitute und der FMA unumgänglich. Damit wird sich ein Trend fortsetzen, der sich schon seit den Jahren 2000/2001 abgezeichnet hat: Eine langfristige Sicherstellung des dualen Aufsichtssystems, in dem die Aufsichtsbehörde indirekt, d. h. über externe Revisionsstellen, agiert, erfordert eine ausreichend enge Überwachung der Unterstellten. Dafür muss sich die Bankenaufsicht regelmässig und in ausreichendem Mass selbst ein Bild von der Risikosituation vor Ort machen. Dies kann auf vielfältige Weise erfolgen: Die Bankenaufsicht verstärkt den Dialog mit den Banken. Sie lässt sich frühzeitig von der internen oder externen Revision berichten. Sie begleitet die interne oder externe Revision bei ihren Prüfarbeiten, arbeitsteilig, ergänzend oder auch wiederholend. Sie prüft selbst vor Ort im Rahmen von ordentlichen und

ausserordentlichen Revisionen. All dieser Möglichkeiten wird sich die Bankenaufsicht in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung der Ressourcenausstattung bedienen mit dem klaren Bekenntnis zum System der indirekten Aufsicht, das dadurch gleichzeitig für die Zukunft gesichert werden soll.

Basel II

Basel II wird auch im kommenden Jahr noch eine zentrale Rolle einnehmen. Insbesondere, wenn es um die Anerkennung von versierteren Ansätzen nach Basel II, um die Offenlegung (Säule 3) und um Testläufe, Reviews sowie die Implementierung der Prozesse geht. Weiter ist das verwendete Reporting-Tool auf die neuen Vorschriften anzupassen und der Dialog mit den Banken unter dem Regime von Säule 2 vorzubereiten.

Weitere Auswirkungen von Gesetzesnovellen auf die Aufsicht

Weiter sind die prozessualen Voraussetzungen zu schaffen, damit die FMA ihre Verpflichtungen im Zuge der MiFID und damit zum Schutz des Anlegers wahrnehmen kann. Ebenso wird das Inkrafttreten des Marktmissbrauchsgesetzes neue Abläufe bedingen, damit die Aufsicht den international hohen Ansprüchen in Sachen Amtshilfe und gleichzeitig den Bedürfnissen des Finanzplatzes gerecht werden kann.

Neue Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS

Banken dürfen seit 2005 ihren Geschäftsbericht nach den neuen IAS/IFRS-Vorschriften erstellen. Der Konzerngeschäftsbericht wird heute von 3 Banken in Liechtenstein nach den neuen Rechnungslegungsbestimmungen erstellt. IAS/IFRS hat wesentliche Neuerungen für die Rechnungslegung zugunsten der internationalen Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen eingeführt. Für Banken

sind diese Neuerungen, die laufende Ergänzungen und Spezifizierungen erfahren, von besonderer Bedeutung vor allem in Bezug auf die Kategorisierung von Finanzinstrumenten, die Bewertung verschiedener typischer Positionen in der Bankbilanz und im Hinblick auf die Offenlegung. Das Vorsichtsprinzip der nationalen Rechnungslegung weicht dem Regime der «True and Fair View». Die Anforderungen an das Rechnungswesen der Banken steigen damit. Ebenso ist die FMA gefordert, in ihrer Überwachungsfunktion mit der Rechnungslegungsdynamik Schritt zu halten und das entsprechende Know-how sowie geeignete Überwachungstools sicherzustellen. Es gilt beispielsweise zu vermeiden, dass Banken aufgrund der Aufgabe des Vorsichtsprinzips und der damit im Einzelfall verbundenen besseren Darstellung ihrer Banksubstanz – etwa weil nicht realisierte Gewinne auf hoch volatilen Finanzinstrumenten den eigenen Mitteln hinzugerechnet werden – unangemessene Risiken eingehen, die sie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehen würden.

1.2 Wertpapieraufsicht

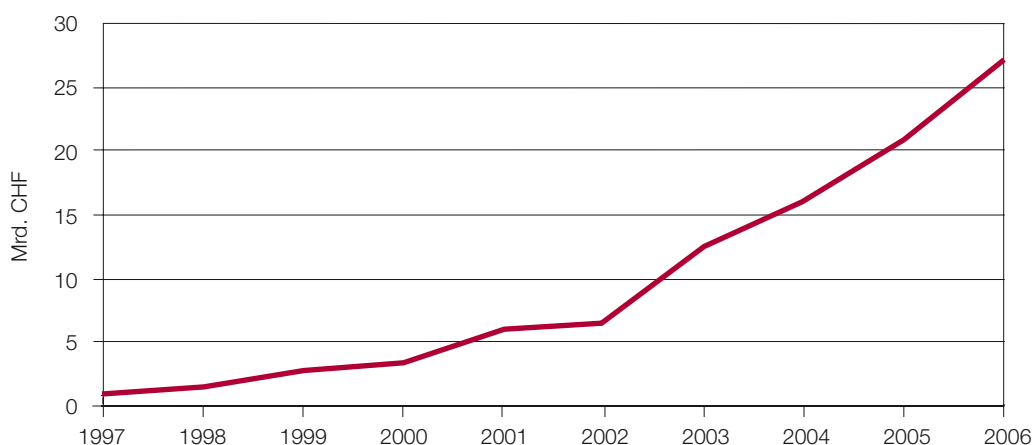
1.2.1 Investmentunternehmen (IU)

1.2.1.1 Fondsstandort Liechtenstein

Auch im Jahr 2006 konnte der Fondsstandort Liechtenstein ein starkes Wachstum verzeichnen. Dazu beigetragen haben unter anderem einerseits die guten Marktverhältnisse und andererseits das neue Gesetz über Investmentunternehmen (IUG), das am 1. September 2005 in Kraft trat. Der Anstieg der Anzahl der im Jahr 2006 bewilligten inländischen sowie auch die zum Vertrieb zugelassenen ausländischen IU beweisen, dass Liechtenstein mit dem IUG über ein modernes Gesetz verfügt, das den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht.

Ende 2006 waren 208 inländische IU mit insgesamt 179 Segmenten bewilligt, dies entspricht auf konsolidierter Basis unter Beachtung aller Segmente 339 Einzelvermögen²⁾. Die inländischen IU werden mittlerweile von 28 tätigen Verwaltungs-

Grafik 11: Entwicklung der verwalteten Nettovermögen inländischer Investmentunternehmen (in Mrd. CHF)



²⁾ Unter Einzelvermögen wird die Summe der nicht segmentierten IU und der einzelnen Segmente aller segmentierten IU verstanden.

gesellschaften (VerwG) verwaltet. Zusätzlich sind per 31. Dezember 2006 240 ausländische IU mit insgesamt 926 Einzelvermögen für den Vertrieb ihrer Anteile in Liechtenstein zugelassen. Ausserdem hat erstmalig eine ausländische Verwaltungsgesellschaft (VerwG) den freien Dienstleistungsverkehr notifiziert.

Die verwalteten Nettovermögen der inländischen IU erhöhten sich markant um CHF 6,1 Mrd. (+29,5%) auf CHF 26,7 Mrd. per Ende 2006. Dabei liegt der Anteil der Fondsleitungen am verwalteten Nettovermögen, welche zum Konsolidierungskreis der drei Grossbanken gezählt werden, bei rund 72%. Dieser enorme Anstieg resultiert unter anderem aus einem guten Börsenumfeld und auch aus dem sehr starken Zufluss von Neugeldern in bestehende und neu gegründete IU.

Die FMA vermutet, dass das starke Wachstum der vergangenen Jahre auch 2007 fortgesetzt werden kann. Aufgrund der erfolgten Anfragen sowie angekündigten Neugründungen kann eine optimistische Prognose erstellt werden. Unverändert zum Vorjahr etabliert sich der Fondsplatz Liechtenstein immer stärker im Private-Label-Markt (Publikumsfonds, die von einer VerwG in Kooperation mit externen Partnern aufgelegt werden und massgeschneiderte fondsbasierte Anlagelösungen darstellen) für IU. Rund 10 von 28 tätigen VerwG sind sehr aktiv und erfolgreich in dieser Sparte. Fondspromotoren aus den Nachbarländern Schweiz, Österreich und teilweise auch aus Deutschland schätzen die Möglichkeiten des Fondsplatzes Liechtenstein offensichtlich als gut ein, bringen weiterhin Gelder in bestehende Fonds ein und gründen auch laufend neue. Nach einem verhaltenen Interesse in der Anfangsphase stellte sich im zweiten Halbjahr 2006 eine rege Nachfrage nach IU für qualifizierte Anleger ein. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

richten sich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger und sind unter anderem von der Bewilligungspflicht der FMA ausgenommen. Somit erfüllt dieses Produkt den «time to market»-Gedanken explizit und neue Produkte können sehr schnell lanciert werden. Nach Ablauf von sechs Monaten muss der erste Revisionsbericht eingereicht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist dieses Investmentunternehmen wie jedes andere von der FMA beaufsichtigt. Per Ende 2006 waren 25 Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bewilligt und verwalteten ein Vermögen von rund CHF 772 Mio.

1.2.1.2 Aufsicht über IU

Die Aufsicht über IU wird in der FMA durch die Abteilung Wertpapieraufsicht des Bereichs Banken- und Wertpapieraufsicht wahrgenommen. Sie umfasst den Vollzug des IUG und des SPG mit samt den korrespondierenden Verordnungen.

Die Aufgaben der prudenziellen Aufsicht umfassen insbesondere die Wahrnehmung des Prüfwesens gemäss IUG, die Kontrolle des Meldewesens sowie die Missbrauchsbekämpfung, weiter die Aufsicht über VerwG nach dem SPG, soweit diese selbst das Anteilsregister führen, Anteile anbieten oder vertreiben. Die FMA nimmt die Durchführung der Aufsicht gemäss IUG, der entsprechenden europäischen Regulierung sowie den Grundsätzen der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) wahr. Ein Vorteil des relativ kleinen Fondsstandorts Liechtenstein für die Aufsichtstätigkeit ist, dass durch die Grösse des Platzes das Wissen der Aufsichtsbehörde über deren unterstellte Finanzintermediäre detailliert und umfassend ist. Hinzu kommt, dass die Verantwortungsträger der VerwG der FMA persönlich bekannt sind.

Im Rahmen der Aufsicht hat die FMA insbesondere auch die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen,

FMA-Richtlinien sowie FMA-Mitteilungen. Im Jahr 2006 wurde die prudenzielle Aufsicht über IU verstärkt und ausgebaut. Die Missbrauchsbe-kämpfung stand im Vordergrund.

1.2.1.3 Bewilligungen Bewilligungen inländischer IU

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 60 Bewilligungen für IU, davon 2 AnlG, erteilt, 1 Fondsleitung be-willigt sowie 24 Bescheinigungen für IU für qua-lifizierte Anleger ausgestellt.

Auf konsolidierter Basis erhöhten sich im Jahr 2006 die bewilligten IU um 45 von insgesamt 163 IU auf 208. Im Gegensatz dazu wurden im Berichtsjahr 15 IU liquidiert. Die Gründe hierfür sind in den meisten Fällen in einer Unterschrei-tung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnet-tovermögens sowie Strukturoptimierungen (Zu-sammenlegung ähnlicher Fonds, Konzentration auf eine Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Gruppe und Ähnliches) zu suchen.

Liechtenstein sieht in seinem IUG als einziger europäischer Staat gesetzliche Maximalfristen für die Erteilung von Bewilligungen inländischer IU vor. Über das Gesuch auf Erteilung einer Bewil-ligung für IU für Wertpapiere ist demnach spätes-tens sechs Wochen und für IU für andere Werte spätestens vier Monate nach Ausstellung der Ein-gangsbestätigung zu entscheiden. Eine Eingangs-bestätigung wird bei Vollständigkeit der Unter-lagen ausgestellt. Für VerwG ist eine maximale Bewilligungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, bei denen die gesetzliche Frist im Einvernehmen mit den Gesuchstellern ausgesetzt wurde, erfolgten die Entscheidungen der FMA fristgerecht bzw. wur-den die Fristen weit unterschritten. Die durch-schnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewil-ligung an ein IU betrug, unter Berücksichtigung aller eingegangenen Gesuche, vom Eingang des vollständigen Gesuches bis zur Erteilung der Be-willigung 41 Arbeitstage. Die kürzeste Dauer im Gegensatz dazu betrug 6 Arbeitstage.

Per 31. Dezember 2006 ergibt sich bezüglich der einzelnen Bewilligungskategorien folgender Stand:

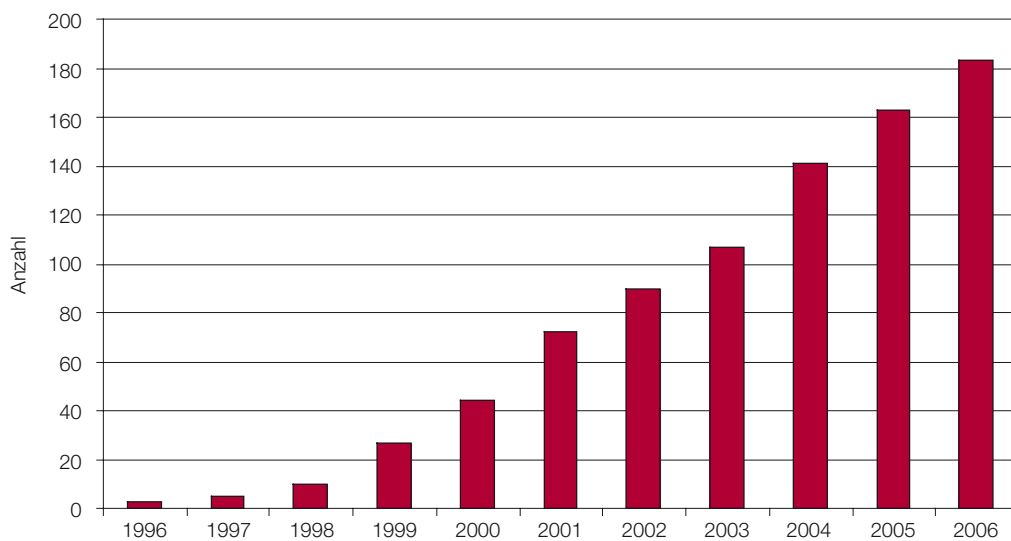
Tabelle 7: Bewilligungskategorien gemäss IUG (Anzahl Fälle/Bewilligungskategorien)

	2005	2006	+ / -
Tätige VerwG	27	28	+ 1
davon Fondsleitungen	17	19	+2
davon AnlG	10	9	-1
Inländische IU	163	208	+45
davon segmentiert	45	48	+3
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	157	179	+22
davon IU für Wertpapiere	63	75	+12
davon IU für andere Werte	100	108	+8
davon IU für qualifizierte Anleger	1	25	+24
Ausländische IU	239	240	+1
davon segmentiert	56	55	-1
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	659	741	+82
Revisionsstellen	10	10	-

Bei der Veränderung der Anzahl an AnlG handelt es sich um die Umwandlung einer AnlG in eine Fondsleitung.

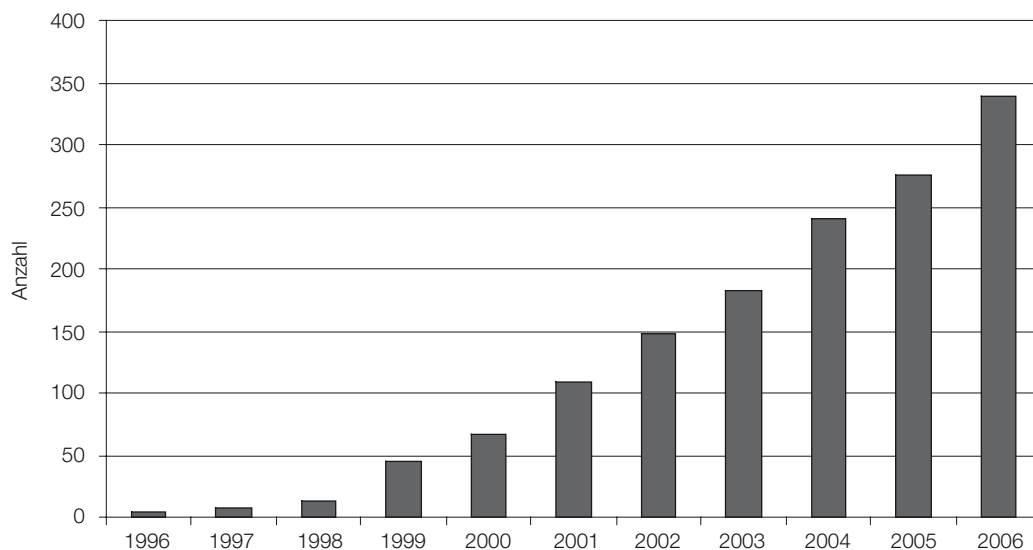
Die Entwicklung der Bewilligungen der inländischen IU per 31. Dezember 2006 sieht folgendermassen aus:

Grafik 12: Entwicklung der Bewilligungen inländischer IU per 31. Dezember 2006 (Anzahl)



Weiter gilt es auch die Entwicklung der vorhandenen Fondsprodukte (Summe von unsegmentierten Investmentunternehmen und einzelnen Segmenten der segmentierten Investmentunternehmen) per 31. Dezember 2006 in einer Grafik aufzuzeigen:

Grafik 13: Entwicklung vorhandener Fondsprodukte per 31. Dezember 2006 (Anzahl)



Im Jahr 2006 waren insgesamt 81 Abänderungen bestehender Bewilligungen zu behandeln:

– Änderung von Organfunktionen:	14
– Änderung in Delegationen:	38
– Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik:	2
– Umbildung von Typen:	6
– Wechsel der Verwaltungsgesellschaft:	9
– Wechsel der Depotbank:	3
– Wechsel der Revisionsstelle:	2
– Wechsel Eigentumsverhältnisse:	0
– Namensänderungen:	7

Ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens im Rahmen der Bewilligungserteilung ist die Prüfung der involvierten Personen. Dazu zählen neben den in der Geschäftsführung und Verwaltung tätigen Personen auch die Eigentümer der Gesellschaft. Die «fit und proper»-Prüfung der Gesellschafter wird bis auf den letztendlich wirtschaftlich Berechtigten durchgeführt.

Zulassung ausländischer IU

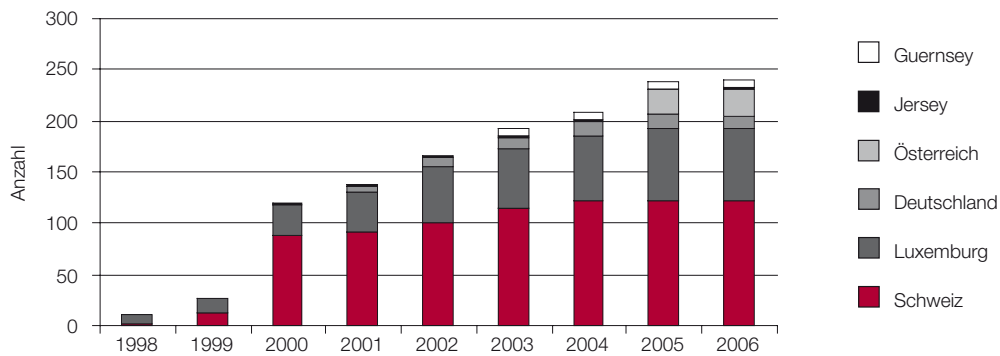
Die Erfahrungen mit den europäischen Pässen für Verwaltungsgesellschaften und Fonds sind durchwegs positiv. Die europäischen Richtlinien halten klar fest, welche Unterlagen einzureichen sind, woran sich die VerwG auch halten. Beachtet man die Bemühungen von CESR (Committee of European Securities Regulators), welches die Prozesse noch weiter vereinfachen will und bestimmte Grundsatzentscheide bereits getroffen hat, ist der europäische Pass im Fondswesen durchaus eine Erfolgsgeschichte. Das bereits vor UCITS III eingeführte Notifikationsverfahren wurde dadurch ausgebaut und verbessert.

Auf konsolidierter Basis erhöhten sich die ausländischen IU, welche über eine Zulassung zum Vertrieb in Liechtenstein verfügen, um 1 von insgesamt 239 IU (2005) auf 240 IU (2006). Diese 240 IU verfügen über insgesamt 735 Segmente (Vorjahr 659). Im Berichtsjahr 2006 stellten 4 ausländische IU den Vertrieb in Liechtenstein ein. Weiter hat die erste VerwG ihren EU-Pass genutzt und den freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein angemeldet.

Die zum Vertrieb zugelassenen ausländischen IU teilen sich nach den Herkunftsländern Schweiz, Luxemburg, Deutschland, Österreich, Jersey und Guernsey wie folgt auf:

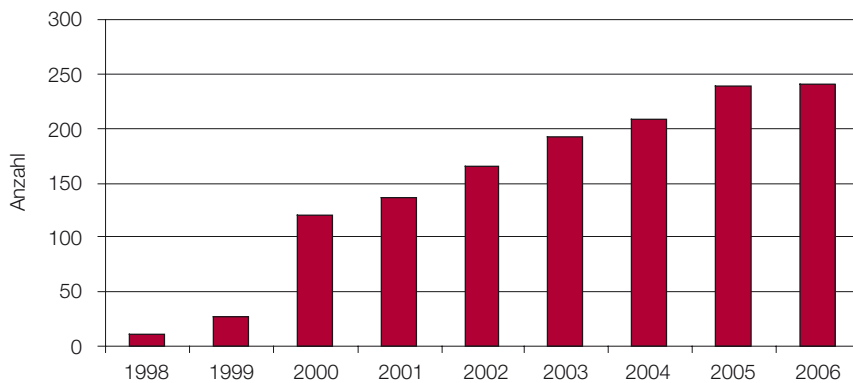


Grafik 14: Vertriebsbewilligungen ausländischer IU nach Heimatstaat per 31. Dezember 2006 (Anzahl)



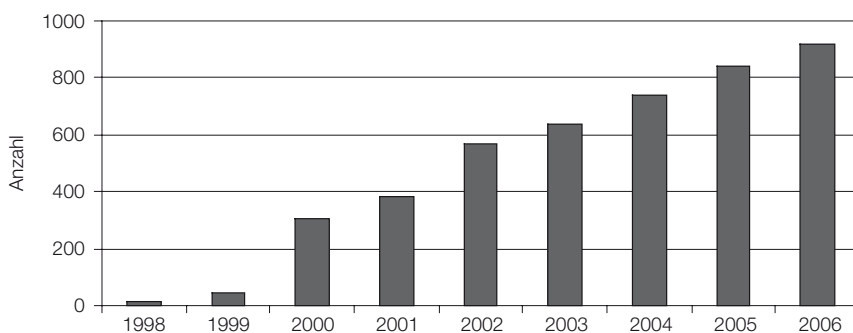
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der ausländischen IU per 31. Dezember 2006 auf:

Grafik 15: Entwicklung ausländischer IU per 31. Dezember 2006 (Anzahl IU)



Die verwalteten Fondsprodukte (Summe von unsegmentierten Investmentunternehmen und einzelnen Segmenten der segmentierten Investmentunternehmen) ausländischer IU haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Grafik 16: Entwicklung verwalteter Fondsprodukte ausländischer IU per 31. Dezember 2006 (Anzahl Fondsprodukte)



Zulassung von Vertriebsberechtigten

Die Abteilung Wertpapieraufsicht ist auch zuständig für die Vorbereitung der Entscheidung zur Zulassung von Vertriebsberechtigten durch die Bereichsleitung gemäss Art. 14 IUV. Zu den per se von Gesetz und Verordnung zugelassenen Vertriebsberechtigten (Gesellschaften, die über eine Spezialbewilligung nach einem liechtensteinischen Finanzgesetz verfügen) kann die FMA auch andere Vertriebsberechtigte zulassen, wenn diese einen guten Ruf, entsprechende Fachausbildung, notwendige Erfahrung, einen schriftlichen Vertriebsvertrag sowie Informationen über die Verwendung von zulässigen Vertriebsmodalitäten nachweisen.

Im Jahr 2006 wurden erstmalig Bewilligungen an Vertriebsberechtigte vergeben. Insgesamt wurden 6 Bewilligungen für Vertriebsberechtigte ausgestellt. Davon handelt es sich um 2 Bewilligungen für Vertriebsberechtigte an natürliche Personen und 4 an juristische Personen.

Bewilligung als Revisionsstelle gemäss IUG

Die Abteilung Wertpapieraufsicht ist auch zuständig für die Erteilung von Bewilligungen als Revisionsstelle gemäss IUG. Revisionsstellen, welche bereits über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften verfügen, dürfen gemäss Regierungsbeschluss vom 2. Juli 1996 ebenfalls Revisionsmandate nach dem IUG übernehmen und bedürfen keiner zusätzlichen Bewilligung.

Im Berichtsjahr 2005 wurden keine neuen Revisionsstellen gemäss IUG bewilligt. Insgesamt dürfen 10 Revisionsstellen Mandate für VerwG bzw. für deren IU übernehmen.

Bewilligungspraxis

– Bewilligung einer Anlagegesellschaft, deren Aktien indirekt von einem anderen Staat gehalten werden

Im Jahr 2006 ging bei der FMA ein Bewilligungsgesuch für eine selbst verwaltete Anlagegesellschaft mit zwei Segmenten ein. Aus den Unterlagen ging hervor, dass das Eigenkapital der Anlagegesellschaft von einem anderen Staat gehalten werden soll. Zusätzlich soll das verwaltete Vermögen wieder in demselben Staat investiert werden. Das verwaltete Vermögen soll kurzfristig der Finanzierung eines staatlichen Reformprogramms sowie langfristig der Restrukturierung der Eigentümerstruktur dienen. Da es sich um das erste Bewilligungsgesuch für eine von einem anderen Staat beherrschte Anlagegesellschaft handelte, traf die FMA diesbezüglich eine Grundsatzentscheid. Das Gesuch wurde unter diversen ergänzenden Auflagen bewilligt. Grundvoraussetzung war aber der Einbezug einer international tätigen Revisionsstelle. Die Bewilligung erwuchs in Rechtskraft.

– Bewilligungserteilung an ein IU mit der Delegation der Vermögensverwaltung an mehrere austauschbare Vermögensverwalter aus EWR- und Drittstaaten

Ein Bewilligungsgesuch für ein IU für Wertpapiere sah die Delegation der Vermögensverwaltung an mehrere austauschbare externe Vermögensverwalter ohne konkrete Bewilligung der externen Vermögensverwalter durch die FMA vor. Ziel der Verwaltungsgesellschaft war eine möglichst hohe Flexibilität in der Einsetzung der verschiedenen Vermögensverwalter.

Einer Delegation an mehrere austauschbare Vermögensverwalter stand nichts entgegen. Jedoch sind die einzelnen externen Vermögensverwalter

gemäss IUG durch die FMA zu prüfen und zu bewilligen. Aus diesem Grund sowie aus Gründen der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer konnte die FMA diesem Vorhaben nicht zustimmen. Die FMA bewilligte das IU mit einer Anzahl von 19 Vermögensverwaltern. Die Einsetzung neuer Vermögensverwalter ist jedoch in jedem einzelnen Fall bewilligungspflichtig. Nach dieser Bewilligung kann die Verwaltungsgesellschaft die einzelnen Vermögensverwalter jederzeit einsetzen oder austauschen. Die Prospekte müssen dabei den Tatsachen entsprechen und im Publikationsorgan bei jeder Änderung veröffentlicht werden. Die Bewilligung erwuchs in Rechtskraft.

Die Delegation an Vermögensverwalter aus Drittstaaten in diesem Gesuch brachte noch eine weitere Schwierigkeit mit sich. Das IUG sieht vor, dass bei einer solchen Delegation die Gleichwertigkeit der Aufsicht des Drittstaats überprüft sowie die Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde sichergestellt wird. Die Abklärungen wurden sehr aufwendig, konnten jedoch für alle gewünschten Drittstaaten positiv beurteilt werden.

– **Bewilligungserteilung der Einzelportfolioverwaltung**

Mit einer Zusatzbewilligung der FMA kann eine Fondsleitung zusätzlich zum Fondsgeschäft die Verwaltung von Einzelportfolios nach Art. 24 Abs. 3 IUG übernehmen. Im Jahr 2006 wurde erstmals ein Antrag für diese Einzelportfolioverwaltung gestellt. Für eine Bewilligung nach Art. 24 Abs. 3 IUG zur Einzelportfolioverwaltung müssen keine zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden, wenn es sich um eine bereits bewilligte Fondsleitung handelt. Die gesetzlichen

Vorschriften betreffen dann eher den Bereich der Aufsicht, wo es um die Einhaltung diverser Vorschriften aus dem Vermögensverwaltungsgesetz geht. Im Berichtsjahr 2006 konnte 5 Gesuchen stattgegeben werden.

1.2.1.4 Prüfwesen

VerwG sind verpflichtet, der FMA jährlich einen Jahresbericht innerhalb von vier Monaten sowie einen Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. des Halbjahres einzureichen. Diese Berichte haben dabei eine Gliederung nach Anhang 3 der IUV vorzuweisen und müssen den Anlegern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren muss die Verwaltungsgesellschaft der FMA für jedes IU vierteljährlich über dessen Vermögensentwicklung berichten. Die FMA analysiert die Berichte und leitet, falls notwendig, entsprechende Massnahmen ein. Diese Quartalsberichte liefern neben materiellem Input zum Stand der IU auch Daten zu statistischen Zwecken und zeigen Trends auf dem Fondplatz Liechtenstein auf.

Ordentliche Prüfungen nach dem IUG

Durch das System der indirekten Aufsicht erfährt die FMA bei der Durchführung der prudenziellen Aufsicht die Unterstützung durch die gesetzlichen Revisionsstellen. Die Revisionsstellen überprüfen jährlich die dauernde Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen (Art. 102 IUV) sowie die laufende Geschäftstätigkeit (Art. 103 IUV) anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte von VerwG sowie IU und fassen die Ergebnisse in einem Revisionsbericht zusammen.

IU wie auch VerwG müssen nach Art. 27 IUG jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle geprüft werden.

Im Berichtsjahr wurden bei allen VerwG und IU Revisionen nach Art. 98 IUG durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob die Geschäftstätigkeit der VerwG und IU dem IUG, der IUV, den Statuten sowie dem vollständigen und vereinfachten Prospekt entspricht. Auch der Geschäftsbericht muss den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Die FMA hat im Berichtsjahr 26 Revisionsberichte von VerwG und 145 Revisionsberichte von IU analysiert und ausgewertet. Zusätzlich gab es während des gesamten Berichtsjahres zahlreiche Kontakte mit Geschäftsleitungen der einzelnen VerwG, welche ebenfalls grossen Einfluss auf eine immer besser werdende Compliance mit den gesetzlichen Bestimmungen hatten.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungen 2006 auf folgende Punkte gelegt:

- die Eigenkapitalausstattung bei den VerwG
- die Einhaltung des gesetzlichen Mindestnettovermögens der IU
- die Einhaltung der Anlagerichtlinien
- die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen
- die Qualifikation der Verantwortlichen der Verwaltungsgesellschaft respektive der für die Anlageentscheide zuständigen Personen bei IU für andere Werte mit erhöhtem Risiko
- die Einhaltung der Delegationsbestimmungen
- die Beachtung der notwendigen Bewilligung sämtlicher Delegationen
- der ausschliessliche Einsatz von Vertriebssträgern, welche auch über eine entsprechende Bewilligung verfügen

- die Konformität von vollständigem und vereinfachtem Prospekt mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Musterprospekten
- die Qualität der Revisionsberichte
- der vollständige und richtige Vorgang bei Liquidationen
- der vollständige und richtige Vorgang bei Umstrukturierungen
- die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Depotbank
- die Unterscheidung zwischen bewilligungs- und meldepflichtigen Tatbeständen
- die Einhaltung der im neuen IUG enthaltenen Bestimmungen für AnlG
- die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich IU für andere Werte mit erhöhtem Risiko
- die Umsetzung und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln (gemäss FMA-RL 2005 / 3)

Die Kontrollergebnisse der Prüfrunde des Berichtsjahres 2006 können positiv gewertet werden. Insgesamt konnte aber festgestellt werden, dass mit der stark zunehmenden Anzahl von IU sowohl die Quantität wie auch die Schwere der Beanstandungen zunahm.

Es wurden vor allem folgende Mängel festgestellt:

- nicht termingerechte Umsetzung der Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein
- Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien
- Unterschreitung des Mindestnettovermögens bei IU

Als ein Mangelschwerpunkt kristallisierte sich die nicht termingerechte Umsetzung der Wohlverhaltensregeln heraus. Die Wohlverhaltensregeln traten am 1. November 2005 in Kraft. Es bestand eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2006. Da ein Grossteil der Revisionen vor diesem Datum

stattfind, soll im Jahr 2007 ein Schwerpunkt der Prüfung auf die Umsetzung generell und deren Richtigkeit bei den Wohlverhaltensregeln gelegt werden.

Die FMA prüfte alle Beanstandungen der Revisionsstellen und forderte die VerwG zur Stellungnahme auf, beauftragte die VerwG, die Mängel entsprechend zu beheben sowie der FMA nach Abschluss darüber zu berichten. Die Revisionsstellen reichen der FMA diesbezüglich jeweils einen Abschlussbericht ein.

Im Jahr 2006 wurden ausserdem mehrere VerwG mit schwereren Beanstandungen im Revisionsbericht von der FMA zu Besprechungen eingeladen. Die FMA verlangte Erklärungen zu den Verfehlungen und setzte angemessene Fristen, um die Mängel so schnell wie möglich zu beheben. Sanktionen waren aufgrund der schnellen Kooperation der VerwG nicht notwendig. Dieses Vorgehen der FMA im Zusammenhang mit Problem-instituten hat sich bewährt, weshalb schwerwiegende Beanstandungen in den Revisionsberichten auch in Zukunft durch die FMA aktiv auf diese Art angegangen werden, Sanktionen bleiben jedoch vorbehalten.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Gemäss Art. 3 SPG unterliegen VerwG und deren IU grundsätzlich der Sorgfaltspflichtaufsicht, wobei Art. 4 SPG eine Ausnahmebestimmung ent-

hält. IU sind aus dem sachlichen Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes ausgenommen, wenn sie selbst keine Anteilkonten führen und selbst keine Anteile anbieten oder vertreiben.

Im Berichtsjahr 2006 erfüllten neben dem persönlichen Geltungsbereich lediglich 2 VerwG auch den sachlichen Geltungsbereich des SPG und unterstanden somit der Aufsicht gemäss SPG. Hinsichtlich dieser 2 VerwG wurden Kontrollen nach dem SPG durchgeführt. Das Schwergewicht der Prüfungsrunde 2006 lag wie im Jahr zuvor auf der materiellen Kontrolle. Die Kontrollergebnisse konnten in beiden Fällen als positiv gewertet werden.

– Ausserordentliche Prüfungen nach dem IUG und SPG

Im Berichtsjahr 2006 wurden keine ausserordentlichen Prüfungen gemäss IUG oder SPG angeordnet.

1.2.1.5 Meldewesen

VerwG sind zur Einreichung der Quartalsberichte, der Halbjahresberichte sowie der Geschäftsberichte über die von ihnen verwalteten IU verpflichtet. Über die Verwaltungsgesellschaft selbst erhält die FMA einen Halbjahres- und Geschäfts- sowie einen Revisionsbericht. Diese Berichte werden von der Abteilung Wertpapieraufsicht kontrolliert und auf allfälligen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf analysiert:

Tabelle 8: Meldungen von Verwaltungsgesellschaften (VerwG)

Meldung	Artikel	Anzahl Meldungen	Anzahl Mahnungen	Anzahl Beanstandungen
Vierteljährliche Berichterstattung	Art. 23 IUUV	682	2	0
Geschäftsbericht	Art. 20 IUUV	160	0	0
Halbjahresbericht	Art. 20 IUUV	160	0	0
Revisionsbericht	Art. 27 IUG	145	0	33

In mehreren begründeten Fällen wurde rechtzeitig um eine Fristverlängerung angesucht. Aus diesem Grund kam es lediglich zu einer geringen Anzahl an Mahnungen im Jahr 2006.

Positiv erwähnt werden kann die Qualität der vierteljährlichen Berichterstattungen. Kam es im Jahr 2005 noch zu 5 Beanstandungen, mussten im Jahr 2006 aufgrund der gestiegenen Qualität der Angaben keine Beanstandungen ausgesprochen werden.

Grundsätzlich war die Meldedisziplin im Jahr 2006 sehr gut. Bei einigen wenigen Geschäfts- und Halbjahresberichten wurde frühzeitig um eine Fristerstreckung angesucht. Diese Fristerstreckungen konnte die FMA in allen Fällen gewähren.

Im Zusammenhang mit der vierteljährlichen Berichterstattung musste vermehrt festgestellt werden, dass IU unter das gesetzlich geforderte Mindestvolumen von CHF 2 Millionen gefallen sind. Die VerwG wurden auf die Verfehlungen hingewiesen und aufgefordert, das gesetzliche Mindestvolumen wiederherzustellen oder das IU, falls notwendig, zu liquidieren.

1.2.1.6 Aufsichtspraxis

Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen

Umsetzung einer nicht bewilligten Anlagepolitik

Eine liechtensteinische Fondsleitung setzte bei einem ihrer IU eine Anlagepolitik um, welche beim Bewilligungsgesuch von der damals zuständigen Behörde abgelehnt wurde. Die getätigten Anlagen beinhalteten ausschliesslich Schuldscheine, welche von zwei Gesellschaften ausgegeben wurden und grundsätzlich nur von der Schuldnerin gekündigt werden konnten.

Nach Ansicht der FMA handelte es sich bei diesem Konstrukt um eine Art Inselfinanzierung, bei dem die Interessen der Anleger nicht genügend wahrgenommen wurden. Es fanden mehrere Besprechungen zwischen der FMA, der Fondsleitung, der Revisionsstelle sowie der Depotbank statt, in denen eine Lösung gesucht wurde. Die getätigten Anlagen mussten durch die Fondsleitung umstrukturiert und deren Richtigkeit von der Revisionsstelle anlässlich einer Sonderrevision bestätigt werden.

Ungenügende Diversifikation bei einem IU

Die gesetzliche Revisionsstelle einer liechtensteinischen Anlagegesellschaft hat in ihrem Bericht für das Geschäftsjahr 2005 die Bemerkung angebracht, dass die Diversifikation bei einem Segment stark eingeschränkt ist. In den Prospekten wird der Grundsatz der Risikostreuung nicht ausgeschlossen, somit ist eine Mindestrisikostreuung unbedingt einzuhalten.

Das entsprechende Segment war zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses zu über 97% in Aktien einer Gesellschaft investiert. Die FMA forderte die Verwaltungsgesellschaft auf, eine dem Gesetz und dem Prospekt entsprechende Diversifikation herzustellen.

Eine Lösung des Problems ist in diesem Fall noch nicht erreicht. Die FMA wird aber sicherstellen, dass die gesetzlichen Grundlagen so schnell wie möglich wieder erfüllt sind.

Durchführen von Anteilsrücknahmen nach Liquidationsbeschluss

Nach dem IUG dürfen nach dem Beschluss der Liquidation eines IU weder Anteile zurückgenommen noch neu ausgegeben werden. Diesen Grundsatz missachtete eine Verwaltungsgesellschaft im Jahr 2006 bei der Liquidation von Segmenten. Die Verwaltungsgesellschaft liess Rücknahmen im Anschluss an den Liquidationsbeschluss zu. Dadurch teilten sich die anfallenden Liquidationskosten auf weniger Anteile auf. Anleger, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, wurden dadurch stärker belastet. Die FMA forderte die Verwaltungsgesellschaft auf, alle Anleger gleichzustellen und die Liquidationskosten selber zu tragen. Eine Rückabwicklung war aus finanziellen und Aufwandsgründen nicht möglich.

Nichtwahrnehmung von Überwachungsaufgaben

Im Jahr 2006 hatte eine liechtensteinische Verwaltungsgesellschaft die interne Organisation ungenügend sichergestellt. Dies widerspiegelte sich auch im Revisionsbericht der Gesellschaft. Die gesetzliche Revisionsstelle beanstandete in ihrem Bericht zuhanden der FMA, dass die Überwachungsaufgaben der Verwaltungsgesellschaft nicht wahrgenommen wurden. Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften gehört nach Art. 31 IUG zu den Hauptaufgaben einer Verwaltungsgesellschaft. Die verantwortlichen Personen wurden aufgefordert, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Ausserdem kam es zu mehreren persönlichen Gesprächen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der gesetzlichen Revisionsstelle sowie der FMA. Die organisatorischen Probleme der Verwaltungsgesellschaft konnten im Berichtsjahr zur Zufriedenheit gelöst werden, was auch die Revisionsstelle anlässlich einer Sonderrevision feststellte.

Einsetzung eines Anlageberaters ohne Bewilligung bei einem IU für qualifizierte Anleger

Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a IUV findet die Bewilligungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 Bst. b IUG auf IU für qualifizierte Anleger keine Anwendung. Anstelle einer Bewilligung durch die FMA tritt die Bescheinigung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. d IUV der externen Revisionsstelle. Darin wird unter anderem bescheinigt, dass das Investmentunternehmen dem IUG und der IUV entspricht.

Die Fondsleitung hat der FMA nach Art. 28 Abs. 4 Bst. a IUV spätestens sechs Monate nach Eingang der Bescheinigung nach Art. 28 Abs. 3 IUV den Prospekt für IU für qualifizierte Anleger einzureichen. Bei Durchsicht des Prospekts stellte die FMA fest, dass die Anlageberatung delegiert wurde. Die Prüfung der Anlageberaterin durch die FMA ergab, dass diese die Tätigkeit der Anlageberatung nicht durchführen darf.

Die Fondsleitung wurde aufgefordert, der FMA darzulegen, weshalb die Anlageberaterin eingesetzt wurde und wie die Prüfung seitens der Fondsleitung erfolgte. Zum jetzigen Zeitpunkt können die weiteren Massnahmen noch nicht abgesehen werden.

Aus diesem Beispiel der Aufsicht über IU für qualifizierte Anleger wird ersichtlich, welche Verantwortung die Revisionsstellen bei diesem Produkt übernehmen. Weiter ist trotz der Tatsache, dass keine Bewilligung erforderlich ist, eine funktionierende Aufsicht gegeben.

Sanktionen / Anzeigen

Die Abteilung Wertpapieraufsicht sprach im Berichtsjahr 2006 keine Sanktionen gemäss IUG bzw. SPG aus. Im Jahr 2006 musste keine Anzeige an die Strafverfolgungs- bzw. Disziplinarbehörden oder die FIU erstattet werden.

FMA-Mitteilungen

Im Berichtsjahr 2006 wurden keine FMA-Mitteilungen durch die Abteilung Wertpapieraufsicht erarbeitet.

Wegleitungen

Ende 2005 wurden die Wegleitungen an das neue IUG angepasst. Die Einführung des erleichterten Bewilligungsverfahrens im Berichtsjahr 2006 machte eine erneute Überarbeitung der Wegleitungen erforderlich. Die entsprechenden Wegleitungen werden voraussichtlich im ersten Quartal 2007 auf der Webseite der FMA verfügbar sein.

Überarbeitung der Musterprospekte

Im November 2005 wurden den VerwG erstmals die Musterprospekte zur Verfügung gestellt. In einem ersten Lauf wurden diese Musterprospekte von der Fondsindustrie und der FMA getestet. Aus dem daraus erfolgten Rücklauf an Meldungen (Genehmigungsverfahren aufgrund von UCITS III) ergaben sich zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Dieser Input sowie allgemeine Anpassungen an die gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Kapitalsteuer auf das verwaltete Vermögen, wurden im Verlaufe des Berichtsjahres in die verschiedenen Musterprospekte eingearbeitet. Die angepassten Versionen der Musterprospekte konnten am 10. August 2006 dem Liechtensteinischen Anlagfondsverband (LAFV) zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden und sind für alle Mitglieder des LAFV auf der Webseite desselben ver-

fügar. Nichtmitglieder können diese über persönlichen Kontakt beim LAFV ebenfalls bestellen.

Beantwortung von Anfragen

Die Mitarbeitenden der Abteilung Wertpapieraufsicht erhielten auch im Jahr 2006 eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen von Finanzintermediären. Ein grosser Teil davon wurde schriftlich beantwortet. Der Schwerpunkt dieser Anfragen hatte seinen Ursprung in der Umsetzung und Auslegung des neuen IUG und der neuen IUV sowie den beiden FMA-Richtlinien Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein und Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Investmentunternehmen für Wertpapiere.

Zum Teil konnten die Fragen sehr rasch geklärt werden. In anderen Fällen wiederum wurden weit schwierigere Probleme angesprochen, deren Lösung vertiefte Untersuchungen, Rechtsvergleiche und Rückfragen bei anderen Aufsichtsbehörden und Experten erforderlich machten. Oft waren auch bereichsübergreifende Abklärungen in der FMA notwendig, um den Finanzintermediären



zufriedenstellende Antworten liefern zu können. Bei komplizierten Sachverhalten war die Abteilung Wertpapieraufsicht auch jeweils bereit, Fragen von Finanzintermediären in einem persönlichen Gespräch zu klären. Dieser Service wurde von den Finanzintermediären gerne genutzt.

Im Berichtsjahr wurden sehr viele mündliche und weit über 200 schriftliche (E-Mail oder Schreiben) Anfragen beantwortet.

1.2.1.7 Missbrauchsbekämpfung

Der FMA kam ein HR-Auszug zu, der eine Gesellschaft aufzeigte, welche die Gesellschaftsbezeichnung «Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital» aufwies. Diese Gesellschaftsform ist Investmentunternehmen nach IUG vorbehalten. Da keine Bewilligung vorlag, haben die FMA und das Öffentlichkeitsregister in Zusammenarbeit die Gesellschaft aufgefordert, sich umzufirmieren.

1.2.1.8 Operative Schwerpunkte 2006 Lichtenstein Investment Fund Think-Tank (LIFT)

Der am 9. November 2005 gegründete LIFT hat seine Arbeit im Berichtsjahr 2006 aufgenommen und konsequent verfolgt. Er hat sich mit verschiedensten Aufgaben im Rechtsbereich, Marktentwicklungen, Steuerfragen und der Auswertung von Chancen und Risiken beschäftigt.

Insbesondere wurden die Entwicklungen an anderen Fondsplätzen beobachtet, wie z. B. die Entwicklung des Kapitalanlagegesetzes, die dazugehörige Verordnung in der Schweiz sowie neue Rechtsprojekte in Luxemburg.

Die Vertreter der drei beteiligten Institutionen Liechtensteinischer Anlagefondsverband, Bankenverband und FMA sind grossteils dieselben

geblieben, was die Kontinuität der Institution sichert.

Für die Sitzungen wurde ein Modus eingerichtet – sie finden in der Regel alle zwei Monate statt. Im Berichtsjahr trafen sich die Vertreter insgesamt sieben Mal, wovon ein Treffen dem Spezialthema qualifizierte Anleger galt.

Die Vertreter sind sich einig, dass dieses Gremium fortgeführt werden soll. Das Zusammenwirken der Beteiligten, Banken, Fonds und Aufsicht, ist vielversprechend und bringt allen Parteien Know-how und Einblicke, welche für das Fondsgeschäft wichtig sind.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Die Abteilung Wertpapieraufsicht entwickelte im Jahr 2006 ein Verfahren für einen vereinfachten Bewilligungsablauf. Dieses Verfahren enthält einen Musterantrag, welcher einen Verzicht auf Ausfertigung der bislang erforderlichen Verfügung beinhaltet. Der Antragsteller erhält dann bei einer Bewilligung, welche dem Antrag vollinhaltlich entspricht, nur mehr ein Bewilligungsschreiben.

Im Zusammenhang mit der Einführung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens wurden verschiedene dazugehörige Prüfschemata erstellt, welche als Grundlage für die systematische Prüfung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen dienen. Durch das vereinfachte Bewilligungsverfahren sowie das dazugehörige Prüfschema erhofft sich die Abteilung Wertpapieraufsicht eine effizientere Prüfung der eingereichten Gesuche.

Intensivierung der Kontakte zur Fondsindustrie

Im Jahr 2006 wurde ein intensiver Kontakt zur Fondsindustrie gepflegt. Dieser Kontakt wird von den Vertretern der VerwG sehr geschätzt. Die FMA

verspricht sich von den Gesprächen, dass Probleme frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden können. Auch die Zusammenarbeit mit dem LIFT bringt zusätzliche Erfolge.

Prospektänderungen im Zusammenhang mit dem neuen IUG

Im Jahr 2006 wurden der Abteilung Wertpapieraufsicht 112 Anträge auf Prospektänderungen eingereicht. Ein Grossteil dieser Prospektänderungen kann auf das neue IUG, der Nutzung der neuen Strukturen sowie die Anwendung der 2005 neu entwickelten Prospektkonzeption zurückgeführt werden. Der alte Prospekt mit integriertem Anlagereglement muss nach Art. 113 Abs. 2 IUG innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des IUG angepasst werden. Bis 28. Februar 2007 sind alle Prospekte anzupassen. Der vollständige und der vereinfachte Prospekt sind der FMA zur Genehmigung einzureichen. Per Ende 2006 wurden somit ca. 60 % aller Prospekte an das neue IUG angepasst. Die Fristen werden durch die Übergangsfrist der EU-Richtlinien per 13. Februar 2006 vor allem für jene Prospekte verkürzt, welche im EU-Ausland vertrieben werden.

Die VerwG nutzten diese Prospektänderung zur gleichzeitigen Anpassung anderer Punkte im Prospekt. Je nach Umfang der Anpassungen verursachte die Prüfung der Prospektänderung unterschiedlich viel Aufwand.

Entwicklung eines Aufsichtstools

Im Berichtsjahr wurde durch die Abteilung Wertpapieraufsicht ein Aufsichtstool zur Überwachung der verschiedenen Fristen sowie zur Erfassung aller relevanten Daten der IU entwickelt. Die FMA verspricht sich durch dieses Aufsichtstool eine Effizienzsteigerung sowie eine vereinfachte Fristenüberwachung.

Verstärkung der Aufsicht

Die Aufsicht über die VerwG und IU wurde im Jahr 2006 verstärkt. Die Revisionsberichte wurden einer kritischen Durchsicht der Abteilung Wertpapieraufsicht unterzogen und bei Beanstandungen der Revisionsstellen wurden umgehend entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet. VerwG, welche im Revisionsbericht Beanstandungen erhielten, wurden regelmässig zu einem Gespräch eingeladen. Mitarbeiter der Abteilung Wertpapieraufsicht haben im Jahr 2006 erstmals eine Revisionsstelle begleitet, um deren Prüfprozess in der Praxis kennenzulernen.

Mitarbeit in der von der Regierung bestellten Arbeitsgruppe zur Abschaffung der Kapitalsteuer auf IU

Die FMA wurde von der Regierung eingeladen, in einer Arbeitsgruppe zur Abschaffung der Kapitalsteuer auf das verwaltete Vermögen von IU mitzuarbeiten. Die Arbeiten umfassten die Diskussion mit den entsprechenden Berufsverbänden, die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes sowie die Mitarbeit beim Vernehmlassungsbericht, dem Bericht und Antrag an den Landtag sowie die Beantwortung der in der 1. Lesung aufkommenden Fragen.

Anlagefonds und AnlG wurden unterschiedlich besteuert. Die Fondsleitung unterlag bezüglich ihres Kapitals (Eigenmittel) und Ertrags der ordentlichen Kapital- und Ertragsbesteuerung sowie bei Ausschüttungen auf Aktien der Couponsteuer. Das Vermögen der Anlagefonds unterlag der Kapitalsteuer. Bei der Anlagegesellschaft wurde das Kapital als Ganzes (Eigenmittel und verwaltetes Vermögen) besteuert. Es fand keine Besteuerung des Ertrages statt. Von der Couponsteuer war die Anlagegesellschaft befreit.



Diese Ungleichbehandlung wurde durch eine Abänderung des Steuergesetzes aufgehoben und die beiden Rechtsformen wurden in ihrer Besteuerung gleichgestellt.

1.2.1.9 Ausblick 2007 Begleitung von Revisionen durch FMA-Mitarbeitende

Im Jahr 2007 sollen weitere Revisionsgesellschaften bei Prüfungen begleitet werden, um den Prüfprozess besser kennenzulernen und das Know-how im Bereich von Revisionen im Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht weiter zu verbessern. Ziel der Begleitung der Revisionsstellen ist es, bei einzelnen VerwG direkt Vor-Ort-Kontrollen durchführen zu können. Hingegen soll generell am System der indirekten Aufsicht durch die FMA festgehalten werden.

Aufbau einer Fondsdatenbank / Weiterentwicklung des Aufsichtstools

Das im Jahr 2006 aufgebaute Aufsichtstool soll im Jahr 2007 weiterentwickelt und verbessert werden. Ausserdem soll eine spezielle Fondsdatenbank installiert werden, um alle fondsspezifischen Daten

entsprechend ablegen und auch abrufen zu können. Durch diesen Schritt kann eine weitere Effizienzsteigerung der Abteilung Wertpapieraufsicht erzielt sowie die Fristenkontrolle gesichert werden.

Anordnung von Schwerpunktprüfungen

Erstmals seit Gründung der FMA werden die Revisionsstellen im Jahr 2007 beauftragt, Schwerpunktprüfungen bei VerwG und deren IU durchzuführen. Die Abteilung Wertpapieraufsicht konnte im Jahr 2006 Erfahrungen mit dem neuen IUG sammeln. Die Durchsicht der verschiedenen Revisionsberichte gab Aufschluss über die bestehenden Probleme der Fondsindustrie. Um diese genauer analysieren zu können und um zukünftigen Beanstandungen vorzubeugen, sollen einige dieser Themen im Jahr 2007 im ordentlichen Revisionsbericht schwerpunktmässig überprüft werden.

Zusätzlich werden bei einigen Instituten zusätzliche Schwerpunktprüfungen aus verschiedenen Gründen angeordnet. Dies kann eher problematische Institute, sehr grosse oder auch sehr kleine Institute oder auch Fondsleitungen aufgrund des verwalteten Vermögens treffen. Die FMA erhofft sich durch diese Präventivmassnahmen weniger Beanstandungen in den Revisionsberichten der kommenden Jahre.

1.2.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften (VV-Ges)

1.2.2.1 Vermögensverwaltungsstandort Liechtenstein

Der Standort Liechtenstein hat eine lange Tradition als Vermögensverwaltungsstandort. Seit Jahrzehnten erbringen Banken, Treuhänder und Treuhandgesellschaften die Dienstleistung der Vermögensverwaltung auf hohem Niveau. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) per 1. Januar 2006 wurde die Ver-

mögensverwaltung aus dem Dienstleistungskatalog der Treuhänder und Treuhandgesellschaften genommen und eine eigene Branche für Vermögensverwaltungsgesellschaften (VV-Ges) geschaffen.

Nach einem Jahr kann gesagt werden, dass der neue Vermögensverwaltungsstandort Liechtenstein seine Feuertaufe bestanden hat.

Ende 2006 waren in Liechtenstein 48 VV-Ges von der FMA bewilligt, welche insgesamt mehr als 140 Mitarbeiter beschäftigen. Davon entstanden 19 VV-Ges aus ehemaligen Treuhandgesellschaften. Die restlichen 29 VV-Ges setzen sich aus 3 ehemaligen Gesellschaften mit Gewerbebewilligung sowie 26 Neugründungen zusammen. Die neu gegründeten VV-Ges wiederum lassen sich wie folgt nach ihrer Herkunft unterscheiden: Liechtenstein (10), Österreich (5), Schweiz (9) und Deutschland (2).

Die VV-Ges pflegen insgesamt ungefähr 3'760 Kundenbeziehungen, wobei sie bei ca. 1'600 ein Vermögensverwaltungsmandat besitzen. Aufgrund der Vermögensverwaltungsaufträge betreuen die VV-Ges ein Vermögen in der Höhe von rund CHF 11,2 Mrd.; ca. CHF 9,8 Mrd. sind davon bei liechtensteinischen Banken angelegt³⁾.

1.2.2.2 Aufsicht über VV-Ges

Die Aufsichtstätigkeit der FMA beinhaltet die Kontrolle über die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Normen durch die beaufsichtigten Institute. Die Aufsicht über die VV-Ges ist im Aufbau. Die Erfahrungen in der Aufsicht über die anderen Finanzmarktteilnehmer werden auf diesen jungen Bereich angewendet und adaptiert.

Nichtsdestotrotz müssen die Prozesse an das VVG massgeschneidert angepasst werden.

Die Abteilung Wertpapieraufsicht nimmt alle Aufgaben der Beaufsichtigung über die am Vermögensverwaltungsstandort Liechtenstein vertretenen VV-Ges wahr. Das Tätigkeitsfeld umfasst im Wesentlichen zwei Kernaufgaben: die Erteilung von Bewilligungen nach dem VVG und die Durchführung der prudenziellen Aufsicht.

Unter der prudenziellen Aufsicht nach dem VVG ist die laufende Aufsicht über das ordentliche Geschäftsgebaren der VV-Ges zu verstehen. Die FMA nimmt die Durchführung der Aufsicht gemäss VVG, der entsprechenden europäischen Regulierung sowie den Grundsätzen der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) wahr. Zu den damit zusammenhängenden Aufgaben zählen insbesondere die Wahrnehmung des Prüfwesens, die Kontrolle des Meldewesens, die Missbrauchsbekämpfung sowie die Aufsicht über VV-Ges nach den Bestimmungen des SPG.

Ein Vorteil des relativ kleinen Vermögensverwaltungsstandortes Liechtenstein für die Aufsichtstätigkeit ist, dass durch die Grösse des Platzes das Wissen der Aufsichtsbehörde über die ihr unterstellten Finanzintermediäre detailliert und umfassend ist. Bei den VV-Ges kommt hinzu, dass aufgrund des intensiven Kontakts im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Verantwortungsträger der FMA persönlich bekannt sind.

Im Rahmen der Aufsicht hat die FMA insbesondere auch die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, FMA-Richtlinien sowie FMA-Mitteilungen.

³⁾ Diese Beträge weisen Doppelzählungen im Vergleich zum Fondsplatz auf, da sich auch die von den VV-Ges verwalteten Investmentunternehmen darin niederschlagen.

1.2.2.3 Bewilligungen

Wer in Liechtenstein gewerbmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen will, unterliegt der Bewilligungspflicht durch die FMA. Im Jahr 2006 haben 86 Gesellschaften den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gestellt. Davon konnten 48 Anträge positiv abgeschlossen werden, 38 sind noch hängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 117 Wochentage, wobei durchschnittlich 31 Wochentage nach Vollständigkeit der Unterlagen entschieden werden konnte. Es ist festzustellen, dass sich die Verfahrensdauer kontinuierlich verringert, wobei die kürzeste Dauer ab Vollständigkeit 8 Arbeitstage betrug.

In der Regel konnten die vorgesehenen Revisionsstellen der VV-Ges problemlos bewilligt werden. Einzig bei 6 Gesuchen musste eine neue Revisionsstelle benannt werden: Bei 5 Gesuchen hatte die Revisionsstelle keine entsprechende Bewilligung. Bei 1 Gesuch erfüllte die Revisionsstelle das Kriterium der Bewilligung, aber sie konnte aufgrund von Unregelmässigkeiten in ihrer Geschäftstätigkeit in anderen Fällen nicht zugelassen werden.

Im Jahr 2006 waren insgesamt 2 Abänderungen bestehender Bewilligungen zu behandeln:

Änderungen von Organfunktionen:	1
Änderungen der Firma:	1

Von den bewilligten VV-Ges meldeten 12 den erstmaligen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in den EWR an. Die FMA notifizierte 12 VV-Ges an 14 unterschiedliche Aufsichtsbehörden (Deutschland, Österreich, Italien, Schweden, Grossbritannien, Irland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien).

1.2.2.4 Prüfwesen

Das Prüfwesen umfasst die gesetzlich vorgesehenen und jährlich durchzuführenden ordentlichen Prüfungen gemäss VVG und SPG sowie im Bedarfsfall anzuordnende ausserordentliche Prüfungen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel durch die Revisionsstellen (System der indirekten Aufsicht). Es besteht aber für die FMA auch die gesetzliche Möglichkeit, selbst Prüfungen vorzunehmen. Die Revisionsstellen verbinden die Prüfung gemäss dem Gesetz über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) mit der spezialgesetzlichen Prüfung nach VVG und SPG. Sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisionsstellen der FMA den Revisionsbericht vorzulegen.

Ordentliche Prüfungen nach dem VVG

Da das VVG erst mit 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, erfolgt die erste Berichterstattung durch die Revisionsstellen erst im Laufe des Jahres 2007. Die Ergebnisse der ersten Prüfrunde nach VVG liegen somit noch nicht der FMA vor.

Ausserordentliche Prüfungen nach dem VVG

Im Berichtszeitraum 2006, dem ersten Anwendungsjahr des VVG, lagen keine Verdachtsmomente vor, welche die Durchführung ausserordentlicher Prüfungen bei VV-Ges erfordert hätten.

1.2.2.5 Meldewesen

VV-Ges sind verpflichtet, der FMA jährlich den Jahresbericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie einen Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Halbjahres einzureichen. Die Revisionsstellen von VV-Ges übermitteln innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einen aus-

fürlichen Revisionsbericht. Die FMA analysiert die Berichte und leitet, falls notwendig, entsprechende Massnahmen ein. Die Halbjahresberichte liefern unter anderem Daten zu statistischen Zwecken und zeigen Trends auf.

Im Grossen und Ganzen entsprach das Meldewesen in formeller und materieller Hinsicht den gesetzlichen Vorgaben. Vereinzelt sind noch Anlaufschwierigkeiten festzustellen.

1.2.2.6 Aufsichtspraxis

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Werden der FMA Umstände bekannt, dass vermögensverwaltungsgesetzliche Erfordernisse nicht oder nur mangelhaft umgesetzt werden, so hat sie die erforderlichen Schritte anzuordnen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um die Anleger zu schützen sowie das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzmarkt zu sichern. Im Berichtsjahr 2006 waren keine solchen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen.

Sanktionen/Anzeigen

Die FMA sprach im ersten Anwendungsjahr, im Jahr 2006, im Rahmen der Vermögensverwaltungsaufsicht keine Sanktionen aus. Jedoch musste sie zwei Sachverhaltsdarstellungen an die Strafverfolgungsbehörde erstatten. Bei diesen Fällen waren die Gesellschaften ohne Bewilligung als VV-Ges tätig. In beiden Fällen wurde die FMA von Marktteilnehmern auf diese Gesellschaften und deren Tätigkeiten hingewiesen. Sorgfaltspflichtrechtliche Massnahmen waren keine anzuordnen.

FMA-Mitteilungen

Im Berichtsjahr 2006 war kein Erfordernis gegeben, die Aufsichtspraxis in einer FMA-Mitteilung zu konkretisieren.

Wegleitungen

Vor dem Hintergrund des neuen VVG waren sämtliche Wegleitungen neu zu erstellen und den Marktteilnehmern via FMA-Webseite zur Verfügung zu stellen. Es wurden folgende Wegleitungen veröffentlicht:

- Erteilung einer Bewilligung als VV-Ges (von einer ehemaligen Treuhandgesellschaft)
- Anlassbezogene Meldungen
- Periodisch einzureichende Meldungen
- Meldungen und Berichte der Revisionsstelle
- Notifikation im EWR im Dienstleistungsverkehr
- Notifikation im Drittstaat im Dienstleistungsverkehr
- Notifikation im Ausland durch Zweigniederlassung
- Notifikation im Inland im Dienstleistungsverkehr
- Notifikation im Inland durch Zweigniederlassung

Aufgrund der Einführung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens (siehe unten) mussten die Wegleitungen betreffend die Erteilung einer Bewilligung als VV-Ges überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurden Musteranträge erstellt, die ebenfalls auf der FMA-Webseite erhältlich sind.

Beantwortung von Anfragen

Die Abteilung Wertpapieraufsicht erhielt im Berichtsjahr 2006 eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen von Finanzintermediären. Ein grosser Teil davon wurde schriftlich beantwortet. Der Schwerpunkt dieser Anfragen lag in der Umsetzung und Auslegung des VVG sowie der VVO und betraf hauptsächlich Fragen zur Antragstellung, Bewilligung sowie Notifikation der Gesellschaften im Ausland.

1.2.2.7 Missbrauchsbekämpfung

Die Ausübung des Tätigkeitskatalogs im VVG sowie die Führung von darauf hinweisenden Firma-bezeichnungen ist bewilligungspflichtig und darf nicht ohne die entsprechende Bewilligung erfolgen. Die FMA überwacht diese Verbote.

Zu diesem Zweck geht die Abteilung Wertpapier-aufsicht Hinweisen nach, die auf missbräuchliche Aktivitäten schliessen lassen. Entsprechende Hin-weise werden insbesondere durch Berufsverbände, die betroffenen Marktteilnehmer sowie Behörden der liechtensteinischen Landesverwaltung an die FMA herangetragen. Weitere Hinweisquellen sind Tagespresse, Magazine und das Internet.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2006 3 Fälle einer näheren Prüfung unterzogen, diese erfor-derten jedoch besonders umfangreiche und ver-tiefte Abklärungen.

Im Sinne der Prävention von Missbrauchsfällen arbeitet die Abteilung Wertpapieraufsicht mit dem Amt für Volkswirtschaft und dem Grund-buchs- und Öffentlichkeitsregisteramt zusam-men. Insbesondere werden Gesellschaftszwecke und Firmabezeichnungen bei Gewerbebesuchen und Anmeldungen im Öffentlichkeitsregister aus aufsichtsrechtlicher Sicht überprüft. So wurden im Berichtsjahr 2006 zahlreiche Fälle im Vorfeld der Missbrauchsbekämpfung geklärt.

1.2.2.8 Operative Schwerpunkte 2006

Die Schwerpunkte der Vermögensverwaltungs-aufsicht lagen im Berichtsjahr 2006 bei der Imple-mentierung eines vereinfachten Bewilligungsver-fahrens, welches den Ablauf effizienter gestaltet, sowie der Erteilung von Bewilligungen und dem Aufbau einer Aufsicht.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im Berichtsjahr wurden die Prozessabläufe bei der Bewilligungserteilung mittels der Einführung eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens an die Bedürfnisse der Finanzintermediäre angepasst. In diesem Zusammenhang wurde zudem ein dazu-gehörendes Prüfschema erstellt (Näheres siehe unten). Anhand diese Schemas werden die Daten der VV-Ges und der Verantwortungsträger syste-matisch dargestellt und analysiert. Die Geschäfts-leitung kann deshalb auf der Grundlage des Sche-mas effizient Entscheidungen treffen.

Das Bewilligungsverfahren nach VVG

Das Bewilligungsverfahren beginnt mit dem Ein-gang eines Antrags auf Erteilung einer Bewilli-gung nach VVG. Die Gesuchsunterlagen werden anhand eines eigens erstellten Prüfschemas beur-teilt. Das Prüfschema ist ein Prüfraster, das sämt-liche Prüfschritte und relevanten Informationen beinhaltet. Das Prüfschema wird unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ausgefüllt und bildet das Verfahren transparent und nachvollziehbar ab. Anhand des Rasters kann auch jederzeit der Ver-fahrensstand abgerufen werden. Nach erfolgter Erstprüfung werden die noch ausstehenden oder zu verbessernden Unterlagen nachgefordert. So-bald die Unterlagen komplett vorliegen – die Un-terlagen vollständig sind – wird das Prüfergebnis abteilungsintern besprochen. Bei neu zu grün-denden Gesellschaften werden die Gesuchsteller in der Regel zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen. Diese beinhaltet die grundsätzliche Erfassung der Gesellschaft anhand eines syste-matisierten Fragebogens. Im Zentrum stehen die Personen, die Gesellschaft, deren Umfeld, das Tä-tigkeitsgebiet, die Ziele und die bestehenden Ri-siken. Die erzielten Ergebnisse werden sowohl auf der Stufe der Abteilung sowie auch des Bereiches analysiert und besprochen. Danach erst werden

die Unterlagen zur Beschlussfassung zuhanden der Geschäftsleitung ausgearbeitet und an diese weitergeleitet.

Wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Vermögensverwaltungsaufsicht ersichtlich, dass eine involvierte Person oder Gesellschaft einer Aufsichtsbehörde im EWR bekannt ist, so wird diese Behörde kontaktiert und gebeten, Informationen betreffend diese Person oder auch Gesellschaft an die FMA weiterzuleiten, sofern diese aus aufsichtsrechtlicher Sicht von Interesse sind. Die FMA kann hier durchaus von positiven Erfahrungen sprechen, da die erhaltenen Informationen oft wertvolle Einblicke brachten.

Prüfung von Personen und Aktionariat

Ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens im Rahmen der Bewilligungserteilung ist die Prüfung der involvierten Personen. Dazu zählen neben den in der Geschäftsführung und Verwaltung tätigen Personen auch die Eigentümer der Gesellschaft. Die Gesellschafter werden so weit zurückverfolgt, bis der letztendlich wirtschaftlich Berechtigte offengelegt ist. Natürliche Personen haben neben einem datierten und unterschriebenen Lebenslauf einen aktuellen Strafregisterauszug sowie Erklärungen betreffend die Exekutions- und Konkursfreiheit sowie betreffend allfällig hängiger Straf- und Verwaltungsstrafverfahren beizubringen. Bei Stiftungen sind der Stifter, Stiftungsräte sowie die Begünstigten offenzulegen. Bei juristischen Personen ist ein Handelsregisterauszug, der letzte Revisionsbericht sowie eine Übersicht der Gesellschafter vorzulegen.

«Hüllenproblematik»

Bei der Gründung von Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften war die Abteilung Wertpapieraufsicht einem interessanten Spannungsfeld ausgesetzt. Zum einen sollen in Liechtenstein VV-



Ges gegründet werden, die nicht nur eine Briefkastengesellschaft (eine Hülle) sind, sondern eine funktionierende Geschäftseinheit aufweisen, die sich hier verankern und nachhaltig die Volkswirtschaft unterstützen wollen. Auf der anderen Seite ist es VV-Ges erlaubt, Tätigkeiten auszulagern. Gerade bei Neugründungen ist dies sinnvoll, um die vorhandenen Ressourcen auf die Errichtung und den Aufbau der Gesellschaft zu fokussieren.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Prüfbogen erarbeitet, der es objektiv ermöglicht, festzustellen, wo und «wie viel» die VV-Ges von deren Kernaktivitäten ausübt. Dies stellt die Prüfung zweier wichtiger Bewilligungsvoraussetzungen dar: den tatsächlichen Hauptsitz der Verwaltung sowie die ausreichende inländische Betriebsstätte.

Stellvertreterregelung

Die Frage der Stellvertreterregelung stellt kein Problem dar, so lange die Geschäftsleitung aus zwei Personen besteht, die jeweils fachlich und persönlich in der Lage sind, das Geschäft zu führen.

VV-Ges ist es aber auch möglich, mit nur einem Geschäftsführer tätig zu werden. In diesem Fall ist

eine Stellvertretungs- bzw. Nachfolgeregelung zu installieren, um zu gewährleisten, dass die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit gegeben und dadurch der Kundenschutz gesichert ist. In der Regel werden die Stellvertretung und Nachfolgeregelung durch einen einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat sichergestellt, der vom Geschäftsführer auch in das operative Geschäft eingeführt wird.

Es lagen aber auch Fälle vor, bei denen ein qualifizierter Geschäftsführer durch ein anderes Geschäftsleitungsmitglied vertreten werden sollte, das von der Ausbildung und der Praxiserfahrung her nicht in der Lage gewesen wäre, die Kundenbetreuung in der Vermögensverwaltung sicherzustellen. In diesen Fällen konnte die einvernehmliche Regelung gefunden werden, dass der Stellvertreter verpflichtet ist, binnen einem Monat ab Handlungsunfähigkeit des qualifizierten Geschäftsführers einen neuen Geschäftsführer zu gewinnen oder die Kunden an einen anderen Finanzintermediär zu überführen.

1.2.2.9 Ausblick 2007 Bewilligungen

Per Ende des Kalenderjahres waren noch viele Treuhandgesellschaften tätig, die wahrscheinlich noch einen Antrag auf Umwandlung stellen werden. Vor diesem Hintergrund wird Anfang 2007 noch eine «Gesuchswelle» erwartet.

Die Aufsicht über VV-Ges wird im Arbeitsjahr 2007 folgende Schwerpunkte setzen:

- Auf- und Ausbau der Prozesse in der prudenziellen Aufsicht, insbesondere durch Unterstützung von elektronischen Tools
- Erstellen von Prüfungsanleitungen für die Revisionsstellen

Vertraglich gebundene Vermittler

Diese können unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig werden. Um als solcher tätig werden zu können, hat sich ein vertraglich gebundener Vermittler bei der FMA registrieren zu lassen. Registrierte Vermittler sollen über ein Abruftool auf der Webseite der FMA für Kunden ersichtlich gemacht werden.

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind noch zu setzen:

- Auf- und Ausbau der Prozesse betreffend der vertraglich gebundenen Vermittler, insbesondere Erstellung eines Prüfbogens sowie eines elektronischen Abrufverfahrens
- Erstellung von Wegleitungen und Erarbeitung von FAQ für die Webseite der FMA
- Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden über die Behandlung von und Zusammenarbeit bei vertraglich gebundenen Vermittlern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Das VVG sieht vor, dass bei Streitfällen zwischen Kunden und VV-Ges vor einem zivilrechtlichen Verfahren zwingend die aussergerichtliche Schlichtungsstelle zu kontaktieren ist. Diese hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung herbeizuführen.

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind zu setzen:

- Abklärungen betreffend die Errichtung und Funktionsweise der Schlichtungsstelle nach VVG
- Kontaktierung von geeigneten Personen, welche die Aufgaben der Schlichtungsstelle wahrnehmen können

- Erstellung der notwendigen Dokumente und Ergänzung der Webseite der FMA

1.2.3 Wertpapierverkaufsprospekte

1.2.3.1 Wertpapieremissionsstandort

Liechtenstein

Die Anzahl an Emissionen und das Emissionsvolumen von Wertpapieren ist im Fürstentum Liechtenstein eher gering. Gründe dafür sind sicher der kleine (geografische) Markt, die Finanzierungsstruktur der liechtensteinischen Banken, die grösstenteils keine Emissionen begeben müssen, sowie das Fehlen einer nationalen Börse.

1.2.3.2 Bewilligungen

Die Bewilligungstätigkeit war nicht sehr aufwendig. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 3 Bewilligungen für Prospekte erteilt. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung betrug 7 Arbeitstage. Das Besondere an diesem Bewilligungsprozess ist aber, dass eine Bewilligung gesetzlich innerhalb von 8 Arbeitstagen zu erfolgen hat, was immer wieder eine Herausforderung darstellt.

Betreffend Emissionen wurden von der FMA aber einige Anfragen bearbeitet. Häufiger Inhalt dieser Anfragen ist, ob eine Prospektspflicht besteht oder nicht. In vielen Fällen fiel die Prüfung negativ aus und eine Prospektspflicht konnte verneint werden. Allerdings stossen diese Anfragen auch immer wieder in andere Rechtsgebiete vor, sodass Abgrenzungsfragen zu beantworten sind oder auch andere Rechtsfragen auftauchen, welche dann ebenfalls beantwortet werden müssen.

1.2.3.3 Missbrauchsbekämpfung

Im Berichtsjahr mussten 3 Missbrauchsfälle von der FMA verfolgt werden.

In einem Fall wurden Anleger in Liechtenstein mit persönlichen Briefen zur Zeichnung von Wertpapieren aufgefordert. Da es sich dabei um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren handelte, hätte eine Prospektspflicht bestanden. Die fragliche Firma wurde von der FMA bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Im zweiten Fall kam die deutsche Aufsichtsbehörde (BAFIN) auf die FMA zu: Eine liechtensteinische Gesellschaft bot Anteile an ihr in Deutschland mittels eines nicht von der BAFIN genehmigten Prospekts öffentlich an. Eine damit verbundene liechtensteinische Gesellschaft vermittelte eben diese Anteile widerrechtlich in Deutschland. Beide Gesellschaften verstossen durch diese Tätigkeiten gegen die in Deutschland geltenden Gesetze. Vor diesem Hintergrund ist nun die BAFIN an die FMA herangetreten, um die notwendige Unterstützung einzufordern. Die FMA ist unmittelbar an die Gesellschaften herangetreten und hat um Stellungnahme gebeten. Diese beiden Sachverhalte konnten noch nicht abschliessend geklärt werden und werden von der FMA in Zusammenarbeit mit der BAFIN weiterverfolgt.

Im dritten Fall wurde der FMA ein Schreiben des Verhörortes des Kantons Schwyz zugestellt. Dieses enthielt Informationen über eine laufende Strafuntersuchung, welche gegen eine Schweizer Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren einer anderen Gesellschaft durchgeführt wurde. Die vertriebenen Anteile hatten sich als wertlos herausgestellt. In diesem Zusammenhang war man auf Hinweise gestossen, wonach auch eine liechtensteinische Anstalt und zwei ihrer Angestellten in diese Vertriebsaktivitäten involviert gewesen sein könnten. Die FMA ordnete darauf hin eine ausserordentliche Kontrolle an. In diesem Zusammenhang war auch die Einholung weiterer

Informationen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch die FMA erforderlich. Aufgrund weiterer Abklärungen erstattete die FMA eine Sachverhaltsdarstellung zuhanden der Staatsanwaltschaft.

1.2.3.4 Operative Schwerpunkte 2006

Neben den Bewilligungen nach dem gültigen Prospektgesetz und der Wahrnehmung der Aufsicht wurden auch Fragen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des neuen Prospektgesetzes erörtert. Hier galt es die Definition der geschlossenen IU zu überprüfen und allenfalls abzuändern sowie auch die generelle Abgrenzung zwischen Prospektgesetz und IUG zu überprüfen.

Insbesondere die Unterstellung von geschlossenen IU hinsichtlich ihres Prospekts unter das neue Prospektgesetz warf zahlreiche Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen zwischen IUG und Prospektgesetz auf.

Die Abteilung Wertpapieraufsicht arbeitet zusammen mit der zuständigen Stabsstelle IIA den Gesetzesentwurf, Vernehmlassungsbericht wie auch Bericht und Antrag an den Landtag aus.



In Workshops mit den Berufsverbänden wurden zahlreiche Fragen geklärt und Einvernehmen in den meisten in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen erzielt.

1.2.3.5 Ausblick 2007

Bis zur definitiven Einführung des neuen Prospektgesetzes sind durch die FMA noch umfangreiche Arbeiten zu erledigen. Die Zuständigkeit für das neue Gesetz wird auch dann wieder in die Abteilung Wertpapieraufsicht fallen.

Insbesondere gilt es, Wegleitungen auszuarbeiten und die EU-Verordnung national so umzusetzen, dass für die Finanzdienstleister Rechtssicherheit betreffend Umsetzung, Auslegung und Anwendung herrscht. Im Vernehmlassungsbericht wurde den Finanzdienstleistern zugesagt, die EU-Verordnung in nationales Recht einzubetten.

Inwiefern sich die Intensität der Emissionstätigkeit mit dem neuen Gesetz ändern wird, ist derzeit offen. Von Vorteil wird für den Emittenten sicherlich der Europapass sein. Ein in Liechtenstein bewilligter Prospekt wird künftig im ganzen EWR-Raum gültig sein und zur Zulassung an Börsen dienen. Es müssen lediglich Notifikationen an die entsprechenden Mitgliedstaaten erfolgen.

Was sich bereits in diesem Berichtsjahr abzeichnete, ist ein grosses Interesse der VV-Ges, Emissionen zu tätigen. Häufig werden Fragen zu diesem Thema gestellt und es wurden auch bereits Emissionsprospekte zur Bewilligung eingereicht bzw. angekündigt.

1.3 Versicherungsaufsicht

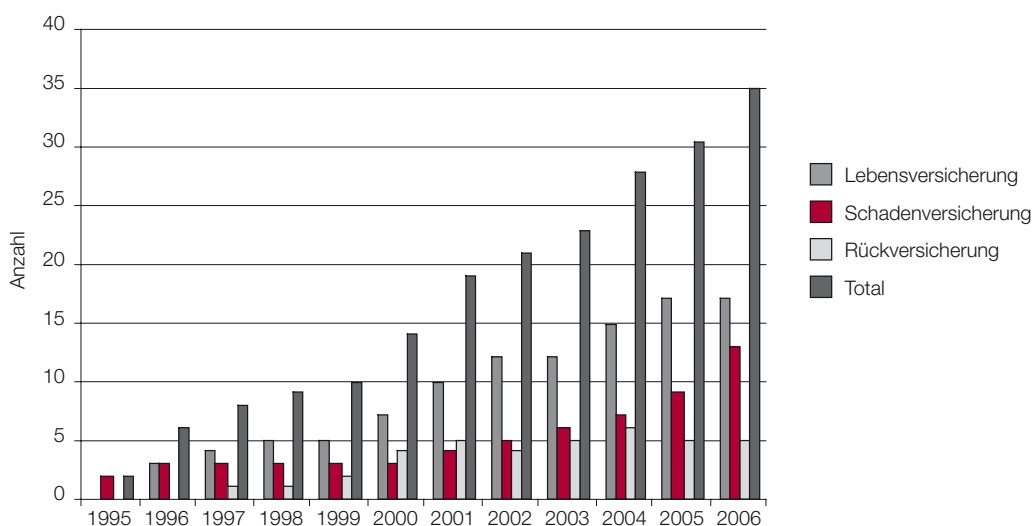
1.3.1 Versicherungsunternehmen

1.3.1.1 Versicherungsstandort Liechtenstein

Ende 2006 gab es insgesamt 35 (Vorjahr: 31) Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein (17 Lebens-, 13 Schadenversicherer und 5 Rückversicherungsunternehmen). 11 Unternehmen waren als Eigenversicherung (sog.

Captives, d. h. Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich Risiken des eigenen Konzerns in Rückdeckung nehmen) tätig, davon 6 als Direktversicherer und 5 als Rückversicherer. Bei den 35 Versicherungsunternehmen stammen die Gründer bzw. Aktionäre aus folgenden Ländern: Schweiz (22), Österreich (6), Liechtenstein (2), Grossbritannien (2), Deutschland (1), USA (1) und Belgien (1).

Grafik 17: Entwicklung der Anzahl Versicherungsunternehmen nach Branchen 1995 bis 2006



Die Erst- bzw. Direktversicherungsunternehmen waren fast ausschliesslich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR-Raum und in der Schweiz tätig. Die FMA beaufsichtigte dabei als Sitzlandaufsichtsbehörde die gesamte Tätigkeit dieser Versicherungsunternehmen.

Das Hauptgeschäft der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen bildete die Lebensversicherung, insbesondere die fonds- und die anteilgebundene Lebensversicherung. Die Tätigkeit der Schadenversicherer deckt nach den in 2006 erfolgten Neugründungen alle ent-

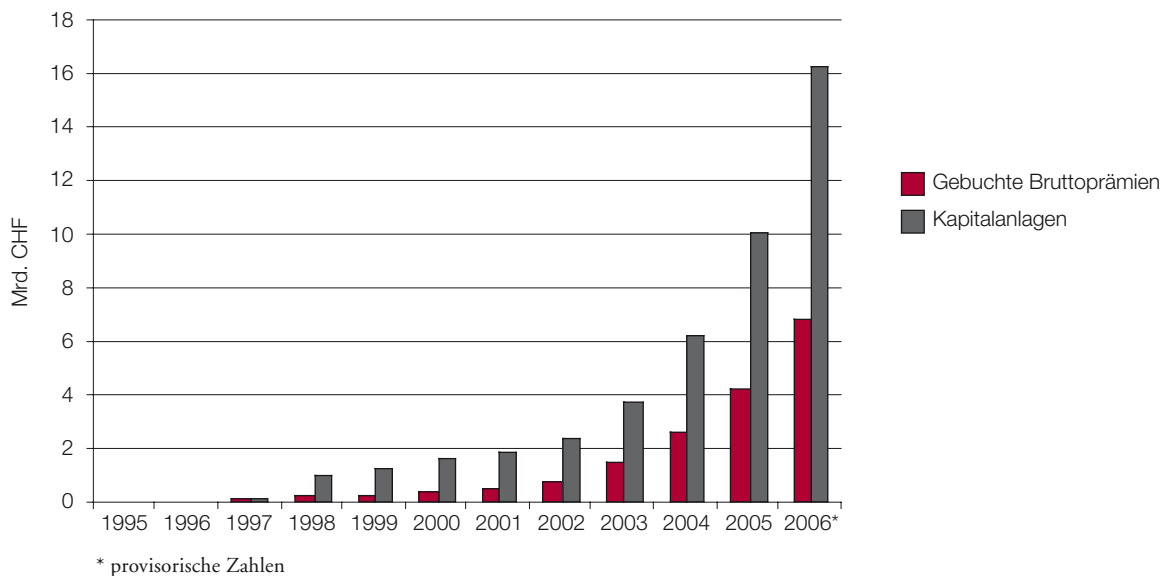
sprechenden Versicherungsweige ab. Bei den Rückversicherungsunternehmen handelt es sich in allen Fällen um Captives.

Die ursprünglich im Lande tätigen Agenturen der schweizerischen Versicherungsunternehmen sind im Jahre 1998 aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Niederlassungen umgewandelt worden. Insgesamt hatten 26 schweizerische Versicherungsunternehmen eine Niederlassung in Liechtenstein, 15 Schaden- und 11 Lebensversicherungsunternehmen.

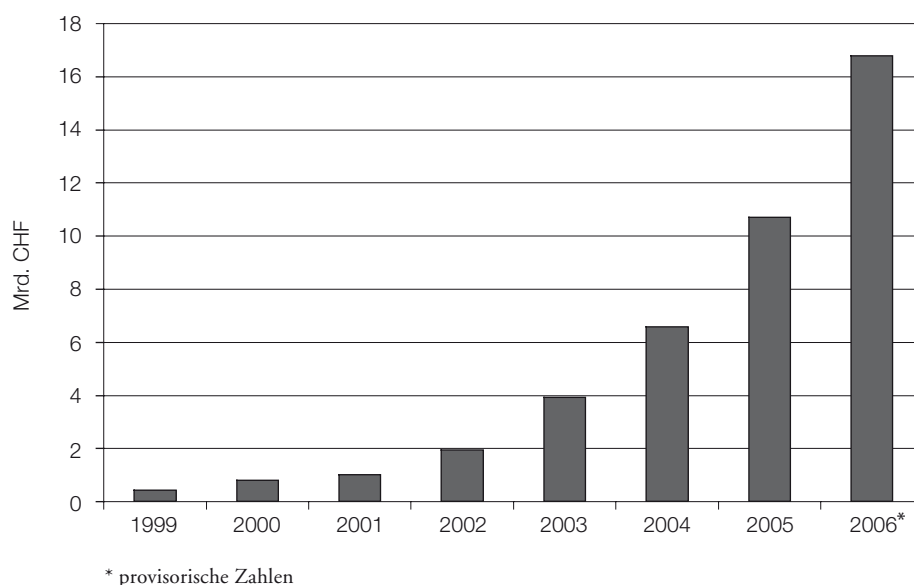
Wie im Vorjahr wurden die Versicherungsunternehmen Anfang 2007 aufgefordert, provisorische Zahlen zum Geschäftsjahr 2006 zu liefern. Einerseits soll damit eine erste Übersicht über die Entwicklung des Marktes gewonnen werden, andererseits können damit allfällige Probleme frühzeitig erkannt werden. Die provisorischen Zahlen zeigten, dass sich die positive Entwicklung des Versicherungsplatzes fortgesetzt hat. Bei den Versicherungsunternehmen betragen die Prämieinnahmen rund CHF 6,78 Mrd. im Jahre 2006 gegenüber CHF 4,21 Mrd. im Jahre 2005, was einer Steigerung von etwa 61 % entspricht. Davon entfallen auf Lebensversicherungen ca.

CHF 6,56 Mrd. (96,8%), auf Schadenversicherungen ca. CHF 165,5 Mio. (2,4%) und auf Rückversicherungen ca. CHF 55,5 Mio. (0,8%). Die für die Kunden in Verbindung mit fonds- oder anteilgebundenen Versicherungen investierten Kapitalanlagen stiegen von CHF 8,81 Mrd. im Jahre 2005 um ca. 67,7% auf rund 14,77 Mrd. CHF im Jahre 2006 (siehe Grafik 2). Die Bilanzsumme aller in Liechtenstein ansässigen Versicherungsunternehmen betrug 2006 rund CHF 16,79 Mrd. gegenüber CHF 10,73 Mrd. im Jahre 2005. Dies entspricht einer Zunahme um etwa 56,5 % (siehe Grafik 3).

Grafik 18: Entwicklung der gebuchten Bruttoprämien und Kapitalanlagen 1995 bis 2006 (in Mrd. CHF)



Grafik 19: Entwicklung der Bilanzsumme 1999 bis 2006 (in Mrd. CHF)



Bei den Lebensversicherungen rechnen 13 Gesellschaften (81 %, Vorjahr: 70 %) für 2006 mit einem positiven Ergebnis, obwohl sich die meisten Unternehmen noch in der Aufbauphase befinden. Die Solvabilitätsspanne ist bei allen Lebensversicherungen mit genügend Eigenmitteln bedeckt. Die Schaden- und Rückversicherer weisen ebenfalls überwiegend ein positives Ergebnis aus (81 %, Vorjahr: 77 %) und die Solvabilitätsspanne ist auch in diesen Sparten bei allen Gesellschaften ausreichend bedeckt. Das Eigenkapital aller Unternehmen stieg im Total um ca. 33 % von CHF 437,6 Mio. Ende 2005 auf rund CHF 582,7 Mio. Ende 2006. Die Anzahl der bei den Versicherungsunternehmen beschäftigten Mitarbeiter stieg von 182 im Jahre 2005 auf 223 im Jahre 2006. Dies entspricht einer Zunahme von 23 %.

1.3.1.2 Bewilligungen

Bewilligungserteilung / -entzug

Die FMA erteilte im Jahr 2006 4 Schadenversicherungsunternehmen und 1 Lebensversicherungsunternehmen die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem VersAG. Von insgesamt 5 neu bewilligten Versicherungsunternehmen wurde 1 Versicherungsunternehmen als Eigenversicherung (Captive) gegründet. Demgegenüber hat 1 Lebensversicherungsunternehmen auf die Bewilligung verzichtet, worauf die FMA die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit entzogen hat. Dieses Unternehmen hatte die Geschäftstätigkeit bereits in den Vorjahren freiwillig eingestellt. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein auf 35 (Vorjahr: 31).

Tabelle 9: Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, unterteilt nach Bewilligungskategorie (Anzahl)

Bewilligungskategorien	2005	davon Captives	2006	davon Captives	2005/2006 +/-
Schadenversicherung	9	5	13	6	+4
Lebensversicherung	17	0	17	0	0*
Rückversicherung	5	5	5	5	0
Total Bewilligungen	31	10	35	11	+4

* + 1 Bewilligungserteilung, - 1 Bewilligungsentzug

Die FMA ist auch zuständig für die Erteilung von Bewilligungen als versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstelle gemäss VersAG. Im Jahr 2006 wurde keine neue Bewilligung erteilt. Die Anzahl von 10 versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstellen ist seit 2003 konstant geblieben.

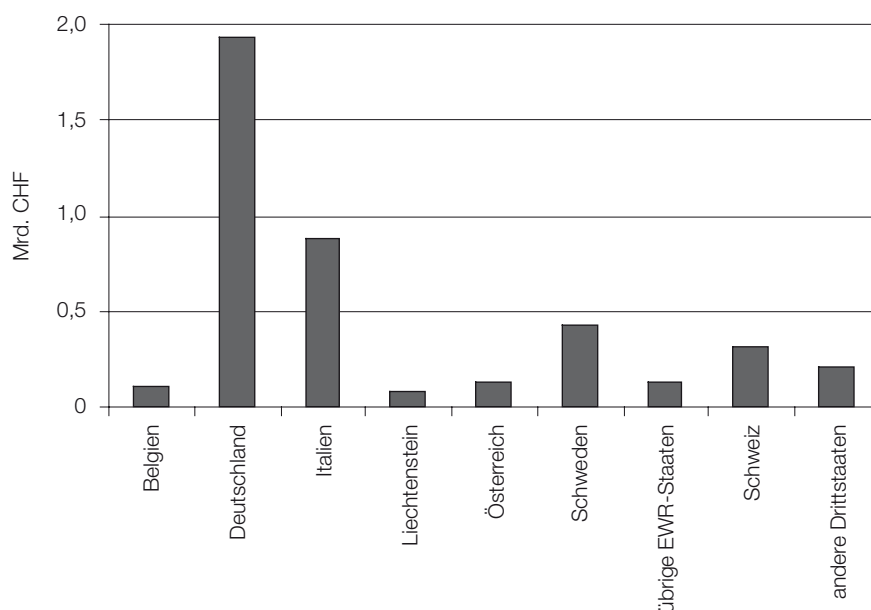
Abänderung von Bewilligungen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Abänderungen von Bewilligungen. Es wurden lediglich Änderungen der genehmigten Geschäftspläne von den Versicherungsunternehmen gemeldet, zu welchen die FMA in sämtlichen Fällen ihre Zustimmung erteilen konnte (s. Ziff. 1.4.4).

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. Bewilligung der FMA dürfen das Direktversicherungsgeschäft in einem anderen EWR-Vertragsstaat durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben (single licence). Das Versicherungsunternehmen hat dies der FMA als Sitzlandbehörde anzuzeigen bzw. zu notifizieren, welche diese Anzeige (Notifikation) der Tätigkeitslandbehörde zur Kenntnis bringt (home country control). Das gleiche Verfahren gilt auch im Falle der Inlandstätigkeit eines EWR-Versicherungsunternehmens. Aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zur Schweiz (siehe nachfolgende Grafik).

Grafik 20: Grenzüberschreitende Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen, unterteilt nach Ländern (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien) im Jahr 2005 (in Mrd. CHF)



Bis Ende 2006 haben 240 (Vorjahr 225) Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz die Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungstätig-

keit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass diese Unternehmen kaum aktiv werden.

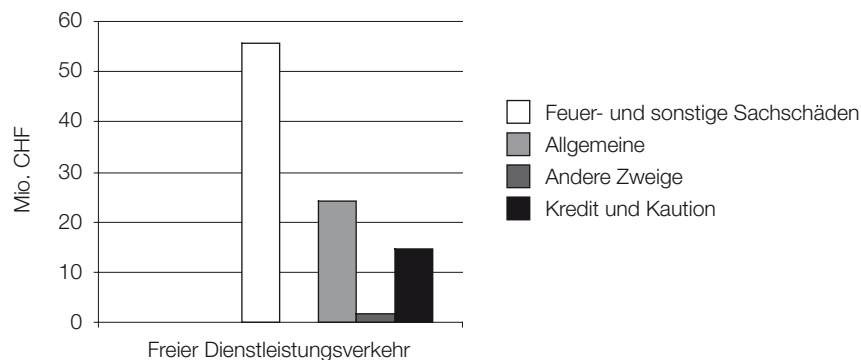
Tabelle 10: In Liechtenstein im Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr notifizierte ausländische Versicherungsunternehmen (Anzahl)

Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehr	2003	2004	2005	2006	2005/2006 +/-
Niederlassung schweizerischer Versicherungsunternehmen	31	26	26	26	0
Niederlassung von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR	0	1	1	1	0
Zum freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein angemeldete Versicherungsunternehmen (CH und EWR)	180	201	225	240	+15

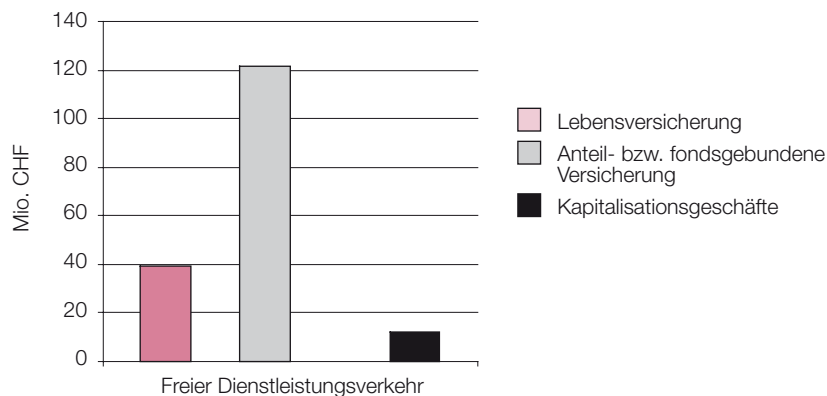
Aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen in der Schweiz und umgekehrt schweizerische Versicherungsunternehmen in Liechtenstein Versicherungsgeschäfte betreiben. Im Jahr 2005 betragen die in der Schweiz gebuchten Bruttoprämien der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen in der Schadenversicherung gesamthaft rund CHF 96 Mio. und in der Lebensversicherung rund CHF 172,3 Mio. Die liechtensteinischen Schaden- und Lebensversicherungsunternehmen waren in der Schweiz im Jahr 2005 nicht im Rah-

men der Niederlassungsfreiheit tätig, sondern nur im freien Dienstleistungsverkehr. Umgekehrt nahmen die schweizerischen Versicherungsunternehmen im Jahr 2005 in Liechtenstein (freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit) in der Schadenversicherung gesamthaft rund CHF 213 Mio. und in der Lebensversicherung rund CHF 139 Mio. Bruttoprämien ein. Aus den nachstehenden Grafiken ist das grenzüberschreitende Geschäft der liechtensteinischen und schweizerischen Versicherungsunternehmen für das Jahr 2005 ersichtlich, aufgeteilt nach Schaden- und Lebensversicherung sowie nach Zweigen.

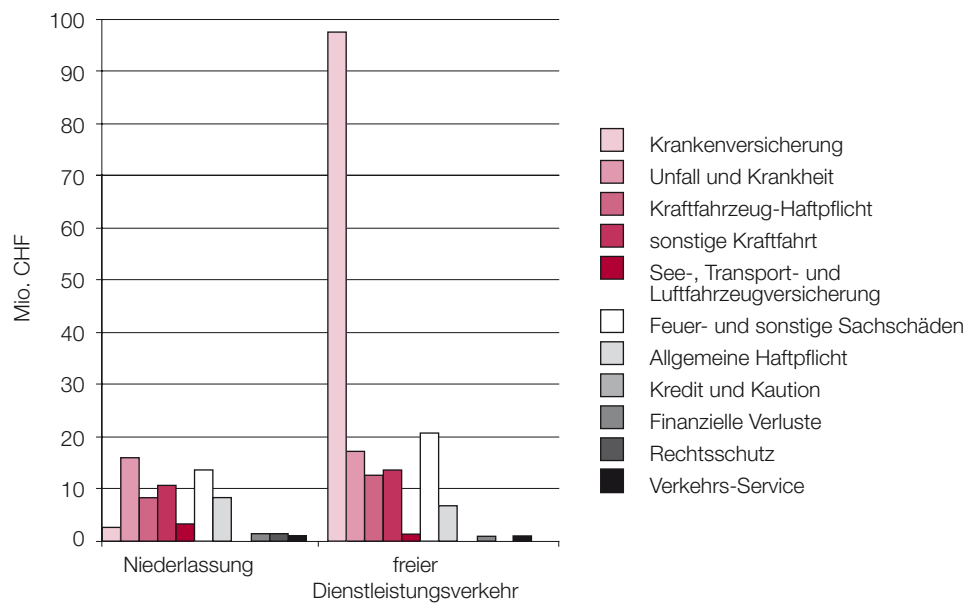
Grafik 21: Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Schadenversicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



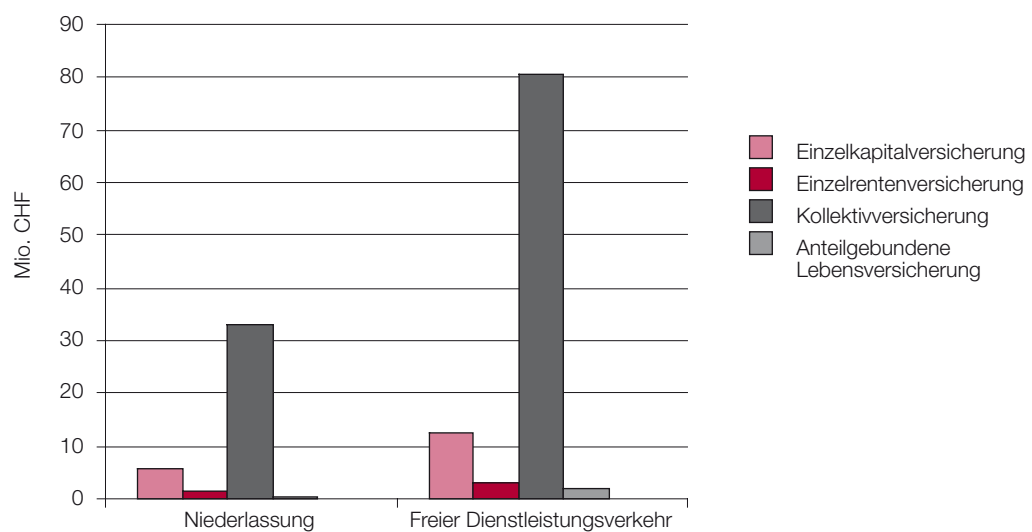
Grafik 22: Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Lebensversicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



Grafik 23: Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Schadenversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)



Grafik 24: Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)





1.3.1.3 Prüfwesen

Ordentliche Prüfungen nach dem VersAG

Die FMA hat die Versicherungsunternehmen zur Einreichung der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2005 einschliesslich Vorjahreszahlen gemäss Vorlage aufgefordert. Gleichzeitig hat die FMA die Revisionsstellen auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht. Im Jahr 2006 wurde gemäss Art. 39 VersAG bei allen Versicherungsunternehmen, ausser bei einem im 2. Halbjahr 2005 gegründeten, welches gemäss Art. 1048 PGR von der Möglichkeit eines verlängerten Geschäftsjahres Gebrauch machte, die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2005 geprüft. Die Versicherungsunternehmen haben die Unterlagen grösstenteils fristgerecht eingereicht. Die Revisionsberichte enthielten bei einem Versicherungsunternehmen einen Vorbehalt. Dieser betraf die falsche Bewertung gewisser Anlagen. Bei allen anderen Versicherungsunternehmen wurden die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit eingehalten und der Geschäftsbericht und die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde vorschriftsgemäss erstellt.

Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Daten plausibilisiert und die Einhaltung des genehmigten Geschäftsplans überprüft. Das Ergebnis der Prüfrunde für das Berichtsjahr 2005 kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die eingereichten Berichterstattungsunterlagen waren gesamthaft vollständig und plausibel.
- Bei 1 Lebensversicherungsunternehmen und 1 Captive wurde festgestellt, dass zu wenig Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne vorhanden war. Für das Lebensversicherungsunternehmen konnte das schon aufgrund der provisorischen Kennzahlen zu Beginn des Jahres festgestellt werden, so dass die Muttergesellschaft zeitnah zum Einschuss zusätzlicher Mittel aufgefordert werden konnte. Die Situation wurde bei beiden Unternehmen bereinigt.

Die Prüfrunde für das Berichtsjahr 2005 wurde seitens der FMA im August 2006 abgeschlossen.

Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Lebensversicherungsunternehmen unterstehen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 4 SPG dem persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des SPG. Im Berichtsjahr erteilte die FMA den spezialgesetzlichen Revisionsstellen den Auftrag, bei den Lebensversicherungsunternehmen die ordentlichen Kontrollen nach dem SPG durchzuführen. Die Kontrollberichte mussten zusammen mit dem Revisionsbericht nach VersAG bis zum 30. April 2006 der FMA eingereicht werden.

Von 17 beaufsichtigten Lebensversicherungsunternehmen per 31. Dezember 2006 wurden im Berichtsjahr bei 15 Lebensversicherungsunternehmen Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt. Einem Lebensversicherungsunternehmen wurde im August 2006 die Bewilligung zur Aufnahme der

Geschäftstätigkeit erteilt. Damit war dieses Versicherungsunternehmen noch nicht von der ordentlichen Kontrolle gemäss SPG für das Geschäftsjahr 2005 mitumfasst. Bei einem Lebensversicherungsunternehmen wurde keine ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle angeordnet. Aufgrund eines Strafverfahrens gegen dieses Unternehmen, welches im Berichtsjahr jedoch eingestellt worden ist, wurde bei diesem Lebensversicherungsunternehmen ein besonderes periodisches Reporting an die FMA betreffend Aufarbeitung der Sorgfaltspflichtmängel angeordnet.

Im Berichtsjahr 2006 wurden insgesamt 26 Beanstandungen festgestellt, wobei bei 9 Lebensversicherungsunternehmen keine Beanstandungen erfolgten. Beanstandungen wurden am häufigsten betreffend Vollständigkeit bzw. Inhalt und Aussagekraft der Profilingaben angebracht. Zudem wurden in einigen Fällen Mängel in Zusammenhang mit der Delegation der Sorgfaltspflichten festgestellt. Die FMA hat in diesen Fällen in der Regel eine Bestätigung der Revisionsstelle verlangt, welche bescheinigt, dass die im Kontrollbericht festgestellten Mängel fristgerecht bereinigt wurden.

Gemäss den Kontrollberichten der Revisionsstellen über die Sorgfaltspflichtkontrollen im Berichtsjahr wurde von einem Lebensversicherungsunternehmen eine Mitteilung an die FIU gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG erstattet.

Ausserordentliche Prüfungen

Im November 2006 wurde mit den Vor-Ort-Kontrollen bei liechtensteinischen Versicherungsunternehmen begonnen. Vor-Ort-Kontrollen sind ein sehr effizientes und nützliches Instrument, um detaillierte Kenntnisse über die Unternehmen zu erhalten. Deshalb ist geplant, dieses Aufsichts-

instrument künftig häufiger anzuwenden. Die Prüffelder der Vor-Ort-Kontrollen sind insbesondere: Generelle Situation und Geschäftspolitik, Besitzstrukturen, Prüfung der Geschäftsführung, Finanzierung und Eigenmittelausstattung, Beziehungen zu externen Unternehmen, Fonds, Vertriebssystem, Sorgfaltspflichtprüfung, Prozesse und internes Kontrollsystem, Rechnungswesen, Controlling und Reporting, Technische Grundlagen.

1.3.1.4 Meldewesen

Im Berichtsjahr genehmigte die FMA insgesamt 29 Geschäftsplanänderungen (z. B. Änderungen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Wechsel der Revisionsstelle, Statutenänderungen, Änderungen beim Aktienkapital). Lediglich 1 Änderung des genehmigten Geschäftsplans ist wegen fehlender Dokumentation per 31. Dezember 2006 noch pendent.

1.3.1.5 Aufsichtspraxis

Im Berichtsjahr 2006 mussten, wie oben erwähnt, 2 Versicherungsunternehmen aufgefordert werden, die mangelnde Bedeckung der Solvabilitätsspanne durch Eigenmittel zu beheben. In beiden Fällen wurde der ordnungsgemässe Zustand wieder hergestellt.

Im SPG-Bereich wurde auf eine weitere Optimierung der Massnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichtbestimmungen durch die Lebensversicherungsunternehmen geachtet.

Meldungen an die Financial Intelligence Unit oder an die Staatsanwaltschaft mussten keine erstattet werden.

1.3.1.6 Missbrauchsbekämpfung

Im Berichtszeitraum hat sich die FMA mit zwei Fällen beschäftigt, welche noch aus dem Vorjahr offen geblieben sind.

Im ersten Fall war ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Liechtenstein mit einer Zweigniederlassung präsent, ohne jedoch die versicherungsaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Zweigniederlassung in Liechtenstein wurde von der Versicherungsaufsichtsbehörde des Herkunftslandes noch nicht notifiziert. Eine Anzeige ist bisher noch nicht erfolgt, da die Zweigniederlassung derzeit keine Geschäftstätigkeit ausübt.

Im zweiten Fall wurde der FMA von der FIU ein Schreiben der US-amerikanischen Botschaft übermittelt. Demnach sollten über eine liechtensteinische Gesellschaft operative Geschäftstätigkeiten mit einer ausländischen Versicherungsgesellschaft betrieben worden sein. Es bestand der Verdacht, dass die liechtensteinische Gesellschaft über eine Gesellschaft mit Sitz in Neuseeland Schiffen unter nordkoreanischer Flagge unter Gewährung von sehr tiefen Anforderungen Versicherungen anbieten würde. Die neuseeländische Gesellschaft verfügte dabei nicht über eine Versicherungslizenz und übte keine Geschäftstätigkeit aus. Die FMA veranlasste aufgrund dieser Meldung interne Abklärungen, welche ergaben, dass die liechtensteinische Gesellschaft über keine Versicherungslizenz verfügte. Darauf wurde seitens der FMA eine ausserordentliche Kontrolle gemäss VersAG sowie SPG eingeleitet. Die FMA stellte fest, dass es sich bei der vorliegenden Konstellation um einen Klub mit dem Zweck der gegenseitigen Versicherung bestimmter Schadensereignisse der Mitglieder, Schiffseigentümer sowie Schiffsbetreiber, handelte. Das Rechtsverhältnis der Mitglieder wurde über Klubregeln

bestimmt. Im Gegensatz zu Versicherungen sind solche Mutual Insurances Non-Profit-Organisationen, bei welchen die Mitglieder einen Beitrag bezahlen, welcher von der tatsächlichen Schadenshöhe abhängig ist. Die Verwaltung erfolgte auf der Grundlage eines Management-Agreements durch die liechtensteinische Gesellschaft. Es konnte somit festgestellt werden, dass die liechtensteinische Gesellschaft weder eine Versicherungstätigkeit ausübte, noch lagen Verstösse gegen das SPG vor. Aufgrund dieser Ergebnisse wurden die ausländischen Aufsichtsbehörden über die entsprechenden Abklärungen der FMA informiert.

Beantwortung von Anfragen

Im Berichtszeitraum 2006 beantwortete die FMA zahlreiche Anfragen zu den verschiedensten Themenbereichen. Versicherungsaufsichtsrechtlich standen neben Anfragen von beaufsichtigten Unternehmungen zu den gesetzlichen Erlassen, Anfragen zum Versicherungsstandort Liechtenstein im Allgemeinen sowie zu den Bewilligungsvoraussetzungen für die Gründung eines Versicherungsunternehmens in Liechtenstein sowie zur Elementarschadenversicherung im Vordergrund. Daneben erweckte insbesondere das Projekt «Pensionsfondsstandort Liechtenstein» im In- und Ausland reges Interesse. Der Inhalt und der Beantwortungsaufwand waren vielschichtig. Die FMA erhielt ferner im Jahr 2006 einige Anfragen von Lebensversicherungsunternehmen und Revisionsstellen im Zusammenhang mit dem neuen SPG und der entsprechenden Verordnung, welche in der Regel schriftlich beantwortet wurden. Bei komplizierteren Sachverhalten war häufig ein persönliches Gespräch erforderlich. Vereinzelt erfolgten auch Anfragen ausländischer Behörden zur Aufsichtspraxis. Diese Art der Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden ist ein unverzichtbares Instrument für die Wahrnehmung der

konsolidierten Aufsicht bei international tätigen Versicherungsunternehmen und für die internationale Anerkennung der FMA.

FMA als Beschwerdestelle

Im Berichtsjahr gab es 14 Beschwerdefälle, von denen 3 verschiedene Lebensversicherungsunternehmen betroffen waren. Die Mehrzahl der Beschwerdefälle betrafen die Berechnung von Rückkaufswerten sowie getätigte Provisionsabzüge. Auch wurden seitens der FMA vermehrt Sachverhalte aufgegriffen, bei welchen sich Versicherungsnehmer von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen nicht unmittelbar über das Versicherungsunternehmen selbst, sondern über Finanzdienstleistungsunternehmen (Banken, Vermögensverwalter, Versicherungsvermittler) beschwerten, welche mit inländischen Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten. Die FMA kann erforderlichenfalls ohne Verzug notwendige aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen. Weiter beschwerte sich ein inländischer Versicherungsnehmer gegen ein ausländisches Versicherungsunternehmen. In solchen Fällen arbeitet die FMA eng mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde zusammen.

Derzeit sind noch 3 Beschwerdefälle unerledigt. Insgesamt konnte die FMA im Berichtsjahr keine Gesetzesverstösse feststellen.

1.3.1.7 Obligatorische Gebäudeversicherung

In Liechtenstein müssen alle Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden obligatorisch versichert sein. Da Elementarrisiken sehr schwierig zu kalkulieren sind, darf die Versicherung gegen Feuerschäden zwingend nur zusammen mit der Versicherung gegen Elementarschäden angeboten werden. Weiter sind Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung für

die Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich. Die Versicherung von Hausrat und übriger Fahrhabe ist freiwillig.

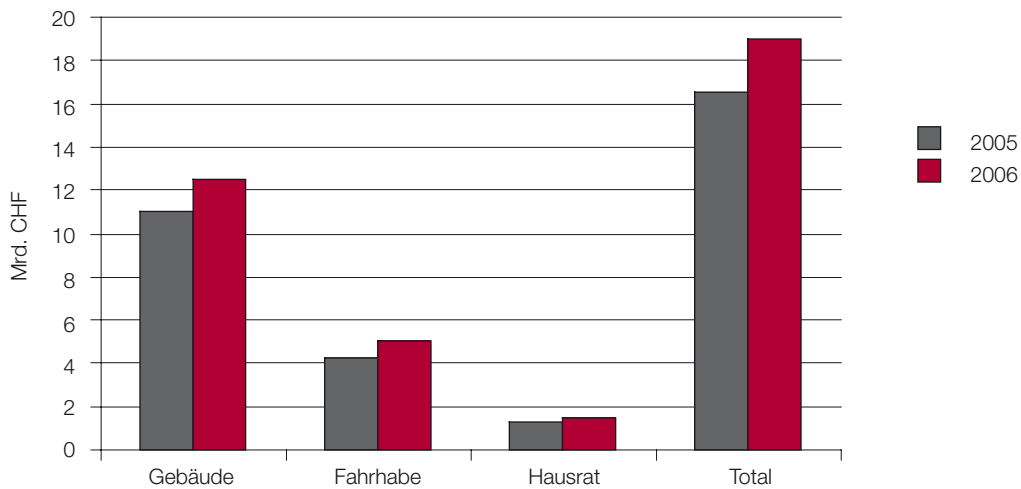
Per 31. Dezember 2005 waren in Liechtenstein insgesamt 17 Versicherungsunternehmen in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätig. Davon haben 4 Versicherungsunternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat (einschliesslich Liechtenstein) und 13 Versicherungsunternehmen ihren Sitz in der Schweiz.

Sämtliche in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätigen Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der FMA jährlich Daten über die Feuer- und Elementarschadenversicherung zu übermitteln. Die FMA verarbeitet sie zu einer Statistik über den Verlauf der gesamten Feuer- und Elementarschadenversicherung. Diese Statistiken bilden insbesondere auch die Grundlage für die Berechnung der Prämientarife in der Elementarschadenversicherung.

Die Feuerversicherungssumme sämtlicher in Liechtenstein gelegenen Gebäude dient als Grundlage für die Berechnung des Beitrages der in Liechtenstein tätigen Gebäudeversicherer für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden im Sinne von Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Die Feuerversicherungssumme der liechtensteinischen Gebäude betrug per 31. Dezember 2005 für Gebäude rund CHF 12,53 Mia. (2004: CHF 11,08 Mia.), für Hausrat rund CHF 1,49 Mia. (2004: CHF 1,24 Mia.) und für übrige Fahrhabe rund CHF 5 Mia. (2004: CHF 4,25 Mia.). Im Total betrug die Feuerversicherungssumme im Jahr 2005 rund CHF 19,02 Mia. (2004: CHF 16,57 Mia.).

Grafik 25: Feuerversicherungssumme Gebäudeversicherung 2004 bis 2005 (in Mrd. CHF)



1.3.1.8 Operative Schwerpunkte 2006

Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA hat im Herbst 2006 begonnen, systematisch und schwerpunktmässig Vor-Ort-Kontrollen am Sitz der Versicherungsunternehmen durchzuführen. Bis Ende 2006 wurde eine umfassende Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt.

Umsetzung EU-Pensionsfondsrichtlinie (2003/41/EG)

Mit dem Pensionsfondsgesetz (PFG) und der Pensionsfondsverordnung (PFV), welche am 17. Januar 2007 in Kraft traten, wurde die Richtlinie 2003/41/EG (sog. Pensionsfondsrichtlinie) ins liechtensteinische Recht umgesetzt. Damit unterstehen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) neu der Aufsicht der FMA.

Umsetzung EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie (2002/92/EG)

Mit der Schaffung des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG) sowie der entsprechenden Ausführungsverordnung (VersVermV), welche

am 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind, wurde die Versicherungsvermittlerrichtlinie 2002/92/EG in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Versicherungsvermittler benötigen damit zur Aufnahme und Ausübung der Vermittlertätigkeit neu eine Bewilligung der FMA und werden in das neu geschaffene Versicherungsvermittlerregister eingetragen.

1.3.1.9 Ausblick 2007

Die operativen Schwerpunkte im Hinblick auf Versicherungsunternehmen für das Jahr 2007 werden im Wesentlichen folgende sein:

Die FMA wird unter Einbezug des Liechtensteinischen Versicherungsverbandes die Anlagepraxis und -vorschriften im Bereich der fonds- und anlagebundenen Lebensversicherung analysieren und gegebenenfalls entsprechende Richtlinien ausarbeiten.

Mitte 2007 sollte die Rahmenrichtlinie für Solvency II verabschiedet werden. Die FMA wird im Jahre 2007 frühzeitig die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung von Solvency II in Angriff nehmen und den notwendigen Anpassungsbedarf zusammen mit der Versicherungswirtschaft prüfen.

Die FMA wird im Jahre 2007 die systematischen Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungsunternehmen intensivieren.

Das Anfang 2007 in Kraft getretene Pensionsfondsgesetz beauftragt die FMA mit der Wahrnehmung der Aufsicht. Die FMA wird daher im Jahre 2007 die Aufsicht über die Pensionsfonds aufbauen, d. h., es wird eine Wegleitung über die Bewilligungsvoraussetzungen und das -verfahren ausgearbeitet sowie eine laufende Aufsicht institutionalisiert werden. Zudem soll im Hinblick auf die internationale Anerkennung des Pensionsfondsstandortes Liechtenstein und der FMA die Mitgliedschaft bei der International Organisation of Pension Supervisors (IOPS) erworben werden.

1.3.2 Versicherungsvermittler

1.3.2.1 Vermittleraufsicht

Seit dem Inkrafttreten des neuen Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG, LGBL. 2006 Nr. 125) sowie der dazugehörigen Verordnung (VersVermV, LGBL. 2006 Nr. 136) am 1. Juli 2006 ist die Versicherungsvermittlungstätigkeit in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus bewilligungspflichtig.

Die Aufsicht über die Versicherungsvermittler obliegt der FMA. Diese umfasst den Vollzug der Versicherungsvermittlungsgesetzgebung. Dabei nimmt die FMA im Wesentlichen folgende aufsichtsrechtlichen Kernaufgaben wahr: die Ertei-

lung von Bewilligungen nach VersVermG, die Registrierung der Versicherungsvermittler sowie die Durchführung der prudenziellen Aufsicht.

Die prudenzielle Aufsicht umfasst insbesondere die Kontrolle des Meldewesens, die Wahrnehmung des Prüfwesens und die Missbrauchsbekämpfung sowie bei Versicherungsmaklern, welche Finanzgeschäfte im Sinne des SPG betreiben, die Aufsicht gemäss SPG.

1.3.2.2 Bewilligungen

Versicherungsvermittler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juli 2006 die Versicherungsvermittlungstätigkeit bereits ausgeübt haben, müssen die Bewilligung während der einjährigen Übergangsfrist bis spätestens 1. Juli 2007 von der FMA erhalten haben. Personen, die die Versicherungsvermittlungstätigkeit nach dem 1. Juli 2006 aufgenommen haben, benötigen bereits ab Geschäftsaufnahme eine Bewilligung der FMA.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in Art. 6 des Versicherungsvermittlungsgesetzes statuiert. Versicherungsvermittler haben die erforderliche berufliche Qualifikation, den einwandfreien Leumund sowie das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. einer anderen gleichwertigen finanziellen Sicherheit nachzuweisen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Versicherungsvermittlungsgesetzes am 1. Juli 2006 wurde bis Ende 2006 3 juristischen Personen die Bewilligung zur Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit erteilt. Von diesen 3 Versicherungsvermittlern wurden insgesamt 10 natürliche Personen als in der Versicherungsvermittlung mitwirkende Arbeitnehmer von der FMA zugelassen. Bei diesen Versicherungsvermittlern handelt es sich in allen Fällen um Versicherungsmakler. Mit

der Bewilligungserteilung erfolgte der Eintrag im neu geschaffenen Versicherungsvermittlerregister, welches online auf der FMA-Website öffentlich eingesehen werden kann.

Die in Liechtenstein bewilligten und registrierten Versicherungsvermittler dürfen im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in allen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein, sofern sie diese Absicht der FMA mitteilen. Die FMA notifiziert diese Absicht sodann an die Tätigkeitslandaufsichtsbehörde. Die gesamte Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsvermittler im EWR wird von der FMA beaufsichtigt. Die bisher von der FMA im Berichtsjahr 2006 bewilligten Versicherungsvermittler machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

1.3.2.3 Meldewesen

Versicherungsvermittler haben der FMA umgehend alle Änderungen der im Bewilligungsgesuch enthaltenen Angaben zu melden (Art. 19 Abs. 2 VersVermG). Im Berichtsjahr 2006 erfolgten keine Abänderungen von Bewilligungen.

Da die Versicherungsvermittlungsgesetzgebung erst am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, waren noch keine jährlichen Meldepflichten zu erfüllen. Dies wird erstmals nach Ablauf des Geschäftsjahres 2006 der Fall sein.

1.3.2.4 Aufsichtspraxis

Im Berichtsjahr mussten keine Massnahmen gemäss VersVermG zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes mittels Verfügung angeordnet werden. Ein Fall wurde näher geprüft, bei dem der Verdacht auf Versicherungsvermittlungstätigkeit ohne Bewilligung bestand.

1.3.2.5 Missbrauchsbekämpfung

Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist gemäss Art. 9 des Versicherungsvermittlungsgesetzes bewilligungspflichtig. Unter Missbrauchsbekämpfung in diesem Zusammenhang ist die Verfolgung von Tätigkeiten zu verstehen, die ohne erforderliche Bewilligung gemäss Versicherungsvermittlungsgesetz erbracht werden. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsvermittlungsgesetzes am 1. Juli 2006 die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung bereits ausübten, haben bis spätestens 1. Juli 2007 der FMA ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen. Versicherungsvermittler, die die Tätigkeit nach dem 1. Juli 2006 aufnehmen, benötigen ab Geschäftsaufnahme eine entsprechende Bewilligung der FMA.

Im Berichtszeitraum 2006 wurde ein Fall einer näheren Prüfung unterzogen. Bei diesem Fall bestand der begründete Verdacht auf eine nicht bewilligte Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Dieser Fall wurde bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Die FMA ist gemäss Art. 24 des Versicherungsvermittlungsgesetzes Beschwerdestelle bei Beschwerden von Versicherungsnehmern und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzverbänden, über Versicherungsvermittler. Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden bei der FMA eingegangen.

1.3.2.6 Operative Schwerpunkte 2006

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Versicherungsvermittlungsgesetzgebung per 1. Juli 2006 mussten diverse Vorbereitungsarbeiten zur Gewährleistung des Vollzugs getroffen werden, wie insbesondere das Erstellen von Weg-

leitungen und Formularen betreffend die Einreichung von Bewilligungsgesuchen.

Zudem wurde nach den Vorgaben der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie ein Register für Versicherungsvermittler geschaffen, welches auf der Website der FMA abrufbar ist.

1.3.2.7 Ausblick 2007

Die operativen Schwerpunkte des Bereiches Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht werden im Tätigkeitsfeld der Vermittleraufsicht im Wesentlichen in der Umsetzung und im Vollzug des neuen VersVermG und VersVermV liegen. Zudem wird eine jährliche Berichterstattung aufgebaut, um die prudenzielle Aufsicht für die von der FMA bewilligten Versicherungsvermittler gewährleisten zu können.

Da die Übergangsfrist für die Bewilligung sowie die Registrierung am 1. Juli 2007 abläuft, ist bis dahin mit einem grösseren Aufkommen von Bewilligungsgesuchen zu rechnen.

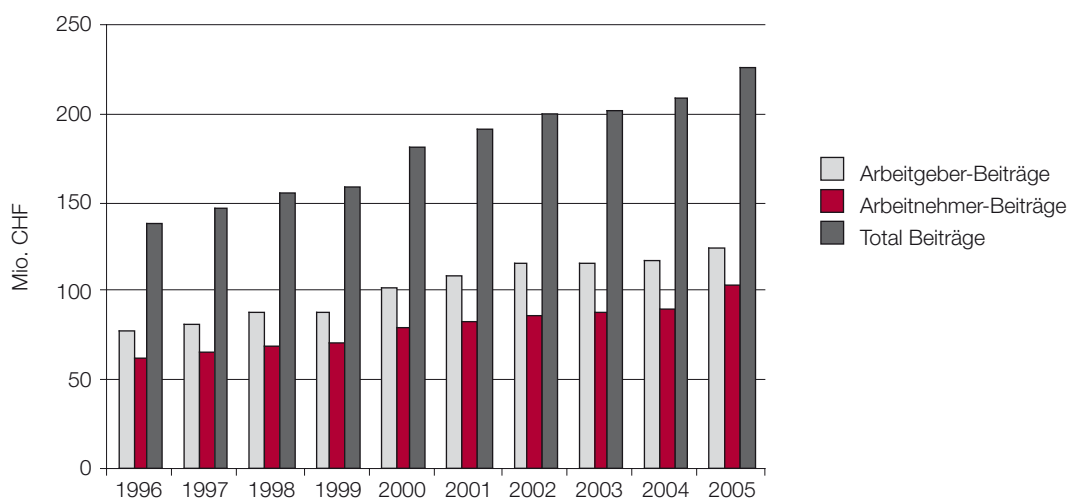
1.4 Vorsorgeaufsicht

1.4.1 Pensionskassenstandort Liechtenstein

Der liechtensteinische Pensionskassenstandort (betriebliche Personalvorsorge, sog. 2. Säule) umfasste Ende 2006 insgesamt 39 (Vorjahr: 41) Vorsorgeeinrichtungen. Davon sind 14 als Sammelstiftungen und 25 als firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen tätig. Das Leistungsprimat wird von 4 Vorsorgeeinrichtungen verwendet, alle übrigen bevorzugen das Beitragsprimat. 2 Sammelstiftungen wurden im Verlauf des Jahres 2006 liquidiert. Bei 11 Sammelstiftungen ist ein schweizerisches Lebensversicherungsunternehmen die Stifterfirma.

Im Jahre 2005 (die definitiven Angaben für 2006 liegen erst im Sommer 2007 vor) beliefen sich die Beiträge der Arbeitnehmer auf CHF 103,3 Mio. und die Beiträge der Arbeitgeber auf CHF 123,6 Mio., total auf CHF 227,0 Mio. (siehe Grafik 25). Davon entfielen CHF 48,0 Mio. auf die Risikobeiträge (Deckung der Risiken Tod und Invalidität).

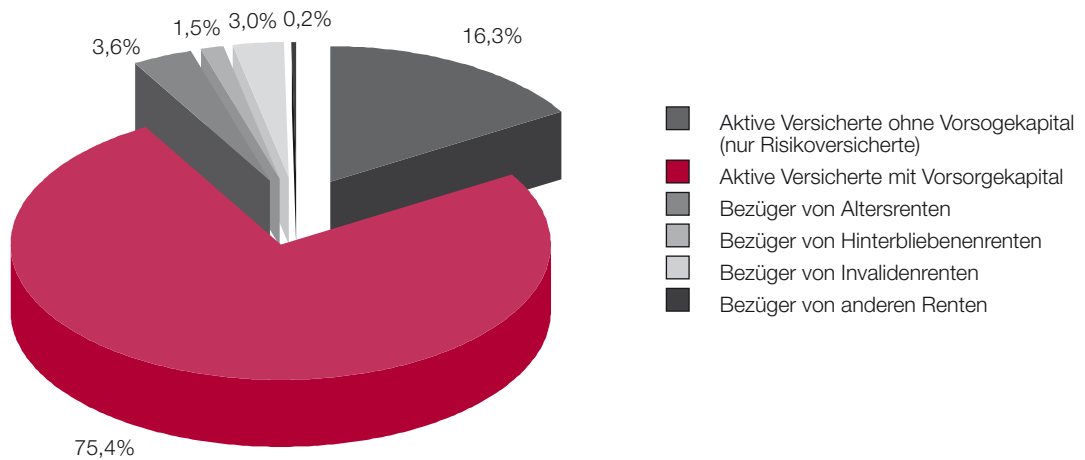
Grafik 26: Entwicklung der Beiträge 1996 bis 2005 (in Mio. CHF)



Die Anzahl der in Liechtenstein nach BPVG Versicherten beträgt 30'151 (Vorjahr 28'730). Die Grafik 26 zeigt die Aufteilung dieser Versicherten auf die verschiedenen Kategorien. Die durch-

schnittliche Anzahl der Versicherten pro Vorsorgeeinrichtung betrug 773 (Sammelstiftungen 1'376, betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen 435).

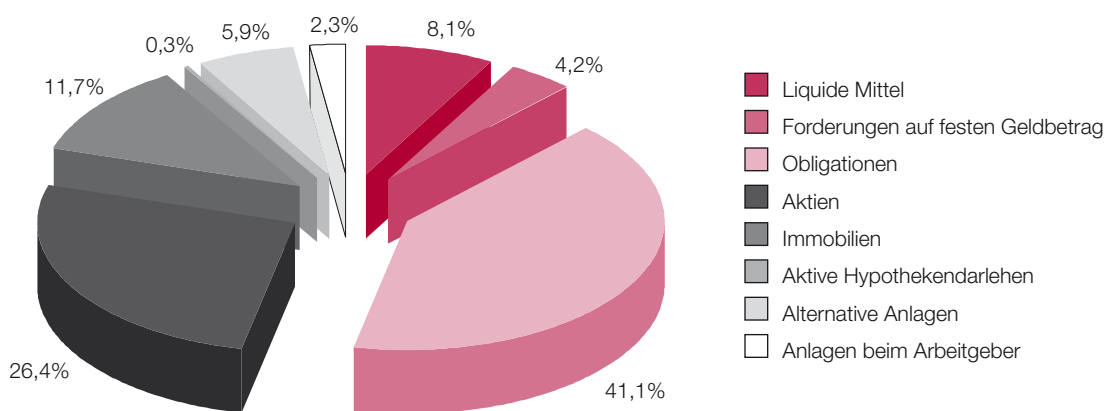
Grafik 27: Aufteilung der Anzahl Versicherten nach Kategorien



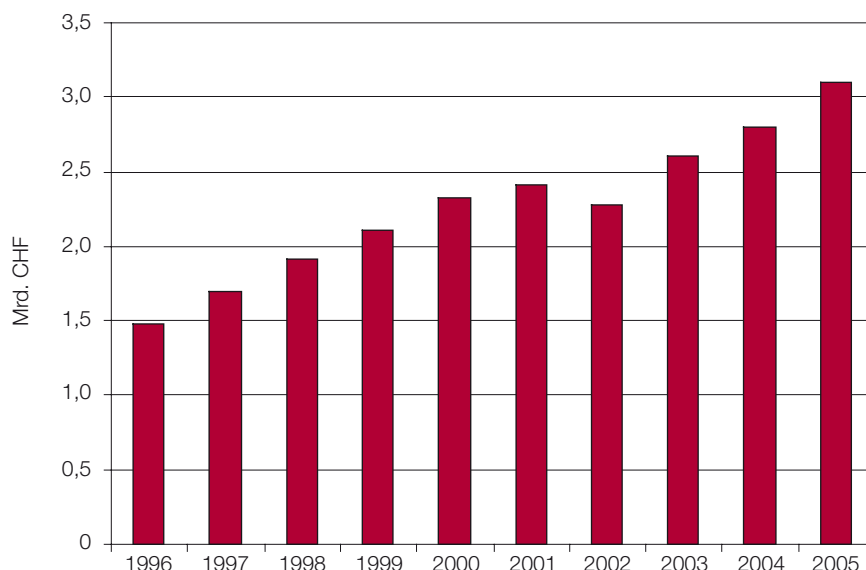
Die selbst gehaltenen (nicht an Versicherungsunternehmen weitergegebenen) Vermögensanlagen der Vorsorgeeinrichtungen betragen per 31. Dezember 2005 insgesamt CHF 2,12 Mrd. (Vorjahr 1,82 Mrd.). Die Aufteilung dieser Anlagen auf die

verschiedenen Anlagekategorien ist in Grafik 27 dargestellt. Der Fremdwährungsanteil an diesen Vermögensanlagen belief sich auf 27,3%. Die gewichtete durchschnittliche Performance betrug 2005 9,6%.

Grafik 28: Aufteilung der Vermögensanlagen 2005 nach Anlagekategorien



Grafik 29: Entwicklung des Gesamtkapitals 1996 bis 2005 (in Mrd. CHF)



Die Position Vorsorgekapital und Technische Rückstellungen belief sich per 31. Dezember 2005 auf CHF 2,47 Mrd. (Vorjahr 2,31 Mrd.). Davon entfallen CHF 1,8 Mrd. (Vorjahr 1,7 Mrd.) auf das Vorsorgekapital der Aktiven Versicherten und CHF 0,51 Mrd. (Vorjahr 0,45 Mrd.) auf das Vorsorgekapital der Rentner. Das gesamte Kapital betrug 2005 CHF 3,13 Mrd.

Der Deckungsgrad (Nettovermögen in % von Vorsorgekapital plus Technische Rückstellungen) beträgt bei 38 Vorsorgeeinrichtungen über 100 %, bei einer Vorsorgeeinrichtung knapp unter 100 %. Die Wertschwankungsreserve, welche es laut schweizerischem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 (anzuwenden ab dem Geschäftsjahr 2007) anzulegen gilt, konnte im Total aller Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2005 bereits zu 57,2 % der Zielgrösse geüfnet werden. Die für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien verwendeten Sätze bewegten sich 2005 zwischen 1,0 % und 5,0 %.

In allen oben aufgeführten Angaben sind die Daten der Pensionsversicherung für das Staatspersonal nicht enthalten. Die Anzahl der aktiv Versicherten und Rentner dieser Vorsorgeeinrichtung betrug 2005 3'397 (Vorjahr 3'262). Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beliefen sich auf CHF 15,1 Mio. bzw. CHF 14,1 Mio. Die Höhe der Vermögensanlagen betrug per 31. Dezember 2005 CHF 448,1 Mio.

Erstmals wurden die Vorsorgeeinrichtungen Anfang 2007 aufgefordert, provisorische Angaben zum Geschäftsjahr 2006 zu liefern. Einerseits soll damit eine erste Übersicht über die Entwicklung des Marktes gewonnen werden, andererseits kann die FMA dadurch bei Problemen rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Die Auswertungen der provisorischen Angaben haben ergeben, dass im Geschäftsjahr 2006, aufgrund der geringeren Performance des Aktienmarktes, eine im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Rendite der Vermögensanlagen erzielt wurde. Diese

Rendite ist jedoch für die Deckung der Verzinsung des Vorsorgekapitals ausreichend. Im Jahr 2006 konnten mit einer Ausnahme (98,7%) alle Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von mehr als 100 Prozent ausweisen. Zudem lässt sich bei der Mehrzahl der Vorsorgeeinrichtungen eine Tendenz zur weiteren Erhöhung des Deckungsgrades feststellen. Die Wertschwankungsreserve konnte bei fast allen Vorsorgeeinrichtungen weiter aufgebaut werden. Einige konnten schon im Geschäftsjahr 2006 ihr Wertschwankungsreserveziel zu 100 Prozent erreichen. Die Auswertungen ergaben weiterhin, dass sowohl die Zinssätze für das Vorsorgekapital als auch die Rentenumwandlungssätze für 2006 gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben sind und auch für das aktuelle Geschäftsjahr 2007 in gleicher Höhe prognostiziert werden.

1.4.2 Aufnahme und Beendigung des Geschäftsbetriebs

Im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge gibt es kein eigentliches Bewilligungsverfahren. Vor der Gründung müssen der FMA sämtliche einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Prüfung eingereicht werden. Nach Feststellung der Rechtmässigkeit der Rechtsgrundlagen werden die Vorsorgeeinrichtungen der Aufsicht der FMA unterstellt und können ihre Tätigkeit aufnehmen.

Im Berichtsjahr 2006 wurden keine neuen Vorsorgeeinrichtungen gegründet bzw. der Aufsicht der FMA unterstellt. 2 Sammelstiftungen von schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen gaben ihre Geschäftstätigkeit freiwillig auf und wurden im April 2006 liquidiert. Am 31. Dezember 2006 befanden sich 3 Sammelstiftungen sowie eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung – alle ebenfalls aufgrund freiwilliger Geschäftsaufgabe – in Liquidation. Bei den

3 Sammelstiftungen handelte es sich um Sammelstiftungen von schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen, die sich generell aus dem Kollektivgeschäft zurückziehen. Im Falle der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtung hatte die Stifterfirma ihre Arbeitnehmer einer Sammel-einrichtung angeschlossen. Liquidationsverfahren unterstehen der Aufsicht der FMA.

1.4.3 Prüfwesen Ordentliche Prüfungen

Die Vorsorgeeinrichtungen haben jährlich bis spätestens 30. Juni Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Vorjahr an die FMA zu erstatten (Art. 23 BPVG und Art. 32a BPVV). Die FMA hat deshalb alle im Jahre 2005 tätigen Vorsorgeeinrichtungen zur Einreichung der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2005 (einschliesslich Vorjahreszahlen) gemäss Vorlage aufgefordert. Für die Berichterstattung über das Jahr 2005 wurde erstmals ein auf Swiss GAAP FER 26 aufgebautes elektronisches Formular vorgegeben. Swiss GAAP FER 26 ist der für alle Vorsorgeeinrichtungen ab Berichtsjahr 2007 vorgeschriebene Rechnungslegungsstandard (Art. 33 Abs. 2 BPVV). Gleichzeitig hat die FMA die Revisionsstellen auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht.

Zur Einreichung der Berichterstattung 2005 sind alle 39 Vorsorgeeinrichtungen aufgefordert worden. 3 der grössten liechtensteinischen Arbeitgeber, welche 15,3% aller gemäss BPVG Versicherten umfassen, haben den Sitz der Vorsorgeeinrichtung in der benachbarten Schweiz und unterstehen damit grundsätzlich der schweizerischen Aufsicht. Dennoch erfolgt in diesen Fällen in Absprache mit der zuständigen Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Aufgrund nicht immer fristgerecht und teilweise unvollständig eingereichter Unterlagen musste die FMA relativ viele Vorsorgeeinrichtungen zur Einreichung der Berichterstattung 2005 anhalten. Während die Revisionsberichte 2004 bei 4 Vorsorgeeinrichtungen einen Vorbehalt bzw. eine Einschränkung enthielten, traf dies 2005 auf 3 Stiftungen zu. Diese betrafen die falsche Bewertung der Anlagen, die Nichteinhaltung der Anlagerichtlinien und Anlagen beim Arbeitgeber.

Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Daten plausibilisiert und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überprüft. Das Ergebnis der Prüfrunde 2006 kann wie folgt zusammengefasst werden:

- In relativ vielen Fällen erfolgte die Berichterstattung verspätet und unvollständig. Der Stiftungsrat ist sich offensichtlich vielfach seiner Verantwortung noch zu wenig bewusst
- Die eingereichten Berichterstattungsunterlagen über das Geschäftsjahr 2005 waren in den meisten Fällen plausibel
- Ende 2005 wies nur noch 1 Vorsorgeeinrichtung eine leichte Unterdeckung auf (Vorjahr: 6)

Die FMA schloss die Prüfrunde für das Geschäftsjahr 2005 im November 2006 ab.

Ausserordentliche Prüfungen

Im Jahre 2006 wurden keine ausserordentlichen Prüfungen durchgeführt.

1.4.4 Meldewesen

Prüfung von Statuten und Reglementen

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die Statuten und sämtliche Reglemente der FMA vor deren Erlass bzw. Abänderung zur Überprüfung vorlegen.

Aufgrund der Gesetzesrevision des BPVG auf den 1. Januar 2006 bestand bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen Anpassungsbedarf bei ihren Rechtsgrundlagen (Statuten, Vorsorgereglemente, Anlagereglemente, Teilliquidationsreglemente). Deshalb wurden im Jahr 2006 überdurchschnittlich viele Rechtsgrundlagen überarbeitet und der FMA zur Prüfung eingereicht.

Insgesamt haben 24 Vorsorgeeinrichtungen ihre Rechtsgrundlagen revidiert und der FMA zur Prüfung vorgelegt. Dabei handelte es sich um die Änderung von 6 Statuten bzw. Stiftungsurkunden, 20 Vorsorgereglementen, 17 Teilliquidationsreglementen, 4 Anlagereglementen, 4 Organisationsreglementen, 8 Vorsorgeplänen, 2 Kostenreglementen, 2 Wahlreglementen, 4 Anschlussverträgen, 1 Reglement betreffend Rückstellungen und Reserven sowie 1 Reglement betreffend Überschussbeteiligungen.

Freizügigkeitskonti

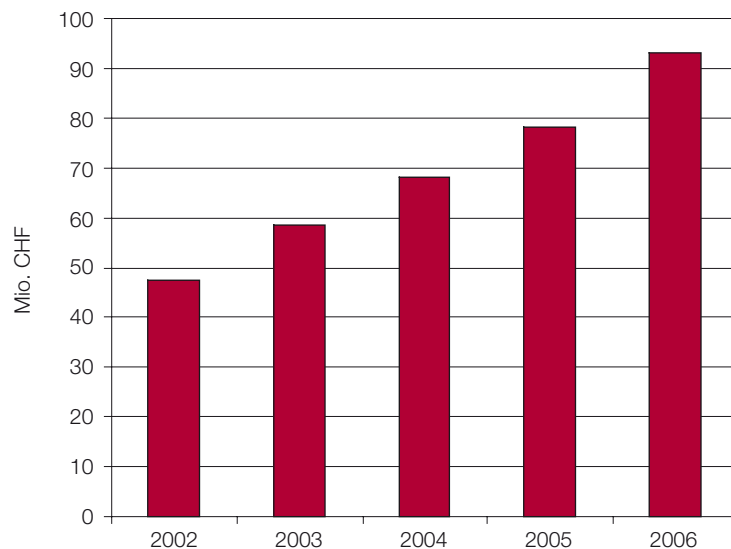
Die Verwendung der so genannten Freizügigkeitsleistung (Guthaben des Arbeitnehmers beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung) steht nicht in der freien Verfügung des Arbeitnehmers. Sie ist weiterhin für seine Vorsorge zu verwenden und wird zu diesem Zweck an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt, ist die Freizügigkeitsleistung als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem Versicherungsunternehmen einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto (Freizügigkeitskonto) bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen.

Die liechtensteinischen Banken, welche solche Freizügigkeitskonti führen, melden der FMA jährlich die statistischen Angaben zu diesen Konti.

Im Berichtsjahr 2006 haben 3 Banken Freizügigkeitskonti geführt. Per 31. Dezember 2006 gab es insgesamt 3'036 (2005: 2'696) solcher Konti mit einem verwalteten Kapital von CHF 92,9 Mio. (2005: CHF 78,2 Mio.). Die durchschnittliche Höhe der Freizügigkeitsleistung belief sich auf CHF 30'614 (2005: CHF 28'929), die durch-

schnittliche Bestandesdauer eines Kontos auf 1'550 Tage (2005: 1'491 Tage). Insgesamt gab es im Jahre 2006 total 668 Zugänge (2005: 671) an Sperrkonti und 328 Abgänge (2005: 344). Der verwendete Zinssatz lag 2006 wie im Vorjahr zwischen 1,5 % und 1,75 %.

Grafik 30: Banken mit Freizügigkeitskonti: Total verwaltetes Kapital 2002 bis 2006 (in Mio. CHF)



Anschlusskontrolle

Wird der so genannte Anschlussvertrag zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber aufgelöst, so hat die Vorsorgeeinrichtung der FMA bis spätestens 30 Tage nach Auflösung des Anschlussvertrages Meldung zu erstatten. Die FMA prüft sodann, ob der Arbeitgeber auch weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, und gegebenenfalls, welcher neuen Vorsorgeeinrichtung er sich wieder angeschlossen hat.

Im Jahr 2006 führte die FMA 71 solcher Anschlusskontrollen durch.

1.4.5 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung / Selbstständigkeitsbestätigungen

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur in ganz bestimmten, im Gesetz abschliessend aufgezählten Fällen möglich (Art. 12 Abs. 3 und 4 BPVG). Zudem kann die Freizügigkeitsleistung seit 1. Januar 2006 auf Verlangen des Versicherten vorzeitig ausbezahlt werden, wenn er eine volle Invalidenrente bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht bereits durch eine Freizügigkeitspolice zusätzlich versichert wird (Art. 9 Abs. 3 BPVV). Schliesslich wird die Freizügigkeitsleistung ausbezahlt, wenn der Versicherte (früh-)pensioniert wird (Art. 8 Abs. 1 und 2 BPVG).

Wer seine Freizügigkeitsleistung auf einem Sperrkonto einer liechtensteinischen Bank hat und sich diese auszahlen lassen will, kann bei der FMA einen Antrag auf Barauszahlung stellen. Die FMA prüft sodann, ob eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt ist und eine Auszahlung somit möglich ist. Zudem stellt die FMA Bestätigungen für Selbstständigerwerbende aus, die im Sinne des BPVG nicht obligatorisch versicherungspflichtig sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. c BPVG).

Die FMA hat im Jahr 2006 insgesamt 76 (Vorjahr: 106) Anträge behandelt, wovon das Guthaben in 55 (Vorjahr: 88) Fällen freigegeben und in 21 (Vorjahr: 18) Fällen die Auszahlung nicht freigegeben wurde.

Die Anträge verteilen sich auf die verschiedenen Barauszahlungsgründe wie folgt: 39 Anträge wegen Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (davon abgelehnt: 9), 21 Anträge wegen Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein / Schweiz (davon abgelehnt: 6), 8 Anträge, weil die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt (davon abgelehnt: 5), und 8 Anträge wegen Bezugs einer vollen IV-Rente (davon abgelehnt: 1). Aufgeteilt auf den Wohnsitz der Antragsteller ergibt sich folgendes Bild: 13 Antragsteller wohnen in Liechtenstein, 36 in Österreich, 7 in der Schweiz, 7 in Deutschland, 6 in anderen EWR-Staaten und die restlichen 7 in Staaten ausserhalb des EWR bzw. der Schweiz.

Gesamthaft entschied die FMA über Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von CHF 5,34 Mio.

Die Entscheide der FMA können bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden. Dies war bisher nie der Fall.

1.4.6 Missbrauchsbekämpfung

Die FMA ist zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen. Im Jahr 2006 wurden 6 (Vorjahr: 7) Beschwerden eingereicht. Dabei wurde u. a. die Einhaltung des Gesetzesobligatoriums bzw. die Einhaltung der BPVG-Versicherungspflicht bei den jeweiligen Arbeitgebern überprüft. In 2 (Vorjahr: 2) Fällen erfolgte gestützt auf Art. 25 Abs. 1 BPVG eine Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft. In beiden Fällen wurde die BPV-Versicherung nicht ordnungsgemäss vom verantwortlichen Arbeitgeber durchgeführt.

1.4.7 Operative Schwerpunkte 2006

Reporting der Vorsorgeeinrichtungen

Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2005 (inkl. Vorjahreszahlen) erfolgte im Jahre 2006 erstmals auch elektronisch. Dies ermöglichte eine EDV-unterstützte Analyse und Auswertung der Daten sowie eine Erstellung von Statistiken.

Umsetzung der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Änderungen

Mit der umfassenden Revision des BPVG per 1. Januar 2006 ergab sich insbesondere für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf in verschiedener Hinsicht. Aus diesem Grund führte die FMA am 28. September 2006 zusammen mit der Hochschule Liechtenstein ein Seminar zum Thema «Gesetz und Verordnung über die betriebliche Personalvorsorge, Revision 2006» durch, in dem verschiedene Referenten der FMA und ein Pensionsversicherungsexperte über die im Zusammenhang mit der Revision zu beachtenden Änderungen orientierten. Das Interesse an dieser Veranstaltung war unerwartet gross: Weit über 100 Teilnehmer waren anwesend. Das Echo war überwiegend positiv, wie die Auswertung der Beurteilungsbogen zeigte.

Weiter erstellte die FMA diverse Wegleitungen und Formulare, um den Vorsorgeeinrichtungen die Umstellungen im Zusammenhang mit der Revision zu erleichtern. Beispielsweise wurden mit der BPVG-Revision Anerkennungsvorschriften für Revisionsstellen sowie Pensionsversicherungsexperten gemäss BPVG eingeführt, welche in entsprechenden Wegleitungen der FMA konkretisiert wurden. Revisionsstellen, die bereits über eine Bewilligung nach Versicherungsaufsichtsgesetz verfügen, werden als Revisionsstellen gemäss BPVG ebenfalls anerkannt.

1.4.8 Ausblick 2007

Im Jahre 2007 wird die Anzahl der tätigen Vorsorgeeinrichtungen weiter abnehmen. Die sich in Liquidation befindlichen Sammelstiftungen schweizerischer Lebensversicherungsunternehmen sowie eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung werden sich vom liechtensteinischen Vorsorgemarkt zurückziehen. Ein weiterer Fall wird im Jahre 2007 weiter abgewickelt werden können. Hier konnte das Liquidationsverfahren noch nicht eingeleitet werden, da Forderungen gegenüber der Stifterfirma ausstehend sind. Diese werden derzeit auf dem Gerichtsweg eingefordert.

Wie bereits erwähnt, haben die Anfang 2007 erstmals einverlangten Kennzahlen über das Geschäftsjahr 2006 frühzeitig einen ersten, aktuellen Marktüberblick gegeben und der FMA ein allenfalls frühzeitigeres Einschreiten ermöglicht.

Die Umsetzung der BPV-Revision 2006 wird im Jahre 2007 weiter fortgesetzt werden, insbesondere müssen alle im Bereich der beruflichen Vorsorge in Liechtenstein tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten dann von der FMA anerkannt sein; im Weiteren müssen die Vorsorgeeinrichtungen ab Geschäftsjahr 2007

den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 anwenden.

Die FMA wird ab 2007 systematisch auch bei Vorsorgeeinrichtungen Prüfungen vor Ort durchführen.

Schliesslich wird es bis Ende 2007 zur Abgrenzung gegenüber dem neu erlassenen Pensionsfondsgesetz (PFG) kommen, da dem BPVG nur in Liechtenstein AHV-pflichtige Arbeitnehmer unterstehen und das PFG eine einjährige Übergangsfrist für die Anpassung an das neue Recht vorsieht.

1.5 Aufsicht Andere Finanzintermediäre

1.5.1 Einleitung

Der Bereich Aufsicht AFI nimmt die sorgfaltpflichtrechtliche Aufsicht über die Anderen Finanzintermediäre sowie Prüfungs- und Berufszulassungen betreffend die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe wahr. Vor diesem Hintergrund vollzieht der Bereich Aufsicht AFI folgende Gesetze und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- Gesetz über die beruflichen Sorgfaltpflichten bei Finanzgeschäften (SPG)
- Gesetz über die Treuhänder (TrHG)
- Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)
- Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG)
- Gesetz über die Patentanwälte (PAG)

Erfreulicherweise konnte das AFI-Team per 1. November 2006 um eine juristische Stelle auf gesamthaft 4 Mitarbeiter erweitert werden. Dies ermöglichte es dem Bereich, zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei in

erster Linie um bereichsübergreifende Aufgaben, für welche im Bereich aufgrund seines Tätigkeitsfeldes entsprechende Spezialkenntnisse und Methodenkompetenzen vorhanden sind und aufgebaut werden, wie z. B. im Sorgfaltspflichtrecht oder in der Missbrauchsbekämpfung.

1.5.2 Prüfungszulassungen – Bewilligungen / Berufszulassungen Prüfungszulassungen

Im Jahr 2006 erhielt der Bereich Aufsicht AFI insgesamt 28 Gesuche auf Zulassung zu den verschiedenen Berufszulassungs- und Eignungsprüfungen. In 25 Fällen konnte der jeweilige Gesuchsteller zur Prüfung zugelassen werden. 2 Gesuche

wurden zurückgezogen (ein Wirtschaftsprüfer und ein Treuhänder) und ein Gesuch musste abgelehnt werden. Die durchschnittliche Dauer für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs betrug 10 Arbeitstage.

14 der insgesamt 25 Kandidaten (56 %) haben die von ihnen absolvierte Prüfung mit Erfolg abgeschlossen. Im Vorjahr waren dies 22 von 30 (73 %).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Prüfungszulassungen und -ergebnisse der Jahre 2005 und 2006 sowie über die jeweilige Veränderung nach Berufsgruppen.

Tabelle 11: Prüfungszulassungen und -ergebnisse (Anzahl)

Berufsgruppen	Prüfungen 2005			Prüfung 2006			+/-		
	Zul.	Abl.	Best.	Zul.	Abl.	Best.	Zul.	Abl.	Best.
Rechtsanwälte	17	0	13	12 ¹⁾	0	8	-5	0	-5
Treuhänder	7	1	4	11	1	6	4	0	2
Patentanwälte	1	0	1	0	0	0	-1	0	-1
Wirtschaftsprüfer	5	0	4	2 ²⁾	0	0	-3	0	-4
Total	30	1	22	25	1	14	-5	0	-8

Zulassung, Ablehnung, Bestanden ¹⁾ davon 2 Eignungsprüfungen ²⁾ davon 2 Eignungsprüfungen

Bewilligungen / Berufszulassungen

Im Jahr 2006 erteilte die FMA 48 Bewilligungen, mit welchen natürlichen oder juristischen Personen die Ausübung eines der am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufes gestattet wurde. In 32 Fällen wurden auf Antrag hin Änderungen einer bereits bestehenden Bewilligung vorgenommen, wie z. B. Änderung der Firma oder Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers. Darüber hinaus wurden antragsgemäss zahlreiche Löschungen von Bewilligungen vorgenommen. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung bzw. Abänderung einer Bewilligung durch Ausstellung einer

ordentlichen Verfügung betrug ca. drei Wochen. Seit 1. September 2006 konnten Bewilligungen bzw. Abänderungen einer Bewilligung auch mit einer einfachen Mitteilung ohne Begründung erteilt werden, wenn der Antragssteller eine entsprechende Verzichtserklärung ausgefertigt hatte. Die durchschnittliche Dauer für den Erlass einer einfachen Mitteilung ohne Begründung betrug ca. 8 Tage.

Die folgenden Ausführungen geben Auskunft über den zulässigen Tätigkeitsbereich der einzelnen am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe sowie deren Bestand per 31. Dezember 2006:

Rechtsanwälte

Das Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte umfasst insbesondere die berufsmässige Rechtsberatung und Parteienvertretung. Diese Handlungen können sie in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten vornehmen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Fürstentums Liechtenstein sowie vor inländischen und ausländischen Schiedsgerichten und auch vor internati-

onalen Gerichten. Ferner fällt beispielsweise auch die Steuerberatung in deren Tätigkeitsfeld.

Bezüglich der Entwicklung der in die Listen nach dem RAG eingetragenen Personen ist festzustellen, dass die Anzahl der eingetragenen Rechtsanwälte, von kleinen Schwankungen abgesehen, einen leicht ansteigenden Trend aufweist.

Grafik 31: Entwicklung der in den Listen nach dem Rechtsanwaltsgesetz eingetragenen Personen (Anzahl)

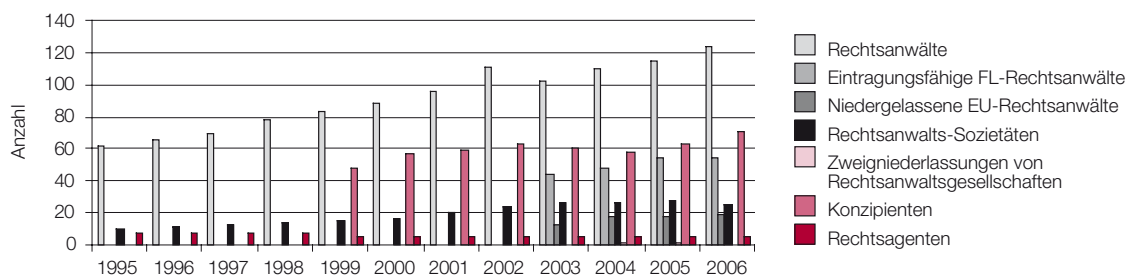


Tabelle 12: Bewilligungen/Berufszulassungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz (Anzahl)

Bestand per 31. Dezember	2005	2006
Erteilung	26	31
Abänderung	22	20
Ablehnung	1	–
Entzug	–	–
Löschung	14	17
Prüfungszulassung	17	12
Prüfungsablehnung	–	–
Prüfung nicht bestanden	4	4

Treuhänder

Das Tätigkeitsfeld der Treuhänder ist sehr breit und berechtigt diese entsprechend dem TrHG u. a. zur Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden

und Amtsstellen. Ferner haben sie die Möglichkeit der Übernahme von Verwaltungsmandaten gem. Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie die Übernahme von Treuhänderschaften. Ausserdem können sie Finanz-, Wirtschafts- und Steuerberatung betreiben.

Auch bei den Treuhändern konnte seit Jahren ein Trend zu einer ansteigenden Anzahl erteilter Bewilligungen festgestellt werden. Dieser Trend wurde nun insbesondere deshalb leicht gebrochen, weil die bis anhin von Treuhändern und Treuhandgesellschaften erbrachte Dienstleistung der Vermögensverwaltung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) per 1. Januar 2006 aus dem Dienstleis-

tungskatalog der Treuhänder und Treuhandgesellschaften genommen wurde. Stattdessen wurde eine eigene Branche für Vermögensverwaltungsgesellschaften geschaffen. Dadurch lässt sich auch zu einem gewissen Teil der auffällige Rückgang der erteilten Bewilligungen zwischen den Jahren 2005 und 2006 sowie der starke Anstieg der vorgenommenen Löschungen von Bewilligungen bei Treuhändern im gleichen Zeitraum erklären.

Grafik 32: Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Treuhändergesetz (Anzahl)

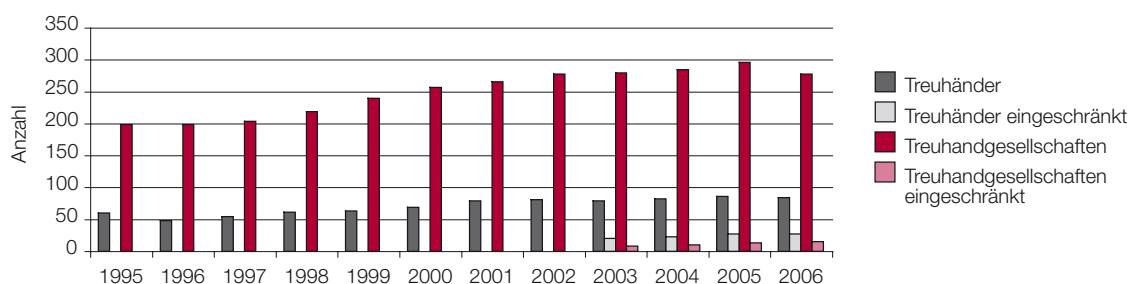


Tabelle 13: Bewilligungen/Berufszulassungen nach dem Treuhändergesetz (Anzahl)

Bestand per 31. Dezember	2005	2006
Erteilung	34	15
Abänderung	5	9
Ablehnung	–	–
Entzug	–	1
Löschung	5	32
Prüfungszulassung	7	11
Prüfungsablehnung	1	1
Prüfung nicht bestanden	3	5

Patentanwälte

Der Tätigkeitsbereich der Patentanwälte berechtigt diese dem PAG entsprechend im Bereich des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes zur geschäftsmässigen Beratung und Vertretung, insbesondere in Patent-, Marken-, Muster- und Modellangelegenheiten.

Der Bestand der nach dem PAG bewilligten Personen ist seit einigen Jahren, abgesehen von einem zwischenzeitlichen Anstieg, in etwa konstant.

Grafik 33: Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Patentanwaltsgesetz (Anzahl)

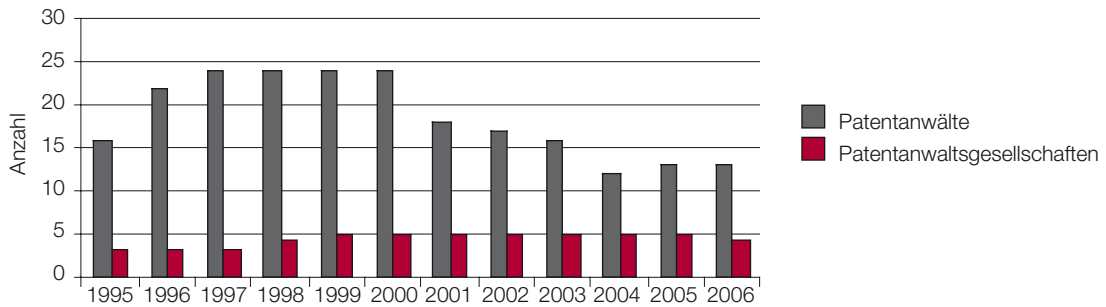


Tabelle 14: Bewilligungen/Berufszulassungen nach dem Patentanwaltsgesetz (Anzahl)

Bestand per 31. Dezember	2005	2006
Erteilung	1	–
Abänderung	–	–
Ablehnung	–	–
Entzug	–	–
Löschung	–	1
Prüfungszulassung	1	–
Prüfungsablehnung	–	–
Prüfung nicht bestanden	–	–

Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Eine Bewilligung nach dem WPRG berechtigt zur Buch- und Abschlussprüfung. Zudem können Beratungsfunktionen in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, den Steuern, der Finanzierung usw. vorgenommen werden, wenn diese Tätigkeiten mit der Buch- und Abschlussprüfung in Verbindung stehen.

Bei den Personen nach dem WPRG sind v. a. zweierlei Entwicklungen festzustellen: Einerseits nimmt die Anzahl der inländischen Revisionsgesellschaften leicht ab, andererseits ist sowohl die Zahl der Wirtschaftsprüfer als auch der Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr stetig zunehmend, wobei aber bei Letzteren eine gewisse Abkühlung dieses Trends festzustellen ist.

Grafik 34: Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)

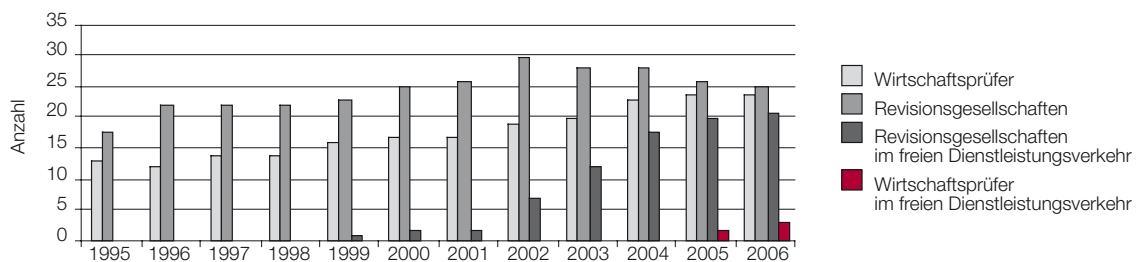


Tabelle 15: Bewilligungen/Berufszulassungen nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)

Bestand per 31. Dezember	2005	2006
Erteilung	10	2
Abänderung	1	3
Ablehnung	1	–
Entzug	–	–
Löschung	6	2
Prüfungszulassung	5	2
Prüfungsablehnung	–	–
Prüfung nicht bestanden	1	2

1.5.3 Aufsicht gemäss SPG

Ordentliche Prüfungen

Tabelle 16: Sorgfaltspflichtige AFI per 31. Dezember 2006 (Anzahl)

Sorgfaltspflichtige AFI per 31. Dezember	2004	2005
Rechtsanwälte	128	134
Rechtsagenten	5	5
Treuhänder	398	421
Wirtschaftsprüfer*	–	72
Personen mit einer Bestätigung gemäss Art. 180a PRG	438	461
Wechselstuben	1	1
Immobilienhändler*	–	16
Händler mit wertvollen Gütern*	–	17
Sonstige Sorgfaltspflichtige	11	21
Total	981	1148

*Die Wirtschaftsprüfer, Immobilienhändler und die Händler mit wertvollen Gütern unterstehen erst seit Inkrafttreten der Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (LGBL 2005/5) per 1. Februar 2005 dem Geltungsbereich des SPG.

Da Sorgfaltspflichtkontrollen bei den AFI grundsätzlich in einer Periodizität von drei Jahren vorgenommen werden, wählte der Bereich Aufsicht AFI aus dem Bestand der oben dargestellten Tabelle die natürlichen und juristischen Personen aus,

bei denen entweder noch nie⁴⁾ oder zuletzt im Jahr 2003 oder vorher eine Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt worden war. In diese Auswahl fielen ca. 383 natürliche und juristische Personen.

⁴⁾ Es gibt zwei mögliche Gründe, warum ein AFI noch nie geprüft wurde. Er kann entweder seine Tätigkeit als AFI innerhalb der letzten sechs Monate vor der letzten Kontrolle aufgenommen haben, so dass er bei dieser noch nicht berücksichtigt wurde, oder aber er ist bei vorgängigen Prüfungen deswegen nie berücksichtigt worden, weil er jeweils glaubhaft gemacht hat, im relevanten Zeitraum keine Finanzgeschäfte getätigt zu haben.

Diese AFI wurden von der FMA im Januar 2006 angeschrieben und um Retournerung des beigefügten Antwortformulars gebeten. Anhand der retournierten Antwortformulare wurde evaluiert, ob eine Sorgfaltspflichtkontrolle im Jahr 2006 bei dem betreffenden AFI vorzunehmen war. Die Durchführung einer Sorgfaltspflichtkontrolle wurde davon abhängig gemacht, ob der betreffende AFI in der Zeit seit der letzten Sorgfaltspflichtkontrolle bzw. für den Fall, dass bei ihm noch nie eine Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt worden ist, im vergangenen Jahr (2005) berufsmässig Finanzgeschäfte ausgeübt hatte. Dies traf auf 207 AFI zu.

Diese 207 ermittelten AFI wurden sodann in 74 Gruppen, welche gemeinsam zu prüfen waren, zusammengefasst und jeder Gruppe wurde ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Revisionsgesellschaft zugeteilt. Alsdann wurde am 17. März 2006 jeder betroffene AFI darüber informiert, dass er geprüft wird, mit welchen anderen AFI er allenfalls gemeinsam geprüft wird und durch welchen Prüfer die Sorgfaltspflichtkontrolle vorgenommen wird. Gleichzeitig sind den betreffenden Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften die Prüfungsaufträge schriftlich erteilt worden. Bis Ende des Jahres 2006 sind sämtliche 74 Kontrollberichte bei der FMA eingegangen. Diese wurden bis Ende des Jahres 2006 ausgewertet. Alle AFI, deren Kontrollbericht eingegangen war und ausgewertet wurde, haben ein Feedbackschreiben mit einer Auswertung der Beanstandungen (Gesamtergebnis) erhalten.

2006 wurden erstmals die seit dem 1. Februar 2005 dem SPG unterstellten Händler mit wertvollen Gütern und Immobilienmakler einer Sorgfaltspflichtkontrolle unterzogen. Die Durchführung einer Sorgfaltspflichtkontrolle wurde davon

abhängig gemacht, ob die Händler mit wertvollen Gütern und Immobilienmakler zwischen dem 1. Februar 2005 und dem 31. Dezember 2005 Finanzgeschäfte oder den Finanzgeschäften gleichgestellte Handelsgeschäfte getätigt haben. Wurde dies bejaht, verlangte die FMA die Übersendung eines Jahresberichtes, anhand dessen die FMA grundsätzlich selbst die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle durchführte. Im Jahr 2006 wurden von der FMA 33 entsprechende Kontrollen bei Händlern mit wertvollen Gütern und Immobilienmaklern durchgeführt.

Damit sind die Sorgfaltspflichtkontrollen 2006 bei den AFI weitestgehend abgeschlossen. In Einzelfällen sind noch Nachfristen offen und/oder die Einhaltung besonders vereinbarter Massnahmen ist in der weiteren Folge durch die FMA zu überwachen.

Insgesamt kann, wie bereits im Vorjahr, ein positives Fazit gezogen werden.

Der Schwerpunkt der Prüfungsrunde 2006 lag bei der materiellen Kontrolle. Aufgrund der Auswertung sämtlicher Revisionsberichte hat der Bereich Aufsicht AFI festgestellt, dass teilweise noch in folgenden Bereichen ein gewisses Potenzial für Qualitätssteigerungen betreffend die Einhaltung bzw. Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorhanden ist:

- Vollständigkeit und Aussagekraft der Profile der Geschäftsbeziehungen;
- Plausibilisierung von Transaktionen, welche vom Profil der Geschäftsbeziehung abweichen.

In 11 Berichten wurden grössere Mängel festgestellt. Als solche gelten diejenigen Fälle, bei denen qualitativ oder quantitativ (in mehr als 20 % der Stichprobe) gravierende Mängel vorlagen.

- In 3 Fällen konnten die Mängel während der Vor-Ort-Kontrolle beseitigt werden.
- In 7 Fällen wurde eine Nachkontrolle angeordnet.
- In 1 Fall dauert das Follow-up zur Kontrolle noch an.

Insgesamt wurden 12 Nachkontrollen angeordnet. Eine solche wird durch den Sorgfaltspflichtprüfer angeordnet, wenn beim Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der ordentlichen Prüfung Beanstandungen anzubringen sind und Verstöße festgestellt werden, welche sich nicht während der Vor-Ort-Kontrolle beseitigen lassen. Zu diesem Zweck setzt der Sorgfaltspflichtprüfer eine Frist an, innerhalb derer der Sorgfaltspflichtige die Mängel zu beseitigen hat. Nach Ablauf der Nachfrist überprüft der Wirtschaftsprüfer von sich aus ohne weiteren Auftrag durch die FMA die Beseitigung der Beanstandungen und Verstöße durch den Sorgfaltspflichtigen und informiert die FMA unverzüglich schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Ausserordentliche Prüfungen

Im Rahmen des Pressemonitorings wurden im vergangenen Berichtsjahr Abklärungen in Bezug auf den Fall Amis eingeleitet. Eine in diesen Fall involvierte Cayman-Gesellschaft soll von einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft gehalten worden sein. Über diese und zwei weitere liechtensteinische Gesellschaften sollen Provisionszahlungen geflossen sein. Es musste diesbezüglich davon ausgegangen werden, dass diese Provisionszahlungen aufgrund von betrügerischen Handlungen erwirtschaftet worden sind. Da die Anlegergelder nicht auf liechtensteinischen Gesellschaften bzw. auf Konten liechtensteinischer Finanzintermediäre gepoolt wurden, die liechtensteinischen Gesellschaften auch keine unmittelbaren Treuhandfunktionen ausübten und keine liechtensteinischen Anlage-



fonds betroffen waren, musste kein Aufsichtsverfahren wegen Missbrauchs nach einem Aufsichtsgesetz eingeleitet werden. Eine Mitteilung an die FIU war nicht zu erstatten, da diese schon informiert war und die liechtensteinische Staatsanwaltschaft bereits in diesem Fall ermittelte. Die FMA ordnete ihrerseits allerdings eine ausserordentliche Kontrolle der involvierten Unternehmen an. Dabei wurden gewisse Schwachstellen bei der Überwachung der Geschäftsbeziehungen festgestellt. Aus diesem Grund wurde angeordnet, im Rahmen kommender ordentlicher Sorgfaltspflichtkontrollen ein spezielles Augenmerk auf das Überwachungssystem der Sorgfaltspflichtigen zu richten.

1.5.4 Aufsichtspraxis

Insgesamt erliess die FMA 83 förmliche Verfügungen, welche Prüfungs- oder Berufszulassungen oder sorgfaltspflichtrechtliche Sachverhalte mit Bezug zu AFI betrafen. Gegen keine dieser Verfügungen wurde Beschwerde erhoben. 1 Beschwerde aus dem Jahre 2005, welchen den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft betrifft (vgl. unten), ist noch hängig, 3 Beschwerden wurden abgeschlossen.

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Im Berichtsjahr 2006 mussten in keinem Fall besondere Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Mitteilungen an die FIU/Anzeigen an die Staatsanwaltschaft

Seitens der FMA musste in einem Fall eine Mitteilung an die FIU gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG erstattet werden.

In diesem Fall wurde die FMA im Zusammenhang mit einem in Österreich laufenden Strafverfahren wegen Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses auf eine in Liechtenstein domizilierte Gesellschaft aufmerksam. Es bestand der Verdacht, dass ein ehemaliger Mitarbeiter einer österreichischen Gesellschaft Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an eine im Ausland domizilierte Konkurrenzfirma weitergeleitet habe. Über die in Liechtenstein domizilierte Gesellschaft seien in diesem Zusammenhang Honorar- und Spesenabrechnungen sowie weitere Zahlungen abgewickelt worden. Nach Prüfung der Sachlage erstattete die FMA eine Mitteilung an die FIU zur Abklärung des Verdachts auf einen Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung.

In einem Fall musste der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt werden.

In diesem Fall wurde der Bereich Aufsicht AFI im Oktober 2006 vom Bereich BWA, Abteilung Wertpapieraufsicht, darüber informiert, dass im Zusammenhang mit dem Gesuch einer Gesellschaft um Erteilung einer Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft eine weitere Gesellschaft aufgetreten sei, welche seit 2004 als Treuhandgesellschaft im Bereich der Vermögens-

verwaltung tätig sei, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen. Der eingeforderte Öffentlichkeitsregisterauszug dieser Gesellschaft bestätigte dies, indem die Unternehmenszwecke Vermögensverwaltung und Anlageberatung aufgeführt waren. Ausserdem wurden der FMA zahlreiche Hinweise zur Kenntnis gebracht, die nahe legten, dass diese Gesellschaft auch tatsächlich Vermögensverwaltungstätigkeiten wahrnahm. Vor diesem Hintergrund erstattete die FMA eine Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft.

Verfügungen von besonderem Interesse

– Eintragung eines Trust reg. in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG

Zwei Rechtsanwälte beantragten 2005 die Eintragung eines zu gründenden Trust reg. in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG. Die FMA lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 RAG nicht vorlagen, weil es sich weder um eine einfache Gesellschaft noch um eine Kollektivgesellschaft handle.

Gegen die Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurde. Der Fall wurde mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen, welcher das Verfahren Ende Dezember 2005 unterbrach und einen Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof stellte. Mit Urteil vom 3. Juli 2006 hielt der Staatsgerichtshof fest, dass die Beschränkung der freien Wahl der Rechtsform gemäss Art. 10 RAG nicht verfassungswidrig sei. Der Verwaltungsgerichtshof entschied vor diesem Hintergrund mit Urteil vom 19. Oktober 2006, dass die Beschwerde abzuweisen sei. Zusammenfassend

wurde argumentiert, die gesetzliche Grundlage von Art. 10 Abs. 1 RAG sei genügend bestimmt und es liege insbesondere keine Gesetzeslücke vor.

– **Waffenhändler – Händler mit wertvollen Gütern**

Es stellten 2 Waffenhändler jeweils separat den Antrag, die FMA möge bestätigen, dass sie keine Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG seien. Die FMA lehnte dies ab, da es sich nach ihrer Ansicht bei Waffenhändlern um Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG handelt und diese damit dem persönlichen Anwendungsbereich des SPG unterstehen, also Sorgfaltspflichtige sind. Die FMA legte in diesem Zusammenhang den Begriff des Händlers mit wertvollen Gütern unter Zuhilfenahme der Gesetzesmaterialien aus, in denen es explizit heisst, dass unter Händlern mit wertvollen Gütern – in Anlehnung an die österreichische Auffassung – folgende Händler (im Handel mit den entsprechenden Güterarten) verstanden werden sollen: Juweliere, Goldschmiede, Edelmetall-, Edelstein-, Münz-, Antiquitäten- und Kunsthändler sowie Kürschner und Waffenhändler.

Gegen diese Verfügungen wurden Beschwerden erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurden. Die Antragsteller erhoben gegen die entsprechenden Beschlüsse wiederum Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, welche mit Urteil vom 19. März 2006 abgewiesen wurden. Der hiergegen erhobenen Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof wurde mit Urteil vom 2. Oktober 2006 ebenfalls keine Folge gegeben.

– **Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers der Revisionsgesellschaft**

Es beantragte 1 Revisionsgesellschaft den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG. Die FMA lehnte den Antrag ab, da der neu vorgesehene Geschäftsführer weder im Besitz einer für Geschäftsführer von Revisionsgesellschaften erforderlichen Wirtschaftsprüferbewilligung im Sinne des Art. 1 WPRG war, noch eine solche – auf Basis des damaligen Stands der Erkenntnisse – hätte erlangen können, da er weder das Staatsbürgerrecht eines EWR-Staates noch den Wohnsitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat besass. Selbst bei Auslegung der Bestimmungen im Lichte des hier massgeblichen Staatsvertragsrechts, namentlich der Vaduzer Konvention und der besonderen Regeln des bilateralen Protokolls zwischen Liechtenstein und der Schweiz, konnte die FMA zu keiner anderen Entscheidung kommen, da diese nur Freizügigkeitsrechte für natürliche Personen beinhalten, nicht aber für juristische Personen, sodass an den Anforderungen an Geschäftsführer für juristische Personen festzuhalten ist. Eine generelle Gegenrechtsregelung basierend auf der bestehenden Rechtslage in der Schweiz war ebenfalls zu verneinen.

Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurde. Die Antragsteller erhoben gegen diesen Beschluss Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, welche mit Urteil vom 1. Juni 2006 abgewiesen wurde. Gegen dieses Urteil wurde Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben. Dessen Entscheidung steht noch aus.

FMA-Mitteilungen

Auf Initiative des Bereichs Aufsicht AFI wurden im Jahr 2006 folgende FMA-Mitteilungen erlassen:

– FMA-Mitteilung Nr. 1 / 2006

Vor dem Hintergrund einer konkreten Anfrage aus dem Treuhandsektor sah sich die FMA veranlasst, diesbezüglich die schweizerische Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei um ihre rechtliche Beurteilung zu bitten und diese per FMA-Mitteilung bekannt zu machen. Der Sachverhalt lag so, dass eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft mit ihren Kunden Treuhandverträge abschloss, in deren Rahmen sie Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz als Organe eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers einsetzte. Die Verwaltungshonorare wurden von der Treuhandgesellschaft jeweils direkt kassiert. Die Anfrage richtete sich auf die Klärung der Frage, ob die in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmer einer liechtensteinischen Treuhandgesellschaft dem schweizerischen Geldwäschereigesetz (GwG) unterliegen.

Die Kontrollstelle war der Ansicht, dass solche Rechtsverhältnisse zu keiner Unterstellung des Arbeitnehmers unter das schweizerische Geldwäschereigesetz (GwG) führen, sofern der Treuhandvertrag mit dem Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer neben seinem Lohn kein zusätzliches Honorar vereinnahmt. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsrats-tätigkeit als Arbeit im Dienste des Arbeitgebers zu qualifizieren.

– FMA-Mitteilung Nr. 2 / 2006 (Ergänzung zur FMA-Mitteilung Nr. 1 / 2005)

Die FMA hatte den Begriff der Händler mit wertvollen Gütern in der FMA-Mitteilung Nr. 1 / 2005 ausgelegt und darin erläutert, welche Händler als Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG zu verstehen sind. Unter den Begriff der Händler mit wertvollen Gütern fielen demnach Juweliere, Goldschmiede, Edelmetallhändler, Edelsteinhändler, Münzhändler, Antiquitätenhändler, Kunsthändler, Kürschner und Waffenhändler.

Gegen diese in der FMA-Mitteilung 1 / 2005 publizierte Auslegung des Begriffs Händler mit wertvollen Gütern wandten sich 2 Waffenhändler und gelangten, nachdem die FMA-Beschwerdekommision ihre Beschwerde abgewiesen hatte, an den Verwaltungsgerichtshof. Mit Urteil vom 9. März 2006 stellte dieser in den Entscheidungsgründen unter anderem fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff Händler mit wertvollen Gütern auch auf die Autohändler angewendet werden müsste, weil es sich bei Autos in aller Regel um hochwertige Güter handele, welche in den Bereichen der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung durchaus Verwendung fänden, indem etwa kriminelle Gelder über den Autohandel



in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt würden. Die FMA sah sich vor diesem Hintergrund veranlasst, sich der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes anzuschliessen und neu auch Autohändler unter den Begriff Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG zu subsumieren. Mittels FMA-Mitteilung 2/2006 über die Auslegung des Begriffs «Händler mit wertvollen Gütern» erläuterte sie die Hintergründe und Konsequenzen ihrer diesbezüglichen Praxisänderung.

Beantwortung von Anfragen

Die FMA erhielt im Jahr 2006 eine Vielzahl von Anfragen von Finanzintermediären, welche telefonisch oder schriftlich beantwortet wurden. Bei komplizierten Sachverhalten war die FMA jeweils bereit, Fragen von Finanzintermediären auch in einem persönlichen Gespräch zu klären.

1.5.5 Missbrauchsbekämpfung

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 21 Fälle einer näheren Prüfung unterzogen. Bei 11 Fällen ist der Bereich AFI im Vorfeld der Missbrauchsbekämpfung aktiv geworden. So wurde in einigen Fällen geprüft, ob sich die Firma mit dem Unternehmenszweck vereinbaren liess, sich Zweckbestimmungen nicht mit einer Bewilligung deckten oder ob bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt wurden, ohne dass über eine entsprechende Bewilligung verfügt wurde. In 2 Fällen musste eine Anzeige gemacht werden, davon eine an die Stabsstelle FIU. Im einen Fall wurde eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne entsprechende Bewilligung ausgeübt, im anderen Fall wurde eine Firmenidentität durch einen Dritten zu Betrugszwecken genutzt.

Um missbräuchlichen Aktivitäten präventiv zu begegnen, steht der Bereich Aufsicht AFI auch im Vorfeld der Aufnahme von rein gewerblichen

Geschäftstätigkeiten zurate. Insbesondere überprüft der Bereich Aufsicht AFI auch Gewerbege-suche und Anmeldungen zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Der Bereich Aufsicht AFI ist im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen im Vorfeld der Missbrauchsbekämpfung aktiv geworden.

1.5.6 Projekte 2006

Der Bereich Aufsicht AFI hat im Jahr 2006 folgende Projekte erfolgreich betrieben:

– **Erlass von Wegleitungen nach dem RAG, PAG und WPRG**

Für diverse Geschäftsfälle nach RAG, PAG und WPRG wurden Wegleitungen über einzureichende Unterlagen erstellt, welche nunmehr auf der Webseite der FMA zum Download zur Verfügung stehen. Es handelt sich um Wegleitungen

- zum Antrag auf Zulassung für den Einzelfall als Vertreter oder Verteidiger vor liechtensteinischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden (Einzelfallvertretung – ausserhalb des EWR-Raumes)
- zu den verschiedenen Anträgen auf Erteilung einer Patentanwaltsbewilligung
- zum Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer Patentanwalts-gesellschaft
- zum Antrag auf Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung einer Patentanwalts-gesellschaft
- zum Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung
- zu den verschiedenen Anträgen auf Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung
- zum Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisions-gesellschaft
- zum Antrag auf Änderung der Firma einer Revisions-gesellschaft

– zum Antrag auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung oder Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland

– **Neuunterstellte nach dem SPG**

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 2006 stellte dieser in den Entscheidungsgründen fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff Händler mit wertvollen Gütern auch auf die Autohändler angewendet werden müsste. Die FMA sah sich vor diesem Hintergrund veranlasst, sich der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes anzuschliessen und neu auch Autohändler unter den Begriff Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG zu subsumieren. Aus diesem Grund erliess der Bereich Aufsicht AFI zur weiterführenden Information über die Auslegung des Begriffs «Händler mit wertvollen Gütern» die FMA-Mitteilung 2/2006 (Ergänzung zur FMA-Mitteilung 1/2005). Die Autohändler waren bis anhin noch nicht mit dem Sorgfaltspflichtrecht in Berührung gekommen. Vor diesem Hintergrund betrieb der Bereich Aufsicht AFI ein Informations- und Aufklärungsprojekt. In einem ersten Schritt wurde die neu unterstellte Berufsgruppe mittels amtlicher Kundmachung und Publikation auf der Webseite der FMA auf ihre Unterstellung und die damit einhergehende Meldepflicht hingewiesen. Gleichzeitig suchte der Bereich Aufsicht AFI den Dialog mit den Neuunterstellten und lud diese zu einer Informationsveranstaltung zu dem Thema «Sorgfaltspflichten von Autohändlern» ein, welche vom Bereich Aufsicht AFI initiiert und bestritten wurde.

– **Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG**

Voraussetzung für die Zulassung zur Treuhänderprüfung sowie für die Berufszulassung als Treuhänder ist unter anderem die Erbringung eines der in Art. 2 Abs. 1 TrHG genannten Ausbildungsnachweise. Da sich seit der Schaffung der entsprechenden Regelung insbesondere die Ausbildungen, mit welchen Ausbildungsnachweise gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG erlangt werden können, verändert haben und die Zahl solcher Ausbildungen zugenommen hat, erfuhr die Regierung in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Ausbildungsnachweis als solcher gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG anzuerkennen sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund bestellte die Regierung eine Arbeitsgruppe, in welcher neben Vertretern der Regierung, der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung und der Hochschule Liechtenstein auch die FMA durch den Bereich Aufsicht AFI vertreten war. Diese Arbeitsgruppe wurde beauftragt, Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG zu erarbeiten und die derzeit anerkannten Ausbildungsnachweise im Rahmen dieser Vorschläge zu überprüfen. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es nach Art. 2 Abs. 2 TrHG Voraussetzung für die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises gemäss Art. 2 Abs. 1 TrHG ist, dass die Lehranstalt, die das Diplom ausstellt, theoretische und praktische Grundlagen für die Ausübung des Treuhänderberufes vermittelt.

Ob und inwieweit diese Voraussetzung erfüllt ist, ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe von der Regierung unter Abwägung aller Umstände

des Einzelfalles zu entscheiden. Die Regierung sollte dabei insbesondere folgende Aspekte und Kriterien, welche kumulativ zu betrachten sind, berücksichtigen:

– Berufserfahrung

Die Mindestdauer liegt hier bei 2 Jahren. Es muss sich um einschlägige Berufserfahrung handeln, also um eine solche, innerhalb derer praktische Kenntnisse in mindestens einer der in Art. 7 Abs. 1 TrHG genannten Tätigkeiten vermittelt werden.

– Dauer des Ausbildungslehrgangs und Lektionenanzahl

Die Untergrenze liegt bei einer Dauer von 4 Semestern und einer Lektionenanzahl von 750 Präsenzlektionen oder 650 Präsenzlektionen, wenn im betreffenden Ausbildungslehrgang vorwiegend liechtensteinspezifische Lehrinhalte vermittelt werden.

– Lehrinhalte

Der Ausbildungslehrgang muss zu einem wesentlichen Teil (ca. $\frac{2}{3}$ der Ausbildung) Lehrinhalte in jenen Sachgebieten vermitteln, welche Gegenstand der Treuhänderprüfung sind (vgl. Verordnung über die Treuhänderprüfung, LGBl. 1995 Nr. 182).

– Leistungskontrolle

Der Ausbildungslehrgang muss das Wissen der Auszubildenden in den für den Treuhänderberuf wesentlichen Sachbereichen (Art. 5 Abs. 1 TrHG) im Rahmen einer repräsentativen und standardisierten Leistungskontrolle überprüfen.

Der Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d (Anerkennung eines Diploms für Wirtschaftsprüfer) ist von dem oben geschilderten ausgenommen, weil dafür bereits ein einheitlicher und anwendbarer Standard in Art. 2 WPRG besteht.

– **Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer**

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, erliess die FMA im Jahr 2006 die FMA-Richtlinie 2006/2 betreffend Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer. Gleichzeitig mit der FMA-Richtlinie wurde auch ein Muster-Kontrollbericht verabschiedet.

– **Revision RAG, TrHG, PAG und WPRG**

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, betreibt der Bereich Aufsicht AFI vor dem Hintergrund potenziell nicht EWR-konformer Bestimmungen ein Projekt zur Revision von RAG, TrHG, PAG und WPRG. Die Regierung beauftragte den Bereich Aufsicht AFI in diesem Zusammenhang, entsprechende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Die Vernehmlassung wurde im September 2006 abgeschlossen. Der Bereich Aufsicht AFI erarbeitete anhand der Ergebnisse der Vernehmlassung einen Bericht und Antrag. Die 1. Lesung im Landtag ist im März 2007 vorgesehen.

– **Vereinfachte Verfügungen**

Ein Antragsteller ist oft nur an der Bewilligung, nicht aber an einer umfangreichen Begründung interessiert und erfährt deshalb durch eine umfangreich begründete Bewilligung keinen Mehrwert. Aus diesem Grund hat die FMA eine einfache Mitteilung ohne Begründung eingeführt, welche den Ablauf eines Bewilligungsverfahrens effizienter zu gestalten vermag. Seit dem 1. September 2006 können Bewilligungen bzw. Abänderungen einer Bewilligung nun auch mit einer einfachen Mitteilung ohne Begründung erteilt werden, wenn der Antragsteller eine entsprechende Verzichtserklärung ausgefertigt hat.



1.5.7 Ausblick 2007

Für den Bereich Aufsicht AFI zeichnen sich folgende Projekte für das Jahr 2007 ab:

Revision RAG, TrHG, PAG und WPRG

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, plant der Bereich Aufsicht AFI, vor dem Hintergrund der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie⁵⁾ die Revision von RAG, TrHG, PAG und WPRG und der dazugehörigen Verordnungen vorzubereiten. Mit der Vernehmlassung ist Mitte 2007 zu rechnen.

Revision WPRG und weiterer Gesetze

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, plant der Bereich Aufsicht AFI, vor dem Hintergrund der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie⁶⁾ die Revision von WPRG und der dazugehörigen Verordnungen sowie weiterer Gesetze vorzubereiten. Mit der Vernehmlassung ist Ende 2007 zu rechnen.

Revision SPG und SPV

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, plant der Bereich Aufsicht AFI, vor dem Hintergrund der Umsetzung der dritten Geldwäschereirichtlinie⁷⁾ sowie der PEP-Richtlinie⁸⁾ die Revision von SPG und der dazugehörigen Verordnung vorzubereiten. Mit der Vernehmlassung ist Mitte 2007 zu rechnen.

Verordnung über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, begleitet der Bereich Aufsicht AFI den Prozess der Übernahme der Verordnung über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr⁹⁾ ins EWR-Abkommen seitens der FMA.

⁵⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁶⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

⁷⁾ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

⁸⁾ Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von «politisch exponierten Personen» und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers.

Erarbeitung eines Missbrauchsbekämpfungskonzeptes

Der Bereich AFI beabsichtigt, zwecks Effizienzsteigerung und Nutzung von Synergieeffekten ein bereichsübergreifendes Missbrauchsbekämpfungskonzept zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sollen die massgeblichen Prozesse und Zuständigkeiten klar definiert werden.

Regulierung



Wir regulieren unter Beteiligung der Betroffenen, in Erfüllung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes Liechtenstein.

Wir erarbeiten im Auftrag der Regierung des Landes Liechtenstein Gesetze und Verordnungen.

Wir erlassen Richtlinien und tragen damit zur Rechtssicherheit bei.

Wir regulieren nur dort, wo Bedarf gegeben ist, und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur so viel wie nötig.

Wir überprüfen und bereinigen die bestehende Regulierung.

Wir regulieren in Erfüllung internationaler Standards und berücksichtigen dabei die Wettbewerbsfähigkeit und die Besonderheiten des Finanzmarktes Liechtenstein.

Wir beteiligen die Betroffenen an der Regulierung.

Wir nutzen Chancen durch schnelle Realisierung von Regulierungsprojekten und fördern Innovationen aktiv.

Die Regulierungstätigkeit stellte auch im Jahr 2006 neben der Beaufsichtigung der Finanzmarktteilnehmer eine wichtige und ressourcenintensive Aufgabe der FMA dar. Die FMA war wiederum stark in regulatorische Vorhaben auf nationaler Ebene eingebunden. Hierbei ging es einerseits um die Vorbereitung der Umsetzung von finanzmarktrelevantem EWR-Recht in die nationale Gesetzgebung, andererseits wurden auf der Stufe der FMA-Richtlinie nationale Gesetze und Verordnungen im Finanzmarktbereich konkretisiert.

Die Regulierungstätigkeit stand im Lichte der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Finanzplatzes Liechtenstein unter gleichzeitiger Beachtung internationaler Standards. Wie bisher wurde das Ziel verfolgt, für den Finanzplatz Liechtenstein wettbewerbsfähige Lösungen zu erarbeiten.

Die FMA stand im Zusammenhang mit den verschiedenen Regulierungsvorhaben in ständigem und intensivem Dialog mit der Regierung sowie den Finanzmarktteilnehmern. Als Ansprechpartner der FMA spielten dabei die einzelnen Interessenverbände eine wertvolle Rolle. So arbeiteten die Aufsichtsbereiche wie auch die Stabsstelle der FMA insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), der EG-Marktmisbrauchsrichtlinie, der EG-Finanzanalyserichtlinie sowie der EG-Prospektrichtlinie im Rahmen von Arbeitsgruppen und Workshops mit den Interessenverbänden zusammen.

Ein Schwerpunkt der Regulierungstätigkeit im Bereich Bankenaufsicht war die Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG über Insidergeschäfte und Marktmanipulation. Im Weiteren wurde die Umsetzung der Eigenkapital- und Risikoverteil-

vorschriften gemäss dem Regelwerk «Basel II» vorangetrieben. Dabei wurde die Umsetzung dieser Vorschriften in zwei Phasen eingeteilt, wobei die erste Phase die Anpassung des Bankengesetzes beinhaltete. Diese wurde im Berichtsjahr 2006 erfolgreich abgeschlossen. Im Bereich Wertpapieraufsicht stand der Erlass der FMA-Richtlinie 2006/1 betreffend Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Investmentunternehmen für Wertpapiere im Vordergrund.

Im Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht wurden im Berichtsjahr 2006 diverse Regulierungsvorhaben abgeschlossen. Zur Umsetzung der EG-Pensionsfondsrichtlinie in nationales Recht wurden das Pensionsfondsgesetz (PFG) sowie die Pensionsfondsverordnung (PFV) geschaffen. Ein weiterer Regulierungsschwerpunkt war die Übernahme der Bestimmungen der EG-Versicherungsvermittlerrichtlinie durch die Schaffung des Versicherungsvermittlergesetzes (VersVermG) sowie einer entsprechenden Ausführungsverordnung (VersVermV). Ausserdem wurde die Abänderung der Gebäudeversicherungsverordnung sowie der FMA-Gebührenverordnung begleitet.

Im Bereich Aufsicht Andere Finanzintermediäre wurden die FMA-Richtlinie 2006/2 betreffend Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer sowie ein entsprechender Muster-Kontrollbericht umgesetzt.

Im Rahmen der Umstrukturierung der Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben wurden die Anfang 2006 noch pendenten Regulierungsvorhaben an die materiell zuständigen Bereiche der FMA abgegeben.

2.1 Bankenaufsicht

2.1.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

Marktmissbrauchsgesetz

In der Landtagssitzung vom 24. November 2006 wurde die Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Marktmissbrauchsgesetzes verabschiedet, welches zur Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation («Marktmissbrauchsrichtlinie») und der hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte (3 Kommissionsrichtlinien und 1 Kommissionsverordnung) dient. Durch das Gesetz wird ein eigenes, abschliessendes Regelwerk geschaffen, um marktmissbräuchliche Aktivitäten auf dem Finanzplatz Liechtenstein zu bekämpfen. Das Marktmissbrauchsgesetz wird unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2007 in Kraft treten.

Das Marktmissbrauchsgesetz erweitert den bisherigen Insiderstrafatbestand und führt den neuen Tatbestand der Marktmanipulation ein. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen alle Finanzinstrumente, die zum Handel auf zumindest einem geregelten Markt des EWR zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung auf einem solchen Markt gestellt wurde. Das Gesetz gilt sodann für alle Geschäfte mit derartigen Instrumenten, unabhängig davon, ob die Geschäfte auf geregelten Märkten oder anderswo abgewickelt werden.

Neben dem Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation sieht das Gesetz zwei zentrale Meldepflichten vor: Personen, die bei einem Emittenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung



zu ihnen stehende Personen sind ab Erreichung eines Schwellenwertes (Gesamt-Abschlusssumme von CHF 7'500 pro Kalenderjahr) angehalten, alle von ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten der FMA zu melden. Der Inhalt der Meldung ist hiernach so bald wie möglich auf der Webseite des jeweiligen Emittenten oder über die FMA zu veröffentlichen. Ferner sind Finanzintermediäre durch das Gesetz zur Verdachtsmeldung an die Stabsstelle FIU verpflichtet, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte.

Darüber hinaus enthält das Marktmissbrauchsgesetz Transparenzvorschriften, die Personen, welche öffentlich oder über anderweitige Informationskanäle Anlagestrategien empfehlen, zur Offenlegung ihrer eigenen Interessen verpflichten.

Das Marktmissbrauchsgesetz benennt die FMA als zentrale Aufsichtsbehörde, welche mit den in der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgesehenen Mindestbefugnissen zur Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation ausgestattet



tet wird. Entsprechend der Richtlinienvorgabe ist sie zu einer engen Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden angehalten. Das Gesetz enthält dementsprechend eine detaillierte Amtshilfereglung. Die Marktmissbrauchsrichtlinie erfordert die unverzügliche Übermittlung aller Informationen, die zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs notwendig sind. Um diesem Anspruch künftig gerecht werden zu können, wird das Amtshilfeverfahren gestrafft. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA im Rahmen der Amtshilfe soll künftig nur mehr Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden können. Das Verfahren ist zügig durchzuführen. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen sind bei Individualbeschwerden an den Staatsgerichtshof nicht zulässig.

Basel II Phase 1

Als «Basel II» werden die beiden EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG bezeichnet, welche je deren Vorgängerrichtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG ersetzen. Aufgrund des Umfangs und der inhaltlichen Komplexität der

zu ändernden Vorschriften, aber auch um den Betroffenen möglichst frühzeitig den Gehalt der neuen Eigenkapital- und Risikoverteilmassnahmen bekannt geben zu können, wurde entschieden, Basel II in zwei Phasen einzuführen. Auch sprach der Umstand, dass die weiteren umzusetzenden Vorschriften grossmehrheitlich die aufsichtliche Tätigkeit selbst und nicht die Marktteilnehmer direkt betrafen, für eine Umsetzung in zwei Phasen.

In einer ersten Phase wurde also das Bankengesetz so modifiziert, dass die notwendig gewordene «Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken, Finanzgesellschaften und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung, ERV)» über eine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügt. Gleichzeitig wurde die bankengesetzliche Bestimmung über die Auslagerung (Art. 14a), auf Anregung des Bankenverbandes, mit der schweizerischen Regelung derart in Übereinstimmung gebracht, dass keine nennenswerten Unterschiede mehr bestehen und so die bis anhin bestehende, wenn auch geringfügige Benachteiligung der liechtensteinischen Banken beim Outsourcing eliminiert werden konnten. Diese Änderungen des Bankengesetzes haben das parlamentarische Verfahren durchschritten und wurden an der 2./3. Lesung vom 22. November 2006 beschlossen. Sie sind zusammen mit der ERV am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

2.1.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

Phase 2 von Basel II beschäftigt sich hauptsächlich mit der Umsetzung der EWR-Vorgaben betreffend aufsichtsrechtlicher Verfahren. Insbesondere widmet sich die Phase 2 der konsolidierten Aufsicht und dabei dem dafür notwendigen Informationsaustausch sowie den Offenlegungs-

pflichten. Wie die Phase 1, so ist auch die Umsetzung der Phase 2 durch Abänderung des Bankengesetzes vorzunehmen. Durch die zeitliche Verschiebung der Umsetzung von Phase 2 und die damit eintretende zeitliche und teilweise auch artikelmässige Parallelität mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG (2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; MiFID) sowie der dazugehörigen Durchführungsrichtlinie ist eine Vereinigung beider Umsetzungen unausweichlich geworden. Beide Umsetzungen zusammen kommen einer faktischen Totalrevision des Bankengesetzes relativ nahe.

Die Umsetzung des ersten Teils der MiFID, welche in Form des Erlasses des Vermögensverwaltungsgesetzes erfolgte, war und ist ein voller Erfolg, was aus den in der Berichtsperiode bei der FMA eingereichten 86 Gesuchen um Erteilung einer Zulassung als Vermögensverwaltungsgesellschaft zu schliessen ist. Nun gilt es, im zweiten Teil die bestehenden gesetzgeberischen Lücken zu schliessen. Inhaltlich gilt es, wie schon bei der ersten Teilumsetzung der MiFID, durch die eingehende Regelung der Wertpapierfirmen und -dienstleistungen den Finanzbinnenmarkt wettbewerbsorientierter, fairer und transparenter zu gestalten.

Die zweite Teilumsetzung, also die «Restumsetzung» erfolgt dabei nicht mehr in einem eigenen Gesetz, sondern in Form der Abänderung des Bankengesetzes, zumal zum einen schon die 1. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie darin ihre Umsetzung fand und zum anderen die vorgegebenen Strukturen sich ideal dazu eignen, neben dem Institut der Bank auch dasjenige der Wertpapierfirma zu regeln. Getreu der liechtensteinischen institutsbezogenen Legiferierungstradition werden die Wertpapierdienstleistungen anhand des diese

hauptsächlich erbringenden Instituts geregelt. Angesichts der erst im September 2006 publizierten europäischen Durchführungserlasse sowie der notwendig gewordenen Vereinigung mit den prospektiven Änderungen aus der Restumsetzung von Basel II (Phase 2, vgl. oben) verzögert sich der Projektabschluss um einige Monate. Damit den wertpapierdienstleistenden Finanzmarktteilnehmern durch diese Verzögerung jedoch keine wesentlichen Nachteile entstehen, hat die FMA bereits frühzeitig mit ihnen den Dialog gesucht. So wurde bereits Ende Oktober 2006 eine Expertenrunde zum Thema MiFID und ihrer Umsetzung in Liechtenstein einberufen. Dieser Austausch zwischen Praktikern und Regulierungs- bzw. Überwachungsbehörde fand in diversen Arbeitsgruppen-Workshops, anlässlich welcher die aus der MiFID-Umsetzung resultierenden Rechte und Pflichten vertieft diskutiert und praktikabel sowie unter bestmöglicher Berücksichtigung aller übrigen Interessen des Finanzplatzes Liechtensteins zur Umsetzung ausgearbeitet wurden, seine Fortsetzung. Ziel bleibt, trotz der geschilderten Verzögerung, das Projekt termingerecht (voraussichtlich 1. November 2007) abzuschliessen.

Durchführungsrechtsakte zum Marktmissbrauchsgesetz

– Marktmissbrauchsverordnung

Einzelne Bestimmungen des Marktmissbrauchsgesetzes werden auf Verordnungsebene präzisiert werden. Dies betrifft insbesondere den Begriff Marktmanipulation, die zulässigen Marktpraktiken im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Marktmissbrauchsgesetz und die Form der Veröffentlichung eigener Geschäfte gemäss Art. 4 Marktmissbrauchsgesetz. Diese Verordnung soll zeitgleich mit dem Marktmissbrauchsgesetz am 1. Februar 2007 in Kraft treten.

– Finanzanalyserichtlinie

Die Kommissionsrichtlinie betreffend die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten (Richtlinie 2003/125/EG), die zur Durchführung der Marktmissbrauchsrichtlinie ergangen ist, soll in Form einer FMA-Richtlinie umgesetzt werden. Der von der FMA ausgearbeitete Entwurf wird gegenwärtig vom Bankenverband geprüft und soll danach den weiteren betroffenen Interessenverbänden zur Kenntnis gebracht werden.

– FMA-Mitteilung zu Anhaltspunkten betreffend Marktmissbrauch

Auf Wunsch der Teilnehmer an der Vernehmlassung zum Marktmissbrauchsgesetz werden in einer FMA-Mitteilung Anhaltspunkte betreffend Marktmissbrauch aufgezählt. Die in dieser FMA-Mitteilung aufgezählten Beispiele dienen nur als Ausgangspunkt für eine Abwägung, ob eine Transaktion verdächtig ist. Es handelt sich bei diesen daher weder um eine abschliessende Aufzählung noch um zwingende Indizien für Marktmissbrauch. Sie müssen nach Ermessen angewandt und nicht unbedingt wortwörtlich ausgelegt werden. Die aufgezählten Beispiele von Anhaltspunkten sollen der Sensibilisierung der Meldepflichtigen dienen.

– FMA-Wegleitung betreffend Meldung eigener Geschäfte

Personen, die bei einem Emittenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind gemäss Art. 4 Marktmissbrauchsgesetz ab Erreichung eines Schwellenwertes angehalten, alle von ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten der FMA zu melden. Auf Wunsch der Teilnehmer an der

Vernehmlassung zum Marktmissbrauchsgesetz sollen der von dieser Verpflichtung betroffene Adressatenkreis und die erfassten Geschäftsarten erläutert werden.

FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen im Rahmen von Basel II

Zu Beginn des Jahres 2007 und im weiteren Jahresverlauf sind aufgrund des Inkrafttretens der Eigenmittelverordnung die Veröffentlichung diverser FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen geplant. Dies wird deshalb notwendig, da die Eigenmittelverordnung die Präzisierung von bestimmten Sachverhalten der FMA zuweist. Der Ursprung dieser legislatischen Vorgehensweise findet sich in den EU-Eigenmittelrichtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG («Basel II»). Die EU-Rechtsetzung beabsichtigt damit, den zuständigen Aufsichtsbehörden die Kompetenz zu erteilen, gewisse Sachverhalte auf nationaler Basis zu regeln und eine Anpassung an die jeweiligen nationalen Erfordernisse zu ermöglichen. Zum derzeitigen Stand werden die FMA-Richtlinien oder FMA-Mitteilungen zur Basel-II-Umsetzung insbesondere die Bereiche Zinsschock, Mindestanforderungen der Säule 2 und einzelne spezielle Detailvorschriften betreffen.

E-GeldG

Die EFTA Surveillance Authority (ESA) hat die Umsetzung der E-Geld-Richtlinie (200/46/EG) in Liechtenstein geprüft. Dabei ist die ESA zur Auffassung gelangt, dass einzelne Bestimmungen des liechtensteinischen E-Geldgesetzes nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Aus diesem Grund ist geplant, die von der ESA kritisierten Bestimmungen entsprechend anzupassen. Der Entwurf für die Gesetzesänderung befindet sich gegenwärtig in Ausarbeitung.

2.2 Wertpapieraufsicht

2.2.1 IU

2.2.1.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

FMA-Richtlinie 2006/1 – Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei IU für Wertpapiere

Am 31. März 2006 verabschiedete der Aufsichtsrat der FMA die FMA-Richtlinie 2006/1 – Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei IU für Wertpapiere.

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinien 2001/107/EG (Gesellschaftsrichtlinie) und 2001/108/EG (Produktrichtlinie) wurde in das IUG die Verpflichtung für die FMA aufgenommen, in Bezug auf derivative Finanzinstrumente bei IU für Wertpapiere ein Risikomessverfahren zur Berechnung von Anlagerisiken zu erlassen. Dazu gab es auch noch eine Empfehlung der Europäischen Kommission: 2004/383/EG. Sämtliche diesbezügliche Bestimmungen wurden in dieser FMA-Richtlinie umgesetzt.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie muss eine Verwaltungsgesellschaft bei IU für Wertpapiere ein Risikomessverfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bestimmungen dieser Richtlinie in einer internen Richtlinie umzusetzen und der FMA quartalsweise Meldung über die Risikokennzahlen zu erstatten.

Die Richtlinie über das Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten trat am 1. Mai 2006 in Kraft. Es

bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2006, während derer die VerwG die nötigen Umsetzungsarbeiten durchzuführen haben.

Aufsichtsrechtliche Erfahrungen mit der FMA-RL gibt es noch keine. Die erste schriftliche Meldung an die FMA hat nach Ziff. 9 der FMA-RL 2006/1 per 31. Dezember 2006 zu erfolgen und ist bis spätestens 31. Januar 2007 der FMA einzureichen.

Gebührenverordnung

Die ausländischen IU wurden betreffend Aufsichtsgebühr mit den inländischen gleichgestellt. Es wurde eine moderate Aufsichtsgebühr, welche sich an der Anzahl Segmente orientiert, eingeführt und die Gebührenverordnung entsprechend abgeändert.

2.2.1.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

FMA-Richtlinie betreffend Berechnungsmethode und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) sowie der Portfolio Turnover Rate (PTR)

Im Interesse des Anlegerschutzes haben die IU gegenüber ihren Anlegern eine entsprechende Kostentransparenz zu gewährleisten. Nach Art. 11



IUV weisen die IU sämtliche Kosten und Kommissionen, insbesondere die Total Expense Ratio (TER), im Geschäfts- und Halbjahresbericht aus. Im Jahr 2006 wurde ein Vergleich zwischen der europäischen Empfehlung zum vereinfachten Prospekt (RL 2004/384/EG), der österreichischen Prospektinhalt-Verordnung sowie der schweizerischen Richtlinie der Swiss Funds Association (SFA) zur Berechnung und Offenlegung der TER durchgeführt. Die FMA entschloss sich daraufhin, eine FMA-Richtlinie über die Berechnungsmethode und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) sowie der Portfolio Turnover Rate (PTR) zu erarbeiten. Es ist geplant, den erarbeiteten Entwurf noch im ersten Quartal 2007 den interessierten Verbänden zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen, sodass die Richtlinie Anfang 2. Quartal 2007 in Kraft treten kann.

Umsetzung der Transparenzrichtlinie

Im Jahr 2007 gilt es, die Richtlinie 2004/109/EG (Transparenz-RL) zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Information über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, umzusetzen. Die entsprechenden Level-2-Massnahmen auf europäischer Ebene wurden beschlossen, wodurch eine Umsetzung möglich und aufgrund des europäischen Terminplans auch dringlich wird.

Die Abt. Wertpapieraufsicht, welche auch für das Prospektgesetz zuständig ist, wird diese Umsetzung vornehmen und somit die beiden zusammenhängenden Rechtsgebiete in Abstimmung miteinander und der Praxis in nationales Recht implementieren.

Übernahme des Übernahmegesetzes

Das vom Öffentlichkeitsregister umgesetzte Übernahmegesetz wird ab Inkrafttreten in die Zuständigkeit der Abteilung Wertpapieraufsicht fallen.



Voraussichtlich wird das Gesetz per 1. Juli 2007 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt es, die notwendigen personellen Ressourcen bereitzustellen, die Prozesse aufzugleisen, sich entsprechendes Know-how anzueignen sowie die Marktteilnehmer über das einzuführende Gesetz zu orientieren.

Strukturierte Produkte

Die Einreihung der strukturierten Produkte in die von der FMA zu vollziehenden Spezialgesetze ist unklar. Der Markt stellte im Verlauf der letzten Jahre diverse Anfragen zu diesem Thema.

Strukturierte Produkte sind nunmehr Produkte, welche vom Markt nicht mehr wegzudenken sind. Aus diesem Grund wird die FMA Klarheit über deren rechtliche Beurteilung schaffen und dies in einer FMA-RL darlegen.

Diversifikation

Die Legaldefinition eines IU in Art. 2 Abs. 1 Bst. a IUG sagt aus, dass, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, das Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung verwaltet wird.

Im Jahr 2006 kam es immer wieder zu Anfragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit der nötigen Diversifikation eines IU. Aus diesem Grund soll im Jahr 2007 eine FMA-Mitteilung über die Definition einer angemessenen Diversifikation erarbeitet und erlassen werden. Durch diese FMA-Mitteilung erhofft sich die FMA Klarheit im Bereich Diversifikation zu bringen.

2.2.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften

2.2.2.1 Pendente regulatorische Vorhaben

per 31. Dezember 2006

Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung

Im Rahmen einer Teilumsetzung der RL 2004/39/EG (Zweite Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; MiFID) wurde das VVG geschaffen. Im Rahmen der Vollumsetzung dieser Richtlinie im Bankengesetz werden kleinere Adaptionen im VVG sowie der VVO notwendig.

Weiter wurden mittlerweile Durchführungsmaßnahmen zur MiFID erlassen, welche ebenfalls Eingang ins innerstaatliche Recht und somit in das VVG bzw. die VVO finden müssen. Die Abteilung Wertpapieraufsicht bringt sich laufend im Rahmen der Gesetzesvorbereitung durch die Abteilung Bankenaufsicht ein, um so die Umsetzungsarbeiten im Bereich VVG und VVO entsprechend zu unterstützen.

2.2.3 Wertpapierverkaufsprospekte

2.2.3.1 Pendente regulatorische Vorhaben

per 31. Dezember 2006

Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist

Im Laufe des Jahres 2007 wird das neue Prospektgesetz verabschiedet und in Kraft treten. Hier gilt es aber auch, den Marktteilnehmern rechtzeitig Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wie Wegleitungen und Arbeitsabläufe, damit nach Inkrafttreten des neuen Prospektgesetzes ein reibungsloses Bewilligungsverfahren implementiert werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang sicherlich auch mit vermehrten Anfragen von Marktteilnehmern zu rechnen.

2.3 Versicherungsaufsicht

2.3.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

Umsetzung EU-Pensionsfondsrichtlinie (2003/41/EG)

Mit dem Pensionsfondsgesetz (PFG, LGBL. 2007 Nr. 11) und der Pensionsfondsverordnung (PFV, LGBL. 2007 Nr. 16), welche am 17. Januar 2007 in Kraft traten, wurde die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ins liechtensteinische Recht umgesetzt.

Ergänzend zu dem in Liechtenstein bereits bestehenden System der betrieblichen Personalvorsorge, welches an eine Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anknüpft, ist es kapitalgedeckten, rechtlich selbstständigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nunmehr möglich, auch Trägerunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens sowie auch aus Drittstaaten zu akzeptieren und somit Altersversorgungsleistungen auch grenzüberschreitend zu erbringen. Hinsichtlich der Anlage der Ver-

mögenswerte wurde der «Grundsatz der Vorsicht» festgelegt. Daneben werden auch die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowohl durch aufsichtsrechtliche Massnahmen der FMA als auch durch Kontrollen, Auskunft- und Meldepflichten umfassend geschützt.

Liechtensteinische Lebensversicherungsunternehmen können die betriebliche Altersversorgung – getrennt von der übrigen Versicherungstätigkeit – ebenfalls anbieten.

Gleichzeitig mit der Schaffung des PFG wurde durch die Ergänzung der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Bewilligungsgebühren und Aufsichtsabgaben für Pensionsfonds geschaffen.

Umsetzung EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie (2002/92/EG)

Mit der Schaffung des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG, LGBl. 2006 Nr. 125) sowie der entsprechenden Ausführungsverordnung (VersVermV, LGBl. 2006 Nr. 136), welche am 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind, wurde die Versicherungsvermittlungsrichtlinie 2002/92/EG in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

Versicherungsvermittler benötigen zur Aufnahme und Ausübung der Vermittlertätigkeit neu eine Bewilligung der FMA, mit welcher sie grenzüberschreitend im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder über eine Niederlassung im ganzen EWR tätig sein können (single licence). Die von der FMA bewilligten Versicherungsvermittler werden in das neu geschaffene Versicherungsvermittlerregister eingetragen.

Um die Interessen der Versicherungsnehmer besser zu schützen, wurden erhöhte Anforderungen

an die beruflichen Fachkenntnisse sowie umfassende Informations- und Beratungspflichten für Versicherungsvermittler eingeführt.

Die FMA kann im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung Bewilligungen entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Versicherungsvermittler gesetzliche und vertragliche Pflichten in grober Weise verletzt. Bei Beschwerden von Versicherungsnehmern oder Verbraucherschutzverbänden fungiert die FMA als Beschwerdestelle.

Im Zuge der Schaffung des VersVermG wurde durch die Ergänzung der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Bewilligungsgebühren und Aufsichtsabgaben im Bereich der Vermittleraufsicht geschaffen.

Revision Gebäudeversicherungsverordnung

Im Zuge der Unwetterereignisse im Jahre 2005 wurde deutlich, dass durch derartige Ereignisse eine Überschreitung der in der Elementarschadenversicherung bestehenden Haftungsbegrenzungen jederzeit möglich ist. Auch ist tendenziell eine Zunahme von grösseren Elementarereignissen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund wurde in der Schweiz eine Revision der Haftungsbegrenzungen von privaten Versicherungsunternehmen initiiert. Der schweizerische Bundesrat stimmte am 18. Oktober 2006 einer Erhöhung der maximalen Haftungsbegrenzung bei einem versicherten Ereignis sowie der Erhöhung der Selbstbehalte per 1. Januar 2007 zu. Die Haftungsbegrenzung für einen einzelnen betroffenen Versicherungsnehmer blieben unverändert bei CHF 25 Millionen. Nachfolgend genehmigte das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) am 2. November 2006, ebenfalls mit Wirkung 1. Januar 2007, eine An-

hebung des Prämientarifes in der Elementarschadenversicherung. Um die durch die neue Haftungsbegrenzung resultierende Prämienenerhöhung in einem zumutbaren Rahmen zu halten, wurden gleichzeitig auch die Selbstbehalte erhöht.

Da auch das Gebiet Liechtensteins vom schweizerischen Elementarschaden-Pool abgedeckt wird, mussten auch hier die gesetzlichen Bestimmungen analog der Schweiz angepasst werden. Nur so kann auch in Liechtenstein zukünftig ein flächendeckender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden gewährleistet werden.

Mit der Verordnung vom 12. Dezember 2006 über die Abänderung der Gebäudeversicherungsverordnung (LGBl. 2006 Nr. 265) hat die Regierung beschlossen, die maximale Haftungsbegrenzung in der Elementarschadenversicherung bei einem versicherten Ereignis in Liechtenstein und der Schweiz auf neu CHF 1 Milliarde (bisher: CHF 250 Millionen) auszudehnen und die Selbstbehalte zu erhöhen. Am gleichen Tag hat die FMA die Anpassung der Prämienätze in der Elementarschadenversicherung auf 0,21‰ für Hausrat (bisher: 0,20‰), 0,35‰ für übrige Fahrhabe/landwirtschaftliches Inventar

(bisher: 0,30‰) sowie 0,46‰ für Gebäude (bisher: 0,45‰), jeweils pro CHF 1'000 Versicherungssumme, beschlossen. Sowohl die Ausdehnung der Haftungsbegrenzung als auch die Erhöhung der Selbstbehalte und Prämienätze entspricht den Anpassungen in der Schweiz. Sämtliche Änderungen traten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Abänderung FMA-Gebührenverordnung

Mit Verordnung vom 12. Dezember 2006 (LGBl. 2006 Nr. 266) wurde die FMA-Gebührenverordnung in Bezug auf die Bewilligungsgebühren für Versicherungsunternehmen, versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen und Versicherungsvermittler abgeändert. Zusätzlich wurde eine eigene Kategorie für Eigenversicherungen (Captives) aufgenommen. Durch die Anhebung der Bewilligungsgebühren soll dem effektiven Aufwand der FMA im Zuge eines Bewilligungsverfahrens Rechnung getragen werden.

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt neu ab dem 1. Januar 2007 für Versicherungsunternehmen CHF 30'000 bis CHF 50'000 (bisher: CHF 10'000 bis CHF 30'000), für Eigenversicherungen (Captives) CHF 20'000 bis CHF 30'000 und für versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen CHF 10'000 (bisher: CHF 5'000). Bei Eigenversicherungen (Captives) ist der Aufwand im Zuge eines Bewilligungsverfahrens deutlich geringer, weshalb eine reduzierte Bewilligungsgebühr Anwendung findet.

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz beträgt für juristische Personen CHF 1'000 (bisher: CHF 500) und für natürliche Personen CHF 500 (bisher: CHF 300).





2.3.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

Umsetzung EU-Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG)

Liechtenstein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung der Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats verpflichtet.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch die Schaffung eines neuen Gesetzes, dem Finanzkonglomeratengesetz (FKG). Der Gesetzesentwurf ging am 21. November 2006 in Vernehmlassung. Das FKG soll voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2007 in Kraft treten.

Die Konglomeratsaufsicht tritt ergänzend zu der jeweiligen Branchenaufsicht hinzu. Die zusätzliche Beaufsichtigung gilt für einzelne Branchen (Banken, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften von Investmentunternehmen, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften) und bezieht sich auf eine Gruppe

von Unternehmen, welche ein Finanzkonglomerat darstellen.

Die zusätzliche Beaufsichtigung bezieht sich auf eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen (oder seine Tochterunternehmen) eine Beteiligung halten; als Gruppe werden auch Unternehmen betrachtet, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet. Um in die zusätzliche Beaufsichtigung zu fallen, muss die Unternehmensgruppe ein Finanzkonglomerat darstellen, d. h., sie muss schwergewichtig in der Finanzbranche tätig sein. Das Gesetz umschreibt die einzelnen Kriterien und Voraussetzungen, wann ein solches Finanzkonglomerat vorliegt; insbesondere werden auch Schwellenwerte festgelegt, die vorhanden sein müssen, damit ein aufsichtspflichtiges Finanzkonglomerat gegeben ist.

Das Gesetz bezweckt eine Überwachung der Finanzlage von Finanzkonglomeraten. Dabei geht es in erster Linie um die Überwachung einer angemessenen Eigenmittelausstattung. Es ist sicherzustellen, dass auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in bestimmter Höhe vorhanden sind. Alsdann gilt es, Risikokonzentrationen innerhalb des Finanzkonglomerats zu vermeiden und gruppeninterne Transaktionen zu beaufsichtigen.

Durch die Bestellung eines Koordinators als für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde wird die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden erleichtert und dabei geklärt werden, welche Aufgabe jeder von ihnen hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung zukommt.

Als zuständige Behörde für die zusätzliche Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene ist die FMA vorgesehen.

Umsetzung EU-Rückversicherungsrichtlinie (2005/68/EG)

Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG werden in Liechtenstein neue aufsichtsrechtliche Bestimmungen für professionelle Rückversicherungsunternehmen, die reine Rückversicherungstätigkeiten ausüben, eingeführt. Bisher wurden solche Rückversicherungsunternehmen nach der Aufsichtsgesetzgebung für Direktversicherungsunternehmen beaufsichtigt. Daran soll sich auch zukünftig hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nichts ändern. Jedoch werden die Aufsichtsregeln für die Überwachung der Rückversicherungsunternehmen verstärkt und die besonderen Merkmale einiger Arten von Rückversicherungsverträgen oder Geschäftszweigen berücksichtigt.

Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie erhalten Rückversicherungsunternehmen wie die Direktversicherungsunternehmen einen «einheitlichen Pass» für die grenzüberschreitende Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum. Bestehende einzelstaatliche «Sicherungssysteme» werden abgeschafft. Hinsichtlich der Kapitalanlagen von Rückversicherungsunternehmen wird das «Vorsichtsprinzip» (prudent person) eingeführt.

Die vorliegende Richtlinie soll durch eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und insbesondere der Versicherungsaufsichtsverordnung umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie ist auch eine Präzisierung und Optimierung der geltenden Aufsichtsgesetzgebung geplant.

Die Vorlage wird voraussichtlich im Frühling 2007 in die Vernehmlassung gehen. Geplantes Inkrafttreten ist der 1. Januar 2008.

Umsetzung 5. EU-Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (2005/14/EG)

Von der 5. Richtlinie 2005/14/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird kein eigener Gegenstand erfasst, sondern es erfolgt im Wesentlichen eine Aktualisierung, Modernisierung und Präzisierung der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Richtlinien. Als Schwerpunkte werden die Mindestdeckungssummen in der Pflichtversicherung für Personen- und Sachschäden neu festgelegt, der Versicherungsschutz von Fussgängern, Radfahrern und anderen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern weiter verbessert, die Schadenregulierung durch die elektronische Verfügbarkeit von Unfalldaten beschleunigt sowie auch der Wechsel des Versicherers, die Erlangung von vorübergehendem Versicherungsschutz bei einem zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt sowie die kurzfristige Versicherung von ausserhalb des Wohnsitzlandes des Halters gekauften Fahrzeugen erleichtert werden. Daneben erfolgen in der Richtlinie noch weitere Präzisierungen zur Schliessung bestehender Lücken.

Die Umsetzung der Richtlinie soll voraussichtlich durch eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Aufgrund der grossen Ähnlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz sowie der fast 100%igen Abdeckung des inländischen Kraftfahrzeugversicherungsmarktes durch schweizerische Versicherungsunternehmen werden auch die dortigen Entwicklungen zu beobachten sein.

Solvency II

Voraussichtlich Mitte 2007 soll die Rahmenrichtlinie für Solvency II verabschiedet werden. Die FMA wird anschliessend mit den Umsetzungsarbeiten von Solvency II beginnen.

Während die Solvency-I-Phase darauf abzielte, die gegenwärtigen europäischen Solvabilitätsanforderungen zu ergänzen und zu aktualisieren, hat das Projekt Solvency II eine viel grössere Reichweite. Es besteht aus einer fundamentalen und weitreichenden Überprüfung der gegenwärtigen Anforderungen im Licht der laufenden Entwicklung im Bereich Versicherung, Risikomanagement, Finanzierungsmethoden, Finanzberichterstattung usw. Eines der Schlüsselziele von Solvency II ist es, ein Solvabilitätssystem festzulegen, das besser an die tatsächlichen Risiken eines Versicherungsunternehmens angepasst ist.

2.4 Vorsorgeaufsicht

2.4.1 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

Anlagevorschriften für Freizügigkeitsleistungen bei Banken (Art. 30 BPVV)

Bis zur Revision des BPVG per 1. Januar 2006 konnten die Freizügigkeitsleistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge nur auf Freizügigkeitskonti, d.h. Kontokorrent- oder Vorsorge-sperrsparkonti, zu einem entsprechend niedrigen Zinssatz bei den liechtensteinischen Banken angelegt werden. Im Rahmen der Revision auf den 1. Januar 2006 wurden mit Art. 30 BPVV die Anlagemöglichkeiten für die Freizügigkeitsgelder bei den Banken ausgeweitet. Neu bestand die Möglichkeit, im durch die Verordnung vorgegebenen Rahmen in Anlagefonds zu investieren.

In der Praxis wurde mittlerweile festgestellt, dass die Umsetzung von Art. 30 BPVV bei den Banken zu Problemen führt, dies insbesondere aufgrund der in dessen Abs. 6 vorgeschriebenen Reduktion der Aktienquote in Abhängigkeit des Alters des Versicherten und dem daraus für die Bank resultierenden Überwachungsaufwand.

Ende März 2006 lud die FMA daher die liechtensteinischen Banken bzw. den Liechtensteinischen Bankenverband (LBV) ein, zu Art. 30 BPVV bzw. zu allfälligen Umsetzungsproblemen in der Praxis Stellung zu nehmen. Gemäss deren Ausführungen stellte die FMA fest, dass die Banken die neuen Anlagemöglichkeiten nach Art. 30 BPVV aufgrund der darin enthaltenen Einschränkungen nicht anbieten und der Versicherte seine Freizügigkeitsleistung weiterhin nur auf einem Sperrsparkonto anlegen kann.

Aufgrund der Stellungnahme des LBV bzw. der liechtensteinischen Banken, die Freizügigkeitskonti führen, und vor dem Hintergrund, dass bei der Anlage der Freizügigkeitsleistung insbesondere darauf zu achten ist, dass der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes Rechnung getragen wird, arbeitete die FMA einen Vorschlag zur Abänderung von Art. 30 BPVV aus. Dieser wurde den Banken zur nochmaligen Vernehmlassung unterbreitet. Sodann wird die FMA bei der Regierung die Abänderung von Art. 30 BPVV beantragen.

2.5 Aufsicht Andere Finanzintermediäre

2.5.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

FMA-Richtlinie 2006/2 und dazugehöriger Muster-Kontrollbericht

Auf Ende 2006 konnte die FMA die FMA-Richtlinie 2006/2 betreffend Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer verabschieden. Die Richtlinie trat per 1. Januar 2007 in Kraft. Inhalt der Richtlinie ist die Konkretisierung der Anforderungen für die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss Art. 24 bis 27 SPG und Art. 34 bis 37 SPV und gilt für alle von der FMA mit der Durchführung von ordentlichen oder ausserordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen gemäss Art. 24 SPG beauftragten Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen (Sorgfaltspflichtprüfer). Gleichzeitig mit der FMA-Richtlinie wurde auch ein Muster-Kontrollbericht verabschiedet.

2.5.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2006

Vertragsverletzungsverfahren

Die EFTA-Überwachungsbehörde führt gegen Liechtenstein ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Falschumsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinien¹⁰⁾. Die Umsetzung dieser Richtlinien erfordert unter anderem eine Anpassung des RAG, TrHG, PAG und WPRG. Der Bereich Aufsicht AFI wurde von der Regierung beauftragt, entsprechende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Die Vernehmlassung wurde im September 2006 abgeschlossen. Der Bereich Aufsicht AFI erarbeitete anhand der Ergebnisse der Vernehmlassung einen Bericht und Antrag. Die erste Lesung im Landtag ist im März 2007 geplant.

Revision RAG, TrHG, PAG und WPRG

Die Berufsqualifikationsrichtlinie¹¹⁾ wird voraussichtlich im Jahr 2007 ins EWR-Abkommen übernommen. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfordert unter anderem eine Anpassung des RAG, TrHG, PAG und WPRG. Die dazugehörigen Verordnungen sind ebenso zu revidieren. Ziel ist es, bis Mitte 2007 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

¹⁰⁾ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen, sowie Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (sog. SLIM-Richtlinie).

¹¹⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Revision WPRG und weiterer Gesetze

Am 8. Dezember 2006 erfolgte die Übernahme der Abschlussprüferrichtlinie¹²⁾ ins EWR-Abkommen. Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben befunden, dass der Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages bedarf. Die FMA wurde von der Regierung vor diesem Hintergrund beauftragt, einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden der Regierung vorzubereiten. Der Landtag wird auf dieser Grundlage voraussichtlich Mitte 2007 über den Beschluss befinden. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfordert unter anderem eine Anpassung des WPRG und der dazugehörigen Verordnungen sowie folgender Gesetze und deren Verordnungen

- Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)
- Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
- Gesetz über Investmentunternehmen
- Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
- Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz)
- Gesetz über die Vermögensverwaltung

Ziel ist es, bis Ende 2007 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

Revision SPG und SPV

Am 7. Juli 2006 erfolgte die Übernahme der dritten Geldwäschereichtlinie¹³⁾ ins EWR-Abkommen. Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben befunden, dass der Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Beschluss am 14. Dezember 2006 seine Zustimmung erteilt. Ebenfalls erfolgte am 8. Dezember 2006 die Übernahme der PEP-Richtlinie¹⁴⁾ ins EWR-Abkommen. Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben auch hier befunden, dass der Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages bedarf. Die FMA wurde von der Regierung vor diesem Hintergrund beauftragt, einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden der Regierung vorzubereiten. Der Landtag wird auf dieser Grundlage voraussichtlich Mitte 2007 über den Beschluss befinden. Zur Umsetzung dieser Richtlinien hat eine Anpassung von SPG und SPV zu erfolgen. Ziel ist es, bis Mitte 2007 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

¹²⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

¹³⁾ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

¹⁴⁾ Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von «politisch exponierten Personen» und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

Verordnung über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr

Der Bereich Aufsicht AFI begleitet den Prozess der Übernahme der Verordnung über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr¹⁵⁾ ins EWR-Abkommen seitens der FMA. Falls die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages befinden sollten, dass der Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages bedarf, wird der Bereich Aufsicht AFI einen entsprechenden Bericht und Antrag zuhanden der Regierung erstellen. Ausserdem wird der Bereich Aufsicht AFI evaluieren, ob und inwieweit auf den Abschluss einer Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 17 der Verordnung mit der Schweiz hinzuwirken ist, die es gestatten soll, Geldtransfers zwischen der Schweiz und Liechtenstein wie Geldtransfers innerhalb von Liechtenstein zu behandeln, und wird ein entsprechendes Projekt gegebenenfalls vorbereiten und koordinieren.

¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1781 / 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers.

Aussenbeziehungen



Wir pflegen den Dialog in unseren Aussenbeziehungen und werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

Wir werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

Wir pflegen den Dialog in all unseren nationalen und internationalen Aussenbeziehungen.

Wir vertreten die Interessen des Landes Liechtenstein in internationalen Gremien und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Wir informieren unsere Anspruchsgruppen (Stakeholders) transparent und proaktiv.

Wir informieren die Öffentlichkeit über unsere Tätigkeit.

Wir pflegen die Reputation der FMA und des Finanzmarktes Liechtenstein gegenüber internationalen Gremien und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden.

Wir streben die Mitgliedschaft in bedeutsamen internationalen Gremien an, wenn dies für die FMA und den Finanzmarkt Liechtenstein von Nutzen ist.

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

Im nationalen Umfeld stand die FMA in regem Dialog mit der Praxis. Das gegenseitige Interesse der FMA sowie der Wirtschaftsverbände, Finanzmarktteilnehmer und weiterer interessierter Kreise an einem Dialog äusserte sich im Jahr 2006 erneut in einer engen Einbeziehung derselben bei regulatorischen Vorhaben sowie durch die Mitarbeit der FMA bei branchenspezifischen Projekten. Daneben wurden durch die Mitarbeitenden der FMA zahlreiche Vorträge gehalten und Schulungen zu finanzmarktspezifischen Themen durchgeführt, insbesondere im Zusammenhang mit verschiedenen Ausbildungsgängen an der Hochschule Liechtenstein. Auch im Jahr 2006 zeigte sich, dass dieser Dialog einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Qualität und Stabilität des Finanzplatzes leistet.

Bereich BWA

- Durchführung regelmässiger Workshops mit dem Liechtensteinischen Bankenverband sowie Teilnahme an dessen Finanzausschuss
- Organisation und Teilnahme an der Expertenrunde sowie an diversen Workshops im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)
- Teilnahme an der Arbeitsgruppe Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsgesetz, Marktmissbrauchsverordnung, Finanzanalyserichtlinie)
- Periodische Erörterung spezifischer Fragen des Fondsplatzes Liechtenstein an den Meetings des Liechtenstein Investment Fund Think Tank (LIFT)
- Vortrag am Seminar «Neues Vermögensverwaltungsgesetz – Ausgestaltung, Auswirkungen, Perspektiven»
- Durchführung der Schulung der Mitglieder des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes

(LAFV) zum Thema «Die Wegleitung zu IUG und IUV aus Sicht der FMA»

- Vortrag in Zusammenarbeit mit der norwegischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Stabsstelle EWR (SEWR) zum Thema «EU-Rechtsetzung – Die Mitarbeit der EWR-Staaten ist gewünscht und gefragt»
- Konzeption der IUG-Tagung Hochschule Liechtenstein sowie Abhaltung von Vorträgen zum Thema «Fondsplatz Liechtenstein – Erfolgreich im Herzen von Europa»
- Vortrag an der Hochschule Liechtenstein zum Thema «Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr im Bereich der Treuhänder und Vermögensverwaltungsgesellschaften»
- Vier Vorträge im Rahmen des Ausbildungslehrgangs «Fund Officer» an der Hochschule Liechtenstein sowie in Wettingen, Schweiz, zum Thema «Fondsplatz Liechtenstein – Schnittstelle zwischen Europa und der Schweiz»
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion anlässlich des Versicherungs-Forums 2006 an der Hochschule Liechtenstein
- Vortrag an der Fachtagung Finanzperspektiven zum Thema «Finanzdienstleistungen ohne Grenzen? Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr im Bereich der Treuhänder und Vermögensverwaltungsgesellschaften»

Bereich VVA

- Vortrag an der Informationsveranstaltung der Winterthur Versicherung «Aktuelle Entwicklung in der betrieblichen Personalvorsorge» zum Thema «Neue Entwicklung in der betrieblichen Personalvorsorge»
- Teilnahme des Bereichsleiters an der Podiumsdiskussion anlässlich des Versicherungs-Forums 2006 an der Hochschule Liechtenstein

- Vortrag an der Informationsveranstaltung der Profond Sammelstiftung zum Thema «Neue Gesetzgebung über die betriebliche Vorsorge»
- Vortrag an der ersten Delegiertenversammlung der Vorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank zum Thema «Revision der Gesetzgebung über die betriebliche Personalvorsorge 2006»
- Organisation des Workshops «Pensionsfonds-Standort Liechtenstein» mit Experten aus dem In- und Ausland
- Teilnahme an der Gründungsversammlung des Liechtensteinischen Versicherungsmaklerverbandes
- Diverse Vorträge an der Hochschule Liechtenstein im Rahmen des Seminars «Gesetz und Verordnung über die betriebliche Personalvorsorge – Revision 2006»
- Teilnahme am «Liechtenstein Dialogue on the future of financial markets» zum Thema «Global Risks and Investor Confidence»
- Workshop mit dem Liechtensteinischen Versicherungsmaklerverband betreffend die Ausarbeitung von Standards
- Teilnahme an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Liechtensteinischen Versicherungsverbandes
- Abhaltung regelmässiger Meetings mit dem Vorstand des Liechtensteinischen Versicherungsverbandes
- Durchführung des Modules Vertiefung Sorgfaltpflichtgesetz und -verordnung im Rahmen des Nachdiplomstudiums Treuhandwesen
- Vortrag im Rahmen des Seminars «Neues Vermögensverwaltungsgesetz – Ausgestaltung, Auswirkungen, Perspektiven» zum Thema «VVG – Auswirkungen auf die Treuhänder»
- Teilnahme am Round Table der Compliance-Gruppe der Treuhändervereinigung Liechtenstein
- Vortrag an der Fachtagung Finanzperspektiven zum Thema «Finanzdienstleistungen ohne Grenzen? Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr im Bereich der Treuhänder und Vermögensverwaltungsgesellschaften»
- Vortrag am Institute for Compliance and Quality Management (ICQM) zum Thema «Erfahrungen mit der Sorgfaltpflicht-Gesetzgebung»
- Durchführung der Informationsveranstaltung für Autohändler zum Thema «Sorgfaltpflichten von Autohändlern»
- Vortrag zum Thema «Update Sorgfaltpflichtrecht» beim Verband kaufmännisch Befähigter
- Vortrag im Rahmen des Seminars «Neue Entwicklungen im Sorgfaltpflichtrecht – Update

Bereich AFI

- Durchführung des Modules Sorgfaltpflichtrecht an der Hochschule Liechtenstein im Rahmen des Studiums zum Bachelor of Business Administration, zum Treuhandwesen sowie des Lehrgangs zum zertifizierten kaufmännisch Befähigten und im Rahmen des Lehrgangs Private Banking



2006» sowie des Seminars «Die liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetzgebung – Praktische Fallbeispiele – Fokus Treuhand-/Bankbereich» der Compliance Quality Management AG

- Vortrag zum Themenkreis Sorgfaltspflichtprüfung bei der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung

Stabsstelle SIIA

- Vortrag im Rahmen des Studiums zum Bachelor of Business Administration der Hochschule Liechtenstein zum Thema «Finanzmarktaufsicht Liechtenstein»
- Vortrag im Rahmen des Seminars der Universität Innsbruck über den Finanzplatz Liechtenstein zum Thema «Finanzmarktaufsicht Liechtenstein»

Vorsitzender der Geschäftsleitung

- Vortrag im Rahmen des Studiengangs «Gesellschaftsrecht» an der Hochschule Liechtenstein
- Vortrag anlässlich der Veranstaltung der Hochschule FL zum Vermögensverwaltungsgesetz
- Teilnahme an der Panel-Diskussion der IUG-Tagung der Hochschule Liechtenstein
- Besuch von S. D. Erbprinz Alois

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

Ein Schwerpunkt der internationalen Aussenbeziehungen war in Fortführung der bisherigen Praxis der Kontakt zu ausländischen Aufsichtsbehörden. Dabei wurden aktuelle Themen im Rahmen der Finanzmarktaufsicht und -regulierung erörtert und die Beziehungen zu den entsprechenden im Ausland zuständigen Aufsichtsorganen vertieft. Im Vordergrund standen dabei insbesondere die Kontakte mit Vertretern aus Deutschland, Luxemburg, Österreich sowie der Schweiz.

Im Rahmen der internationalen Aussenbeziehungen wurden zudem Kontakte zu namhaften Bildungsinstituten sowie Finanzintermediären geknüpft und vertieft.

Bereich BWA

- Kontakte zur Eidgenössischen Bankenkommision sowie zur österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II)
- Kooperationstreffen mit der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diversen länderübergreifenden Aufsichtsfällen
- Offizieller Besuch bei der österreichischen sowie luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde
- Vortrag bei der SWX Swiss Exchange im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über kollektive Anlagen zum Thema «Der Fondspatz Liechtenstein: Entwicklung von Regulierung und Fondsindustrie»
- Gastbesuch des Präsidenten der European Fund and Asset Management Association (EFAMA)

Bereich VVA

- Vortrag im Rahmen der Tagung zum Privatversicherungsrecht der Universität St. Gallen zum Thema «Das neue schweizerische Aufsichtsrecht aus der Sicht des europäischen Auslandes»
- Vortrag im Rahmen der Tagung der Deutschen Asset Management unter dem Titel «Horizonte 06 Institutional Investors Forum» zum Thema «Kleines Ländle ganz gross – Wie Liechtensteins Sozialwerke das Vorbild Schweiz schlagen»
- Zusammenkunft mit den Präsidenten der deutschsprachigen Versicherungsverbände
- Vortrag zum Thema «Die Umsetzung der EU-Pensionsfonds-Richtlinie in Liechtenstein – eine Übersicht» im Rahmen der Herbstveranstaltung des Vereins Innovation Zweite Säule unter dem Titel «Die EU-Pensionsfondsrichtlinie: An der Schweiz vorbei?»
- Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Liechtenstein, der Schweiz sowie Spanien betreffend Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
- Verhandlungs- und Konsultationsbesprechungen mit verschiedenen schweizerischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden (Bundesamt für Sozialversicherungen, Bundesamt für Privatversicherungen, Eidgenössische Bankenkommision, Eidgenössische Steuerverwaltung, Bundesamt für Strassen, kantonale Pensionskassenaufsichtsbehörden)
- Zusammenkunft mit Vertretern des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz
- Teilnahme an der Zusammenkunft der Regionalgruppe der Ostschweizer und Liechtensteinschen Pensionskassenaufsichtsbehörden



Vorsitzender der Geschäftsleitung

- Leitung des Projektteams IWF-Assessment 2007
- Teilnahme am International Congress of Banking Supervisors (ICBS) in Merida, Mexiko
- Vier Moneyval Plenaries, Strassburg
- Besuch bei der Schweizerischen Nationalbank

Bereichsübergreifende Kontakte

- Vierländertreffen der deutschsprachigen Finanzmarktaufsichtsbehörden Deutschlands, Österreichs, der Schweiz sowie Liechtensteins

Teilnahme an internationalen Meetings und Assessments

Neben diesen Kontakten mit ausländischen Aufsichtsbehörden, Finanzmarktteilnehmern sowie weiteren interessierten Kreisen nahmen Mitarbeiter der FMA im Auftrag der Regierung an international bedeutenden Meetings der nachfolgend aufgeführten Gremien teil. Im Zuge dieser Anlässe konnten Beziehungen zu diversen ausländischen Aufsichtsbehörden und Interessengruppen geschaffen und weiter vertieft werden.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Meetings im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft

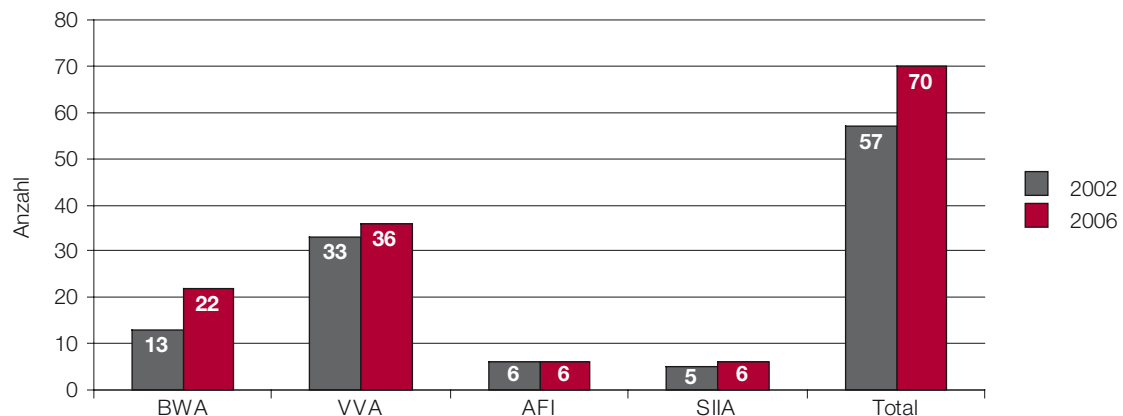
- European Securities Committee (ESC)
- Committee of European Banking Supervision (CEBS) inkl. Groupe de Contact
- Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors (CEIOPS)
- European Insurance and Occupational Pensions Committee (EIOPC)
- Supervision of Pension Systems
- Working Group Motor Insurance
- Working Group Reinsurance
- Expert Groups Insurance Solvency
- Working Group on Financial Services (WGFS), Vorsitz bis Ende 2006

- EFTA Board of Auditors (EBOA)
- Council of Europe Development Bank (CEB)

Weitere internationale Meetings

- International Congress of Banking Supervisors (ICBS)
- Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing
- International Association of Insurance Supervisors (IAIS)
- Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures (Moneyval)

Grafik 35: Teilnahme an internationalen Meetings (Anzahl)



IWF-Assessment 2007

Im Hinblick auf das für März/April 2007 anberaumte Assessment von Liechtenstein durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der FMA sowie des Ressortsekretärs des Regierungschefs gebildet. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus weiteren Mitarbeitenden der FMA sowie verschiedenen Verwal-

tungsstellen und Gerichtsbehörden des Landes, wurde von der Regierung mit der Vorbereitung und Betreuung des bevorstehenden IWF-Assessments beauftragt.

Das IWF-Assessment 2007 wird für die Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein von grosser Bedeutung sein. Im Zentrum der Prüfung werden die von Liechtenstein implementierten Massnah-

men und Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung stehen. Geprüft werden weiter auch die Banken-, Versicherungs- und die Wertpapieraufsicht.

Direktversicherungsabkommen FL-CH

Vor der Aufnahme Liechtensteins in den EWR waren ausschliesslich Agenturen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Liechtenstein tätig. Um auch nach dem EWR-Beitritt Liechtensteins für diese die gleichen Voraussetzungen wie für die EWR-Versicherungsunternehmen zu schaffen, haben Liechtenstein und die Schweiz auf der Basis der Gegenseitigkeit ein Direktversicherungsabkommen (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung vom 19. Dezember 1996, LGBl. 1998 Nr. 129) abgeschlossen. Den Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein und in der Schweiz werden die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei der Direktversicherungstätigkeit im Gebiet der anderen Vertragspartei eingeräumt. Somit ist es möglich, von Liechtenstein aus nicht nur im EWR, sondern auch in der Schweiz direkt tätig zu werden; umgekehrt dürfen schweizerische Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft in Liechtenstein betreiben. Dieses Abkommen gilt seit dem 1. Januar 1997.

Die FMA und die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), vertreten die beiden Vertragsstaaten in der auf Grundlage dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Kommission. Diese ist mit der Durchführung des Abkommens beauftragt und ist insbesondere für das gute Funktionieren des Abkommens verantwortlich. Bei Bedarf schlägt sie den Regierungen der beiden Vertragsstaaten Änderungen des Abkommens vor. Die

Gemischte Kommission hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Arbeitsgruppe besteht ebenfalls aus Mitarbeitern der FMA. Sie tagt regelmässig, behandelt dabei Anwendungs- und Problemfälle des Versicherungsabkommens und ist für den Informationsaustausch verantwortlich, insbesondere betreffend interner Rechtsentwicklungen und anderer aktueller Tendenzen.

Die Vertretung Liechtensteins in dieser Gemischten Kommission bzw. der eingesetzten Arbeitsgruppe ermöglicht der FMA, enge Kontakte zum BPV zu pflegen. Dies erleichtert zudem die Kontaktknüpfung zu anderen Experten der beiden Behörden, aber auch zu anderen Behörden. So konnte beispielsweise im Jahre 2004 auf schnelle und unkomplizierte Weise eine Regelung zur Geldwäschereiaufsicht gefunden und der Regierung unterbreitet werden (siehe Kundmachung vom 16. Dezember 2003, LGBl. 2004 Nr. 60).

Die Gemischte Kommission und deren Arbeitsgruppe haben auch im Jahr 2006 wichtige Traktanden behandelt. So steht ein Vorschlag an die jeweiligen Regierungen der beiden Länder, um liechtensteinischen Versicherungsunternehmen eine Tätigkeit in der Schweiz in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) auch im freien Dienstleistungsverkehr zu ermöglichen, kurz vor dem Abschluss. Weiter wurde eine Vorgehensweise vereinbart, damit für alle Versicherungsunternehmen, welche das Kollektivgeschäft (2. Säule) in der Schweiz betreiben, die gleichen Bedingungen gelten. Darüber hinaus konnten verschiedenste Fragestellungen diskutiert und Problemfälle im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeit einer Lösung zugeführt werden.

Im Jahr 2007 wird sich die Gemischte Kommission insbesondere mit der grenzüberschreitenden Versicherungsvermittlertätigkeit befassen. Sie wird zuhanden der Regierungen der beiden Länder einen Vorschlag zur Erweiterung des Direktversicherungsabkommens ausarbeiten, damit liechtensteinische und schweizerische Versicherungsvermittler grenzüberschreitend tätig werden können, ohne im jeweiligen anderen Land eine zweite Bewilligung zu benötigen.

Vereinbarung mit der Schweiz betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds

Mit der Revision des BPVG sowie der entsprechenden Ausführungsverordnung wurde die gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines Sicherheitsfonds nach schweizerischem Vorbild geschaffen, um die Versichertenansprüche im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung besser zu schützen. Hauptaufgabe des Sicherheitsfonds ist es, die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen einer zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtung sicherzustellen. Zudem nimmt der Sicherheitsfonds die Aufgaben der Zentralstelle 2. Säule wahr, welche für die Koordination, die Übermittlung sowie Aufbewahrung der Angaben betreffend Freizügigkeitskonti oder -policen, die nicht geltend gemacht worden sind, zuständig ist. Die Zentralstelle 2. Säule ist Verbindungsstelle zwischen den Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge, welche Freizügigkeitskonti oder -policen führen (Vorsorgeeinrichtungen, Banken und Versicherungsunternehmen), und den Versicherten.

Gemäss Art. 27b BPVG kann die Regierung Vereinbarungen mit ausländischen Staaten über die Wahrnehmung der Aufgaben des Sicherheitsfonds abschliessen. Die FMA hat im Auftrag der

Regierung mit den zuständigen schweizerischen Behörden die entsprechenden Verhandlungen geführt und diese erfolgreich abschliessen können. Im Dezember 2006 konnte die Vereinbarung zwischen der liechtensteinischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds für die betriebliche Personalvorsorge unterzeichnet werden. Aufgrund dieser Vereinbarung werden die Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds durch den schweizerischen Sicherheitsfonds (Stiftung Sicherheitsfonds BVG) wahrgenommen und die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2007 der Stiftung Sicherheitsfonds BVG angeschlossen. Die Aufgabenwahrnehmung durch den Sicherheitsfonds ist damit ab 1. Januar 2007 gewährleistet.

Die Vereinbarung konnte dem Landtag aufgrund der Dringlichkeit im normalen Zustimmungsverfahren nicht mehr vorgelegt werden. Daher wird die Vereinbarung per 1. Januar 2007 vorläufig in Kraft gesetzt. Im Dezember 2006 stimmte der Landtag der provisorischen Anwendung des Abkommens zu. Im Jahr 2007 wird die Regierung dem Landtag den Bericht und Antrag zur ordentlichen Genehmigung vorlegen.

Unternehmen



Wir sind unabhängig, intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet, kundenorientiert und zeichnen uns durch herausragende Qualität sowie pragmatische Lösungen aus.

Wir sind unabhängig und in Ausübung unserer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

Wir nutzen Synergien durch unsere Struktur als integrierte (fachbereichsübergreifende) Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Wir sind intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet und sind eine lernende Organisation.

Wir zeichnen uns durch herausragende Qualität unserer Dienstleistungen sowie durch Kompetenz, Dynamik und Flexibilität aus.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kunden, berücksichtigen dabei die «Best Business Practice» und erarbeiten pragmatische Lösungen.

Wir handeln zielorientiert und setzen entsprechende Schwerpunkte und Prioritäten.

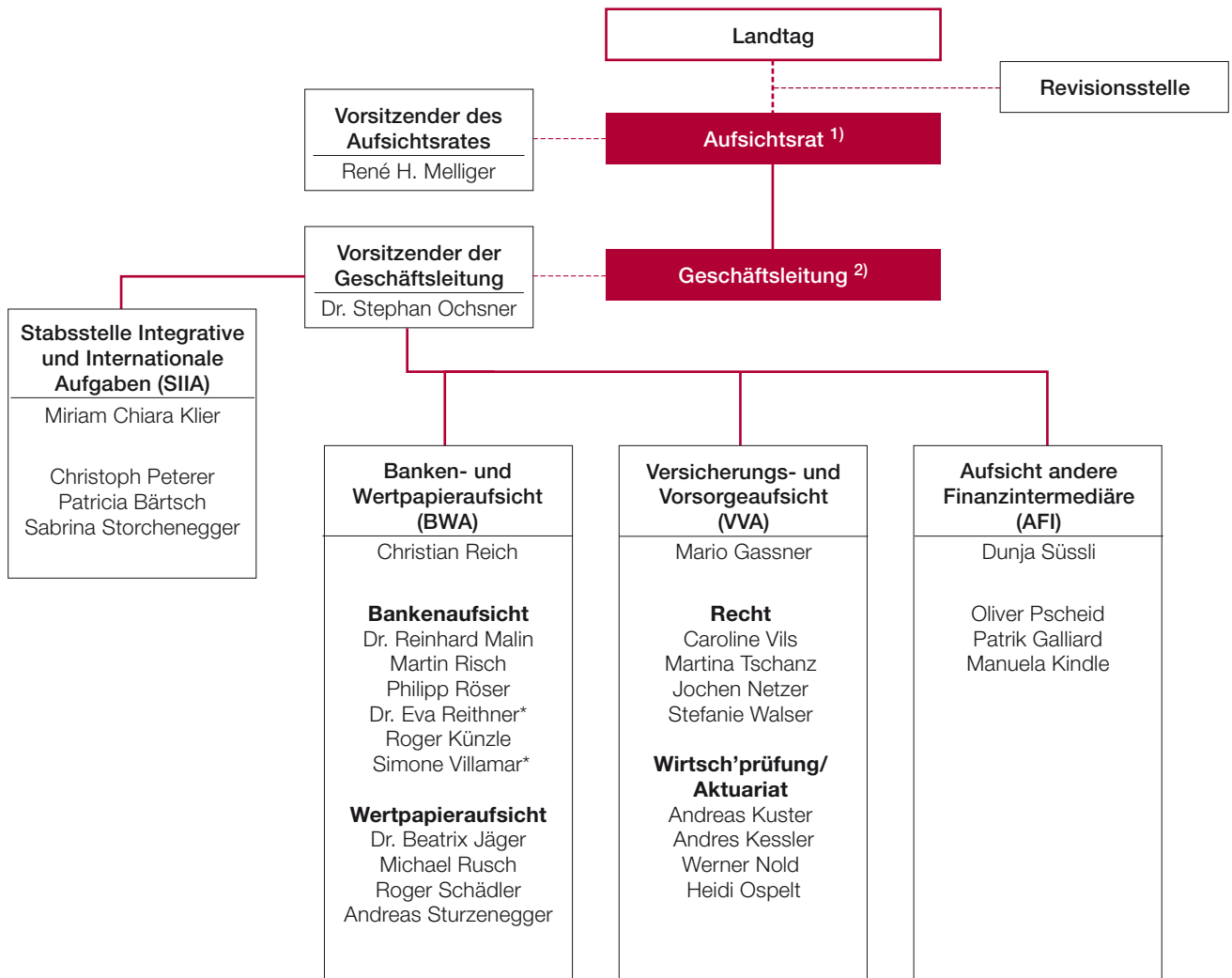
Wir arbeiten effizient und effektiv und betreiben nur dort Aufwand, wo dieser erforderlich und vertretbar ist.

Wir sind offen für Veränderungen.

Wir sind zukunftsorientiert und erarbeiten nachhaltige Lösungen.

Wir streben eine vollständige Finanzierung durch die Finanzmarktteilnehmer an.

Grafik 36: Aufbauorganisation Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein per 31. Dezember 2006



* in Karenz

1) Aufsichtsrat (2005–2009)

- René H. Melliger, Vorsitzender im Vollamt
- Dr. oec. HSG Jochen Hadermann, Stv. Vorsitzender
- Dr. iur. Martin Batliner, LL.M.
- Dr. iur. Hans Haumer
- Dr. oec. HSG Stefan Jaeger

2) Geschäftsleitung

- Dr. iur. Stephan Ochsner, LL.M., Vorsitzender
- Mario Gassner, Stv. Vorsitzender
- Christian Reich
- Dunja Süssli

Im zweiten operativen Geschäftsjahr der FMA hat sich gezeigt, dass sich der an unternehmerischen Grundsätzen orientierte Aufbau der FMA bewährt hat. Die Kundenausrichtung sowie schlanke Organisation ermöglichten eine effiziente und transparente Arbeitsweise sowie Aufgabenerledigung.

4.1 Bereiche

Im Jahr 2006 wurden verschiedene Anpassungen bezüglich der in der FMA bestehenden Bereiche vorgenommen.

Aufgrund der Erweiterung der Kompetenzen der einzelnen Bereiche wurde eine Namensanpas-

sung vorgenommen. Im Zuge der Namensänderung wurden sowohl das FMA-Statut sowie die Geschäftsordnung angepasst. Die Änderungen wurden im August 2006 kommuniziert.

Dem Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht wurden neue Aufgaben zugeteilt. Die Aufsicht über die Vermögensverwalter, Investmentunternehmen sowie die Prospektaufsicht wurden in diesem Bereich in der Abteilung Wertpapieraufsicht neu zusammengeführt.

Dem Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht wurde neu zusätzlich die Aufsicht über die Versicherungsvermittler übertragen.

Tabelle 17: Übersicht Namensänderungen Bereiche

Bereich	Bezeichnung alt	Bezeichnung neu
Banken- und Wertpapieraufsicht	BIU	BWA
Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht	VVE	VVA



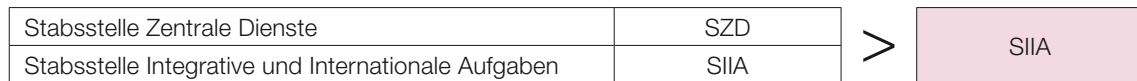
4.2 Integrative Einheiten

Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben

Aufgrund der im Jahr 2005 gemachten Erfahrungen wurde die Stabsstelle für Integrative und

Internationale Aufgaben (SIIA) mit der Stabsstelle Zentrale Dienste (SZD) fusioniert. Dabei wurden bestehende Doppelspurigkeiten bezüglich des Aufgabenbereichs der beiden Stabsstellen beseitigt sowie die Konzentration bereichsübergreifender Aufgaben in einer Stelle erreicht.

Grafik 37: Fusion SZD und SIIA



Des Weiteren wurden die Kompetenzen der SIIA im Bereich des Personalwesens weiter ausgebaut sowie die Zentralisierung des Rechnungswesens in Angriff genommen. Die SIIA übernahm aus diesem Grund zusätzlich die Aufgaben sowie die Mitarbeitenden der SZD. Die Stabsstelle wurde sodann personell neu organisiert. Die der Stabsstelle zugewiesenen Aufgaben werden durch zwei Juristen, eine Ökonomin sowie eine kaufmännische Sachbearbeiterin wahrgenommen.

Die neu gebildete Stabsstelle nahm als spezialisierte Leitungshilfsstelle fachspezifische Aufgaben wahr. Sie unterstützte und entlastete die Geschäftsleitung sowie die einzelnen Bereiche in Bezug auf die Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle des Unternehmens. Zudem stellte sie den operativ tätigen Bereichen unternehmensintern diverse Dienstleistungen zur Verfügung. Die Kompetenzen der vormaligen SIIA im Bereich der Aufsicht im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wurden an den Bereich Aufsicht Andere Finanzintermediäre übertragen. Somit wurden alle operativen Aufgaben der FMA bei den Aufsichtsbereichen gebündelt.

Folgende integrative und internationale Kernprojekte nahm die SIIA im Jahr 2006 wahr:

- Integration der Stabsstelle Zentrale Dienste
- Projektierung und Konzeption der Verselbstständigung des Rechnungswesen der FMA
- Betreuung und Aktualisierung der FMA-spezifischen Rechtssammlung
- Organisation sowie Aufbau einer FMA-Bibliothek
- Erstellung des FMA-Budgets sowie des Vorschlags für das Jahr 2007
- Content-Management sowie Erweiterung der FMA-Webseite in englischer Sprache
- Vorbereitung und Begleitung der Totalrevision des Prospektgesetzes
- Aufbau eines Organisationshandbuches, mit welchem Organisations-, Administrations- und Repräsentationsaufgaben in der FMA dokumentiert werden
- Personelle Neubesetzung der Stabsstelle mit zwei Juristen, einer Ökonomin sowie einer Sachbearbeiterin
- Mitwirkung an a. o. Kontrollen gemäss SPG in Unterstützung der Bereiche (bis Oktober 06)
- Bearbeitung von Vernehmlassungen und Anfragen ausländischer Behörden
- Beantwortung internationaler bereichsübergreifender Anfragen

- Unterstützung der Geschäftsleitung bei diversen Projekten (z. B. Strategieentwicklung)
- Betreuung und Erstellung diverser FMA-Publikationen
- Vorsitz bis Juni 2006 in der Working Group on Financial Services (WGFS) sowie Teilnahme an Arbeitsgruppen bezüglich EWR-weiten Regulierungsprojekten
- Übernahme des Personalmanagements

Zudem wurde durch die Stabsstelle eine Weisung bezüglich Kunst in der FMA ausgearbeitet. Dabei bietet die FMA jungen Künstlern aus dem Lande Liechtenstein die Möglichkeit, ihre Werke in den öffentlichen Räumen der FMA zu präsentieren.

4.3 Finanzen

Einleitung

Das FMA-Budget für das Berichtsjahr 2006 betrug CHF 6'659'000. Der Landesbeitrag gemäss Art. 29 FMAG betrug dabei CHF 3'959'000. Der Voranschlag 2006 konnte wiederum eingehalten

bzw. im Ertrag über- und im Aufwand unterschritten werden. Das Resultat ist ein den Reserven zugewiesener Überschuss (Jahresgewinn) von rund CHF 752'700.

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wurde im Berichtsjahr weiterhin im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Land von der liechtensteinischen Landeskasse in einem separaten Rechnungskreis für die FMA besorgt. Das Rechnungswesen ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung der Aufgabe der Corporate Governance durch den Aufsichtsrat und dient als Controlling-Tool für die Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat sich für eine Verselbstständigung des Rechnungswesens entschieden. Die Zielsetzungen lauten: Verbesserung der Prozesse, der Qualität, der Flexibilität, der Tagfertigkeit und der Individualität (z. B. Management-Erfolgsrechnung). Das Rechnungswesen soll in Zukunft vermehrt Entscheidungsgrundlagen und Führungsinstrumente für die Geschäftsleitung sowie den Aufsichtsrat zur Verfügung stellen. Auch der Zahlungsverkehr wird neu durch die FMA direkt erledigt.

Erfolgsrechnung 2006 (1. Januar bis 31. Dezember 2006) in 1'000 CHF

Erlöse/Aufwand	Rechnung 2006
Erlöse aus Aufsichtsabgaben und Gebühren	3'191
Landesbeitrag	3'959
Total Erlöse	<u>7'150</u>
Personalaufwand	4'890
Sachaufwand	1'377
Abschreibungen auf Mobiliar und EDV	130
Total Aufwand	<u>6'397</u>
Überschuss	<u>753</u>

UNTERNEHMEN

Wiederum konnte aufgrund des Beschlusses der Regierung, den budgetierten Landesbeitrag so lange zu entrichten, bis die Reserven 50 % der budgetierten

Erlöse aus Eigenleistungen, d. h., der Aufsichtsabgaben und Gebühren betragen, der Überschuss 2006 den Reserven zugewiesen werden.

Bilanz per 31. Dezember 2006 in 1'000 CHF

AKTIVEN		PASSIVEN	
Forderungen gegenüber Land	3'208	Dotationskapital	2'000
Debitoren	100	Reserven (Überschuss 05+06)	<u>1'450</u>
Mobilien und EDV	398	Eigenmittel	<u>3'450</u>
Transitorische Aktiven	5	Rückstellungen	80
		Transitorische Passiven	181
Total Aktiven	<u>3'711</u>	Total Passiven	<u>3'711</u>

Die Jahresrechnung 2006 der FMA wurde durch die Finanzkontrolle geprüft und dem Landtag zur Genehmigung vorgeschlagen.

Selbstfinanzierung der FMA



Der Selbstfinanzierungsgrad errechnet sich aus dem %-Verhältnis des Ertrages im Verhältnis zum Total Aufwand.

Tabelle 18: Selbstfinanzierungsgrad

	Landesbeitrag (CHF)	Selbstfinanzierung
Ist 2005	4'090'000	42,9%
Ist 2006	3'959'000	49,9%
Budget 2007	3'950'000	45,7%

Für die Folgejahre wird ein weiterer Ausbau der Selbstfinanzierung angestrebt. Diese Tendenz widerspiegelt sich insbesondere in den veranschlagten Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung.

Testat der Finanzkontrolle

		Finanzkontrolle
---	---	------------------------

Bericht der Finanzkontrolle an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 und 20 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Geschäftsbericht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.


Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Geschäftsbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein



Cornelia Lang
Leiterin

Vaduz, 23. März 2007

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Geschäftsbericht

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit lag das Schwergewicht im Jahr 2006 im weiteren Ausbau der bestehenden Kommunikationskanäle. Dem gesetzlichen Auftrag der Information der Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit kam die FMA in verschiedenster Weise nach.

FMA-Jahresbericht 2005

Die FMA präsentierte ihren ersten Jahresbericht am 27. April 2006 der Öffentlichkeit. Dieser stiess auf eine sehr positive Resonanz beim Publikum sowie den beaufsichtigten Finanzintermediären. Der Jahresbericht war in deutscher sowie englischer Sprache verfügbar. An internationalen Meetings trug die englische Auflage des Jahresberichtes dazu bei, die FMA positiv zu positionieren und den ausländischen Partnern der FMA ein Bild über die Finanzmarktaufsicht in Liechtenstein zu vermitteln. Geschätzt wurde insbesondere die transparente und umfassende Information über die Aufsichtstätigkeit der FMA.

FMA-Praxis

Die FMA publizierte auf ihrer Webseite Ende September 2006 zum Zweck einer vertieften Information über die Aufsichtspraxis erstmals zusätzlich die FMA-Praxis zum ersten operativen Geschäftsjahr 2005.

Die FMA-Praxis enthielt insbesondere Auszüge wichtiger Entscheidungen bzw. Verfügungen der FMA, von Beschlüssen der FMA-Beschwerdekommision sowie Urteilen des VGH und des StGH in anonymisierter Form, sofern diese von besonderer Bedeutung für die Etablierung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Aufsichtspraxen waren. Dieses zusätzliche Informationsangebot dient der Rechtssicherheit sowie der Transparenz

in Bezug auf die von der FMA praktizierte Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein.

FMA-Webseite

Das Konzept, die für die Bedürfnisse des Finanzplatzes relevanten Informationen auf der FMA-Webseite zu publizieren, hat sich sowohl für die Benutzer als auch für die FMA bewährt. Es wurden auch im vergangenen Jahr die für die Anspruchsgruppen der FMA relevanten Dokumente, Erlasse, Wegleitungen sowie Richtlinien auf der Webseite zur Verfügung gestellt. Im Mittelpunkt stand die laufende Aktualisierung der publizierten Informationen.

Des Weiteren wurde das auf der Webseite in englischer Sprache verfügbare Informationsangebot deutlich ausgebaut. Es wurden generelle Informationen über das Fürstentum sowie die FMA in Englisch zur Verfügung gestellt. Zudem wurde das Angebot an englischen Übersetzungen der für den Finanzplatz relevanten Gesetzesgrundlagen erweitert. Im Jahr 2006 wuchs die Zugriffsrate auf die FMA-Webseite im Vergleich zum Vorjahr um 52,2 Prozent.

FMA-Newsletter

Während des Geschäftsjahres informierte die FMA interessierte Kreise mit dem elektronisch verfügbaren FMA-Newsletter über diverse aktuelle Themen. Im Vordergrund standen dabei die Publikation von FMA-Richtlinien, die Information über Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie Informationen über die Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrollen für das Geschäftsjahr 2005.

Das rege Interesse an von der FMA zur Verfügung gestellten Informationen zeigte sich anhand der grossen Anzahl Newsletter-Abonnenten: Ende 2006 waren über 500 Personen als Abonnenten des FMA-Newsletters eingeschrieben.

Team



Patricia Bärtsch



Martin Batliner



Patrik Galliard



Mario Gassner



Jochen Hadermann



Hans Haumer



Stefan Jaeger



Beatrix Jäger



Andres Kessler



Manuela Kindle



Miriam Chiara Klier



Roger Künzle



Andreas Kuster



Reinhard Malin



René H. Melliger



Jochen Netzer



Werner Nold



Stephan Ochsner



Heidi Ospelt



Christoph Peterer



Oliver Pscheid



Christian Reich



Eva Reithner



Martin Risch



Philipp Röser



Michael Rusch



Roger Schädler



Sabrina Storchenegger



Andreas Sturzenegger



Dunja Süssli



Martina Tschanz



Simone Villamar



Caroline Vils



Stefanie Walser

Wir sind ein Team, begegnen einander in gelebter Wertschätzung, identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben, handeln unternehmerisch und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Wir sind ein Team, begegnen uns in gelebter Wertschätzung und unterstützen einander.

Wir kommunizieren offen und direkt und geben aktiv Feedback.

Wir bringen Konflikte zur Sprache und nutzen diese als Motor für Fortschritte.

Wir identifizieren uns mit unseren Zielen und den Aufgaben und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Wir zeichnen uns durch hohe Leistungsbereitschaft aus.

Wir arbeiten unter attraktiven Rahmenbedingungen und pflegen ein positives Arbeitsklima.

Wir achten auf unsere körperliche und geistige Gesundheit.

Wir fördern aktiv die Aus- und Weiterbildung.

Wir sind Vorbilder, denken und handeln unternehmerisch und zeichnen uns durch Leadership, Integrität und Sozialkompetenz aus.

5.1 Team der FMA

Das Jahr 2006 stand auch im Bereich des Teams weiterhin im Aufbau und der Anpassung der FMA an die veränderten Bedürfnisse des Marktes. In den einzelnen Bereichen sowie in der Stabsstelle gab es diverse Änderungen in personeller Hinsicht (siehe auch Kapitel Unternehmen).

5.2 Teamentwicklung und Leadership

Das vergangene Jahr stand erneut im Zeichen von Teamentwicklung und Leadership. Die im Jahr 2005 begonnenen Seminare unter Leitung eines Experten wurden im Jahr 2006 zu Ende geführt. Dabei wurde der Teilnehmerkreis erweitert. Sämtliche Mitarbeitenden der FMA wurden anhand von Mitarbeitergesprächen sowie Informationsveranstaltungen in diesen Prozess einbezogen. Grundlage dafür waren die in der Vision sowie dem Leitbild der FMA festgelegten Handlungsmaximen. Es zeigte sich auch im ver-

gangenen Jahr, dass Vision und Leitbild erst dann zum Tragen kommen können, wenn diese in der täglichen Arbeit mit internen und externen Anspruchsgruppen gelebt werden. Die Umsetzung von Vision und Leitbild ist der FMA als Team im vergangenen Jahr gelungen. Vision und Leitbild werden auch für die kommenden Geschäftsjahre wegweisend sein.

5.3 Fachspezifische Aus- und Weiterbildungen

Auch im Geschäftsjahr 2006 wurde die fachspezifische Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden aktiv gefördert.

Die Mitglieder der einzelnen Bereiche nahmen an folgenden Aus- und Weiterbildungen teil:

BWA

- Murtener Gesetzgebungsseminar
- CEBS-Seminare (ICAAP und RAS)
- Ausbildung bezüglich Revisionstätigkeit
- Rhetorik-Seminar
- Erfahrungsgruppe Fund-Officer



VVA

- Absolvierung der Ausbildung zum Verwaltungsfachmann / -frau für Personalvorsorge
- Weiterbildungsworkshops des Vereins Regionalgruppe Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen (Mitglieder: Fürstentum Liechtenstein, Ostschweizer Kantone, Kanton Tessin)
- Weiterbildungsworkshops der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
- Tagung «Aktuelles zum BVG» des Vereins Regionalgruppe Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen
- Pension Systems Conference
- Tagungen und Seminare zur 2. Säule
- Tagung «Aktuelle Rechtsfragen zum Privatversicherungsrecht»
- Versicherungsforum Hochschule Liechtenstein
- Captive-Seminar
- Reinsurance-Seminar
- CEIOPS Solvency-II-Seminar
- EWR-Seminar
- Hochschulkurs Liechtenstein-Spezifika
- Seminar Update EuGH-Rechtssprechung
- Seminar Gesprächsführung
- Sitzungen der Arbeitsgruppe der Gemischten Kommission Direktversicherungsabkommen Fürstentum Liechtenstein – Schweiz



AFI

- Introductory Seminar on «Mutual Recognition of Diplomas»
- Colloquium «Mutual Recognition of Diplomas and the Implementation of the New Directive»

SIIA

- Weiterbildungskurs Sekretariatswesen
- Arbeitsrecht des Fürstentums Liechtenstein
- Einführung Europäischer Wirtschaftsraum

5.4 Personalkennzahlen

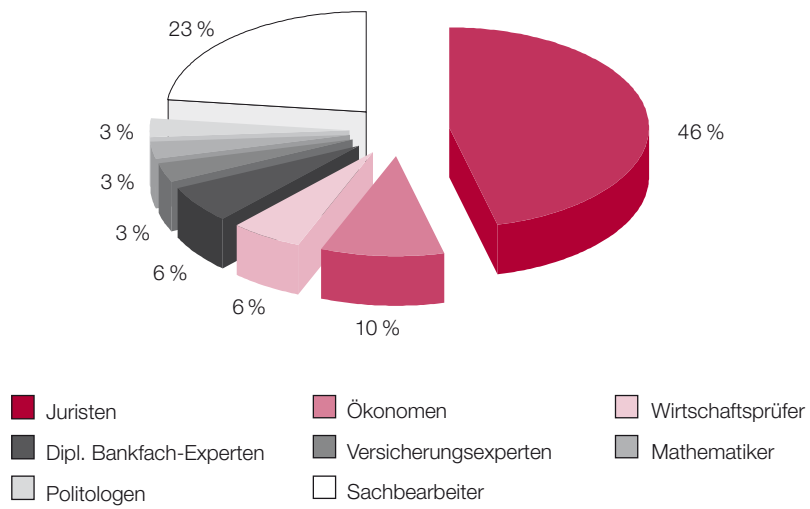
Im Jahr 2006 standen die Erweiterung sowie Erneuerung des FMA-Teams im Vordergrund. Neben dem vollamtlich tätigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates waren per 31. Dezember 2006 29 festangestellte Mitarbeitende, 3 Lehrlinge sowie 6 Praktikanten in der FMA tätig. Von den 29 Mitarbeitenden, welche per 31. Dezember 2006 bei der FMA beschäftigt waren, befanden sich 2 Mitarbeiterinnen in Karenz. Der durchschnittliche Bestand an Stammpersonal belief sich im Berichtsjahr auf 26,5 (Vorjahr 24). Die Zahl der Festanstellungen erhöhte sich somit im vergangenen Jahr um 3 neue Stellen. Die Erweiterung des Personalpools der FMA drängte sich hauptsächlich aufgrund des markanten Wachstums des Finanzplatzes und damit einhergehend einer höheren Anzahl von auf dem Finanzplatz aktiven Teilnehmern auf.

Einerseits wurden 5 Stellen durch Neuzugänge besetzt, andererseits wurde einer kaufmännischen Sachbearbeiterin, welche zuvor bei der liechtensteinischen Landesverwaltung in Ausbildung stand, eine Festanstellung angeboten.



Die FMA kann sich auf eine hohe Fachkompetenz der Mitarbeitenden abstützen.

Grafik 38: Übersicht Fachkompetenz Mitarbeitende

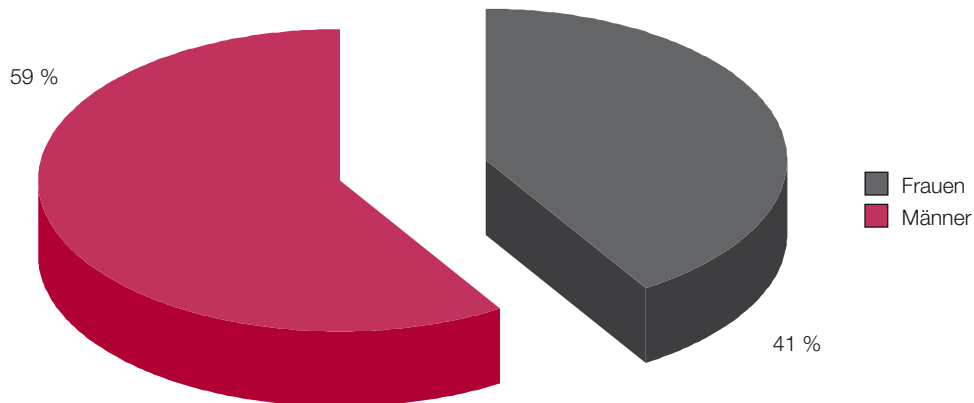


Per Ende 2006 waren neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden 12 weibliche und 17 männliche festangestellte Mitarbeitende für die FMA tätig.



TEAM

Grafik 39: Geschlechterverteilung FMA-Team

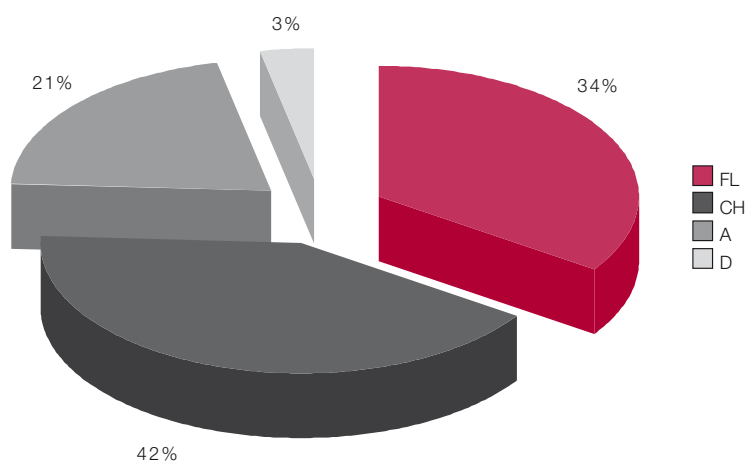


Bei den beschäftigten Mitarbeitenden handelte es sich um 10 liechtensteinische Staatsangehörige, 12 schweizerische Staatsangehörige, 6 österreichische Staatsangehörige sowie 1 deutsche Staatsangehörige. Die Belegschaft der FMA setzte sich somit zu über einem Drittel aus liechtenstei-

nischen Staatsangehörigen zusammen. Im Berichtsjahr wurde bei der Besetzung vakanter und neuer Stellen insbesondere darauf geachtet, dass diese Positionen nach Möglichkeit ebenfalls an liechtensteinische Staatsangehörige vergeben werden konnten.



Grafik 40: Staatsangehörigkeit FMA-Team



Im Laufe des Jahres verliessen 6 Mitarbeitende die FMA, um in der Privatwirtschaft eine neue Herausforderung anzunehmen. Dabei zeigte sich, dass die FMA als Referenz bei den Personalverantwortlichen der privatwirtschaftlichen Unternehmen einen hohen Stellenwert genießt.

Neben den Mitarbeitenden mit Festanstellung standen im Verlaufe des Jahres 8 Praktikanten in den verschiedenen Bereichen der FMA im Einsatz. Es handelte sich dabei um Absolventen juris-

tischer sowie volks- und betriebswirtschaftlicher Studiengänge von Universitäten aus dem In- und Ausland. Die FMA ermöglichte diesen Berufseinsteigern, einen vertieften Einblick in die Tätigkeit einer Finanzmarktaufsichtsbehörde zu gewinnen und aktiv an aktuellen Projekten mitzuarbeiten. Der praxisnahe Einsatz sowie die Tätigkeit bei der FMA als gute Referenz im persönlichen Werdegang wurde von den Praktikanten als äusserst positiv bewertet.

Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellenverzeichnis

	Titel	Seite
Tabelle 1	Überblick Entwicklung netto verwaltetes Kundenvermögen per 31. Dezember	VIII
Tabelle 2	Inländische und Ausländische Finanzmarktteilnehmer per 31. Dezember	X
Tabelle 3	Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember	3
Tabelle 4	Übersicht Kontrolle von Revisionsberichten	5
Tabelle 5	Beschwerdefälle	6
Tabelle 6	Bewilligungsänderungen Bankenaufsicht (Anzahl)	10
Tabelle 7	Bewilligungskategorien gemäss IUG (Anzahl Fälle / Bewilligungskategorien)	27
Tabelle 8	Meldungen von Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	34
Tabelle 9	Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, unterteilt nach Bewilligungskategorie (Anzahl)	52
Tabelle 10	In Liechtenstein im Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr notifizierte ausländische Versicherungsunternehmen (Anzahl)	53
Tabelle 11	Prüfungszulassungen und -ergebnisse (Anzahl)	71
Tabelle 12	Bewilligungen / Berufszulassungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz (Anzahl)	72
Tabelle 13	Bewilligungen / Berufszulassungen nach dem Treuhändergesetz (Anzahl)	73
Tabelle 14	Bewilligungen / Berufszulassungen nach dem Patentanwaltsgesetz (Anzahl)	74
Tabelle 15	Bewilligungen / Berufszulassungen nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)	75
Tabelle 16	Sorgfaltspflichtige AFI per 31. Dezember 2006 (Anzahl)	75
Tabelle 17	Übersicht Namensänderungen Bereiche	117
Tabelle 18	Selbstfinanzierungsgrad	120

TABELLEN- UND GRAFIKVERZEICHNIS

Grafikverzeichnis

	Titel	Seite
Grafik 1	Bestand Finanzmarktteilnehmer 2004 bis 2006 (Anzahl)	IX
Grafik 2	Corporate-Governance-Modell der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein	XIII
Grafik 3	Bewilligungstätigkeit	4
Grafik 4	Anzahl Missbrauchsfälle	5
Grafik 5	Übersicht Massnahmen / Sanktionen der FMA	6
Grafik 6	Die drei grössten Banken zusammen im Verhältnis zum gesamten Bankplatz	7
Grafik 7	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (in Mio. CHF, konsolidiert)	8
Grafik 8	Verwaltetes Kundenvermögen (in Mrd. CHF)	8
Grafik 9	Eigenmittelentwicklung seit 2003 absolut und in % der Eigenmit- terfordernisse (in Mrd. CHF)	9
Grafik 10	Ersuchende Behörden im Bereich des Marktmissbrauchs 2006 (Anzahl Ersuchen)	21
Grafik 11	Entwicklung der verwalteten Nettovermögen inländischer Investmentunternehmen (in Mrd. CHF)	25
Grafik 12	Entwicklung der Bewilligungen inländischer IU per 31. Dezember 2006 (Anzahl)	28
Grafik 13	Entwicklung vorhandener Fondsprodukte per 31. Dezember 2006 (Anzahl)	28
Grafik 14	Vertriebsbewilligungen ausländischer IU nach Heimatstaat per 31. Dezember 2006 (Anzahl)	30
Grafik 15	Entwicklung ausländischer IU per 31. Dezember 2006 (Anzahl IU)	30
Grafik 16	Entwicklung verwalteter Fondsprodukte ausländischer IU per 31. Dezember 2006 (Anzahl Fondsprodukte)	30
Grafik 17	Entwicklung der Anzahl Versicherungsunternehmen nach Branchen 1995 bis 2006	49
Grafik 18	Entwicklung der gebuchten Bruttoprämien und Kapitalanlagen 1995 bis 2006 (in Mrd. CHF)	50
Grafik 19	Entwicklung der Bilanzsumme 1999 bis 2006 (in Mrd. CHF)	51
Grafik 20	Grenzüberschreitende Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungs- unternehmen, unterteilt nach Ländern (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien) im Jahr 2005 (in Mrd. CHF)	53
Grafik 21	Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Schadensversicherungs- unternehmen in der Schweiz im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	54
Grafik 22	Freier Dienstleistungsverkehr der liechtensteinischen Lebensversicherungs- unternehmen in der Schweiz im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	54
Grafik 23	Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Schadensversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	55

	Titel	Seite
Grafik 24	Niederlassungsgeschäft und freier Dienstleistungsverkehr der schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen in Liechtenstein im Jahr 2005 (basierend auf den gebuchten Bruttoprämien, in Mio. CHF)	55
Grafik 25	Feuerversicherungssumme Gebäudeversicherung 2004 bis 2005 (in Mrd. CHF)	60
Grafik 26	Entwicklung der Beiträge 1996 bis 2005 (in Mio. CHF)	63
Grafik 27	Aufteilung der Anzahl Versicherten nach Kategorien	64
Grafik 28	Aufteilung der Vermögensanlagen 2005 nach Anlagekategorien	64
Grafik 29	Entwicklung des Gesamtkapitals 1996 bis 2005 (in Mrd. CHF)	65
Grafik 30	Banken mit Freizügigkeitskonti: Total verwaltetes Kapital 2002 bis 2006 (in Mio. CHF)	68
Grafik 31	Entwicklung der in der Liste nach dem Rechtsanwaltsgesetz eingetragenen Personen (Anzahl)	72
Grafik 32	Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Treuhändergesetz (Anzahl)	73
Grafik 33	Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Patentanwaltsgesetz (Anzahl)	74
Grafik 34	Entwicklung der bewilligten Personen nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (Anzahl)	74
Grafik 35	Teilnahme an internationalen Meetings (Anzahl)	110
Grafik 36	Aufbauorganisation Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein per 31. Dezember 2006	116
Grafik 37	Fusion SZD und SIIA	118
Grafik 38	Übersicht Fachkompetenz Mitarbeitende	129
Grafik 39	Geschlechterverteilung FMA-Team	130
Grafik 40	Staatsangehörigkeit FMA-Team	131

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich / österreichische Nationalität
a. o.	ausserordentlich
aBPVG	altes BPVG
aBPVV	alte BPVV
Abs.	Absatz
AFDL	Amt für Finanzdienstleistungen
AFI	Aufsicht Andere Finanzintermediäre /Andere Finanzintermediäre
AG	Aktiengesellschaft
AHV/IV	Alters- und Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung
AnlG	Anlagegesellschaft
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
aSPV	alte SPV
BAFIN	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
BankG	Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften
BankV	Bankenverordnung
BEHG	Schweizerisches Bundesgesetz über die Börsen und den Effekthändler
BIS	Bank of International Settlement
BWA	Banken- und Wertpapieraufsicht
BörseG	Börsegesetz
BPV	Betriebliche Personalvorsorge
BPVG	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
BPVV	Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEB	Council of Europe Development Bank
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CH	Schweiz / schweizerische Nationalität
CHF	Schweizer Franken
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CEO	Chief Executive Officer
CSSF	Commission de surveillance du secteur financier (Luxemburg)
DACHL	4-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden
d. h.	das heisst
dipl.	diplomiert
Dipl.-Jur.	Diplom-Jurist
Dr.	Doktor

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Dr. iur.	Doktor der Rechtswissenschaften
Dr. oec.	Doktor der Wirtschaftswissenschaften
dt.	deutsch
EBC	European Banking Committee
EBK	Eidgenössische Bankenkommission (Schweiz)
EBOA	EFTA Board of Auditors
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	European Free Trade Association (dt. Europäische Freihandelsvereinigung)
EG	Europäische Gemeinschaft
eidg.	eidgenössisch
EIOPC	European Insurance and Occupational Pensions Committee
ERV	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Finanzgesellschaften
ESC	European Securities Committee
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	EWR-Abkommen
FAQ	Frequently Asked Question(s)
FATF	Financial Action Task Force
f.	folgende
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
FI	Finanzinspektionen
FiRE	Financial Reporting
FIU	Financial Intelligence Unit
FL	Fürstentum Liechtenstein
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
FMA-GebV	FMA-Gebührenverordnung
FSA	Financial Services Authority (Grossbritannien)
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GBOERA	Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
GL	Geschäftsleitung
GWG	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit

IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICBS	International Congress of Banking Supervisors
ICQM	Institute for Compliance and Quality Management
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IU	Investmentunternehmen
IUG	Gesetz über Investmentunternehmen
IUV	Verordnung über Investmentunternehmen
IWF	Internationaler Währungsfonds
LAFV	Liechtensteinischer Anlagfondsverband
LBV	Liechtensteinischer Bankenverband
LGBL	Landesgesetzblatt
lic. iur.	licentiatus iuris
LIFT	Liechtenstein Investment Fund Think-Tank
LLV	Liechtensteinische Landesverwaltung
LVG	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
Mio.	Millionen
MMoU	Multilateral Memorandum of Understanding
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere
PAG	Gesetz über die Patentanwälte
PC-R-EV	Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures
PEP	Politically Exposed Person(s)
PFG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
PFV	Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PIN	Personal Identification Number
PTR	Portfolio Turnover Rate
RAG	Gesetz über die Rechtsanwälte
RAS	Risk Assessment System
RL	Richtlinie

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

S. D.	Seine Durchlaucht
SEC	Securities Exchange Commission
SEWR	Stabsstelle EWR
SFA	Swiss Funds Association
SIIA	Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben
SNB	Schweizerische Nationalbank
sog.	sogenannt
SPG	Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz)
SPV	Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz
SSP	Stabsstelle für Sorgfaltspflichten
StGH	Staatsgerichtshof
Stv.	Stellvertreter
SWX	Swiss Exchange
SZD	Stabsstelle Zentrale Dienste
TAN	Transaktionsnummer
TER	Total Expense Ratio
TrHG	Gesetz über die Treuhänder
Trust reg.	Trust registered
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisation
US	United States
USA	United States of America (dt. Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
VAR	Vorsitzender des Aufsichtsrates
VBI	Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz
VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersAV	Verordnung zum Gesetze betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersVermG	Gesetz über die Versicherungsvermittlung
VerwG	Verwaltungsgesellschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGL	Vorsitzender der Geschäftsleitung
VR	Verwaltungsrat
VVA	Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht
VVG	Gesetz über die Vermögensverwaltung

VV-Ges	Vermögensverwaltungsgesellschaft
VVO	Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung
WGFS	Working Group on Financial Services
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
WTO	World Trade Organization
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Impressum

Herausgeber und Redaktion
Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
Heiligkreuz 8, Postfach 684
LI-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
info@fma-li.li, www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
Leone Ming Est., Schaan

Fotos
Roland Korner / Close up, Triesen

Druck
Lampert Druckzentrum, Vaduz

Der Jahresbericht ist in deutscher und
englischer Sprache erhältlich.